ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · AUGUST 1964 · 12. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: PETER BUCHBENDER · BONN · BREITE STRASSE 13-15

4
64

INHALTSVERZEICHNIS

Grundfragen der Vereinten Nationen in Diskussion 121
von Dr. Otto Leichter, New York

Rüstungskontrolle, Interessengleichheit und internationale Entspannung 129
von Dr. Ludwig Degen

Fünfundsiebzig suchen einen Weg zur Entwicklung. Erträglicher Ausgang der Welthandelskonferenz in Genf 133
von Dr. Walter Fabius

Wir und der Nahe und Mittlere Osten 138
von Dr. Martin Bockmeyer

Aus der Geschichte des Vetorechts 141
von Dr. Walter Schwenk

Hilfssachverständige für die FAO 145
von Dr. Dorothea Picard

Die Statistik bei den Vereinten Nationen 147
von Oberregierungsrat Dr. Günther Jacobi

UN und Sonderorganisationen in Kürze 149

Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen Dokumente und Nachrichten 152

Entschließungen des Sicherheitsrats zu Zypern und Apartheid 153

Die Beiträge zur Technischen Hilfe der Vereinten Nationen für 1964 (Tabellen) 154

Literaturhinweise 156

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 2 35 40 / 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Peter Buchbender, Bonn, Breite Straße 13 - 15, Fernruf 3 17 21. Postscheckkonto: Köln 420 10. Bankkonto: Dresdner Bank Bonn 31533.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiergebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Florinsmarkt 9, Fernruf 3 27 78 / 3 61 43.

Druck: Peter Buchbender, Bonn, Breite Straße 13 - 15.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch die Post (Inland) 13,20 DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM (zuzüglich Portospesen 1,20 DM); Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch alle Postämter, den Buchhandel und den Verlag.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:

Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler a. D.
Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg
Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
Willy Brandt, Regierender Bürgermeister, Berlin
Dr. Heinrich von Brentano, MdB, Bundesminister a. D., Bonn
Bischof D. Dr. Otto Dibelius, Berlin
Bundeskanzler Prof. Dr. Dr. h. c. Ludwig Erhard
Fritz Erler, stellv. Vorsitzender der SPD, Bonn
Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger, Paderborn
Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger, Stuttgart
Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf
Bundesminister a. D. Dr. Hermann Schäfer, Bad Godesberg
Bundesminister Walter Scheel, Bonn
Bundesminister Dr. Gerhard Schröder, Bonn
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe

Vorstand:

Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (Vorsitzender)
Dr. Carl Eduard Bloem, Rechtsanwalt, Mannheim (stellv. Vorsitzender)
Frau Annemarie Renger, MdB, Pinneberg/Holst. (stellv. Vorsitzende)

Dr. Otto Junghann, Reg.-Präs. a. D., Hannover (Ehrenvorsitzender)
Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Ehrenvorsitzender)

Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretär a. D., Bonn
Oskar Barthels, Oberreg.-Rat, Stuttgart
Staatssekretär Karl-Günther von Hase, Leiter des Presse- und Informationsamtes, Bonn
Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin
Ministerialdirektor Dr. Josef Jansen, Auswärtiges Amt, Bonn
Dr. Erhard Klotz, Geislingen/Steige
Jens Naumann, stud. rer. pol., Berlin
Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn
Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf
Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart
Frau Dr. Hildegard Wolle-Egenolf, Rechtsanwältin, Wiesbaden
Kurt Zabel, Dipl.-Volkswirt, Berlin

Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen
Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin
Walter Gaßmann, MdB, Direktor, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofes a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen
Dr. Theodor K. Siegel, Bankier, Vorsitzender Landesverband Bayern
Wilhelm Schepers, MdBB, Geschäftsführender Vorsitzender, Landesverband Bremen
Prof. Dr. Carlo Schmid, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Vorsitzender Landesverband Hessen

Generalsekretär:

Hans Pfenninger, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Generalsekretariat Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Grundfragen der Vereinten Nationen in Diskussion

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

Aus dem Inhalt: Sicherheitsrat in Permanenz — Hintergründe der Arbeitsfähigkeit des Sicherheitsrates — U Thants politische Reisen — Die Erweiterung der UNO-Körperschaften — Kaschmirdebatte — Südostasien vor dem Sicherheitsrat — Apartheid und Südafrika — Zypern bleibt im Vordergrund der UNO-Aufgaben — Der Bericht des Generalsekretärs — Fortsetzung der Zypernaktion — Weiter freiwillige Finanzierung — Die Arbeit des UNO-Schlichters — Harte Auseinandersetzungen im Sicherheitsrat — Südrhodesien — Aden und portugiesische Territorien — Britisch-Guayana — Der Treuhandrat — Ende der Kongoaktion — Zusammenfassung.

I. Sicherheitsrat in Permanenz

In der ersten Hälfte 1964 hat der Sicherheitsrat fast ununterbrochen getagt — und was noch überraschender ist: ohne daß es ein einziges Veto gegeben hätte. Ist die Zeit der sowjetischen oder anderer Vetos vorbei?, begann man in der UNO zu fragen, besonders angesichts der Tatsache, daß es bei den Diskussionen über Kambodscha, Kaschmir und Apartheid tiefe Meinungsverschiedenheiten gab, die, als es zur Abstimmung kam, auch durch Kompromißformulierungen nicht überwunden zu sein schienen. Bei der Kaschmirfrage war es die Absicht der pakistanischen Delegation, ein sowjetisches Veto bei einer für Pakistan günstigen Resolution herauszufordern; damit sollte das Verhältnis Indiens zum Westen beeinträchtigt und der sino-sowjetische Konflikt auch in der Kaschmirfrage veranschaulicht werden. Aber die Mitglieder des Sicherheitsrates wichen gerade dieser Möglichkeit sorgsam aus und beantragten daher keine Entschließung.

Noch deutlicher war die Tendenz zur Vermeidung eines Vetos in der harten Kambodschadebatte zu merken. Obgleich die Haltung der Sowjetunion während der Debatte, wie der USA-Chefdelegierte Adlai Stevenson feststellte, einen „Rückfall in die ärgste Zeit des Kalten Krieges" bedeutete, stimmte sie schließlich einer Resolution[1] zu, die den von ihr vertretenen Lösungsversuchen und ihrer Forderung nach „Verurteilung" der USA-südvietnamesischen „Aggression" gegen Kambodscha durchaus nicht entsprach.

Bei der umstrittenen Entschließung über die Apartheid[2], die zudem zu schweren Meinungsverschiedenheiten zwischen den afrikanischen Delegationen in der UNO und zwischen ihnen und den asiatischen führte, enthielt die Sowjetunion sich der Stimme. Unter anderen Umständen wäre sie wahrscheinlich zu einem Veto gegen eine Kompromißlösung, die eine Entscheidung bis März 1965 verschiebt, bereit gewesen. Aber die Tatsache, daß die beiden afrikanischen Mitglieder des Rates und vor allem die von der afrikanischen Gipfelkonferenz in Addis Abeba beauftragten Delegationen unter der Führung Liberias sich für die Kompromißlösung ausgesprochen hatten, zwang die Sowjetunion zur Stimmenthaltung[3].

Die Zustimmung zur Verlängerung der UNO-Aktion in Zypern war noch stärker als bei der ersten Abstimmung über diese Frage am 4. März 1964: die Sowjetunion und die Tschechoslowakei, die — ebenso wie Frankreich — nicht für den entscheidenden Absatz über die Entsendung einer internationalen Friedensmacht nach Zypern gestimmt hatten, sprachen sich nun ohne Vorbehalt für die Verlängerung der Verwendung der Friedensmacht um drei Monate aus. Hier war für die Haltung der Sowjetunion maßgebend, daß Zypern sich für die Verlängerung ausgesprochen hatte.

1. Hintergründe der Arbeitsfähigkeit des Sicherheitsrates

Diese verschiedenen Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit des Sicherheitsrates zeigen, daß in der vetolosen Periode wichtige politische Gründe wirksam sind, die nur zum Teil in den Beziehungen der Großmächte ihre Ursache haben.

Man wird die entscheidenden neuen Faktoren, die die Renaissance des Sicherheitsrates bewirken — in Wahrheit war er seit dem Bestand der Vereinten Nationen noch niemals so arbeitsfähig wie in den letzten sechs Monaten —, in folgenden Punkten erblicken können.

1. Wollen die Russen die Atmosphäre der eher psychologischen als politischen Détente nicht gerade in der UNO stören, was bei wiederholtem Gebrauch des Vetos zweifellos der Fall wäre.
2. Ist es für die Russen sehr schwer, im Sicherheitsrat gegen einen von den Afrikanern oder Asiaten oder beiden angenommenen Kompromiß zu stimmen, ohne Verstimmung unter diesen empfindlichen Delegationen zu wecken.
3. Ist es das Bestreben der Sowjetunion, die Arbeitsfähigkeit des Sicherheitsrates und der Weltorganisation in Abwesenheit des kommunistischen China unter Beweis zu stellen und damit indirekt darauf zu verweisen, daß diese reibungslose Arbeit nicht möglich wäre, wenn Rotchina eines der fünf ständigen, mit dem Veto-Recht ausgestatteten Sicherheitsratsmitglieder wäre.
4. Bemüht sich insbesondere die afrikanisch-asiatische Gruppe, die Wirksamkeit der Weltorganisation zu steigern und sie damit in eine neue Phase ihrer Entwicklung hinüberzuführen, in der der Vorrang eines erweiterten Sicherheitsrates auf seiner Arbeitsfähigkeit beruhen könnte, ohne daß die Supermächte in ihm allein entscheiden.

2. U Thants politische Reisen

Auf diesem Hintergrund sind auch die Bemühungen des Generalsekretärs U Thant zu sehen, die beiden Großmächte Sowjetunion und Frankreich, die in den letzten Jahren, insbesondere nach dem Beginn der UNO-Aktion im Kongo, der Weltorganisation kritisch gegenüberstanden und ihr nicht nur politische, sondern vor allem finanzielle Kooperation versagten, zu einer freundlicheren Haltung gegenüber den Vereinten Nationen zu veranlassen. Die seit längerem in Erwägung gezogenen Gespräche U Thants mit dem sowjetischen Ministerpräsidenten Chruschtschow und dem französischen Präsidenten de Gaulle, die nun auf einer längeren Reise des Generalsekretärs zur Eröffnung der Sommertagung des Wirtschafts- und Sozialrates nach Genf, zur afrikanischen Gipfelkonferenz am 17. Juli nach Kairo und anschließend (in einer Ende Juni noch nicht feststehenden Reihenfolge) nach Moskau, Paris und London vorgesehen sind, werden vor allem einer Erörterung der grundlegenden UNO-Probleme dienen.

Der Generalsekretär ist wie die große Mehrheit der UNO-Mitglieder vor allem über die Finanzierung künftiger friedenserhaltender Aktionen besorgt, abgesehen von der Notwendigkeit, das jetzt bestehende finanzielle Defizit zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist kennzeichnend, daß

die am 4. März 1964 [4] einstimmig vom Sicherheitsrat beschlossene Aktion zwar durch freiwillige Beiträge finanziert werden soll, aber nur 20 Regierungen — von ihnen zwei Nichtmitglieder, die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz — Beiträge leisteten. U Thant bezeichnete in seinem Bericht an den Sicherheitsrat über die Verlängerung der Zypernaktion die Methode der freiwilligen Finanzierung als höchst unbefriedigend. Trotzdem behielt der Sicherheitsrat sie auch für das zweite Vierteljahr bei, weil es zunächst keine Übereinstimmung der UNO-Mitglieder in der praktischen Durchführung der „kollektiven Verantwortung" auf finanziellem Gebiet gibt. Direkte Gespräche zwischen den beiden Weltmächten über die prinzipielle Lösung der Finanzfrage, vor allem über das Verfahren bei der Beschlußfassung und über den Verteilungsschlüssel, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Das „Damoklesschwert" des Artikels 19, der die Sowjetunion und einige andere Ostblock-Mitglieder beim Beginn der nun endgültig für den 10. November 1964 angesetzten diesjährigen Generalversammlung ihres Stimmrechts berauben könnte, hängt weiter nicht nur über der Sowjetunion, sondern über der Weltorganisation. U Thant wird aus dieser kritischen Situation einen Ausweg zu finden versuchen.

3. Erweiterung der UNO-Körperschaften

Zu den großen Fragen, die in dieser Übergangsphase zu neuen Wirkungsmöglichkeiten der UNO zur Diskussion stehen, gehört auch die Erweiterung der Hauptorgane Sicherheitsrat und Wirtschafts- und Sozialrat, durch die der erweiterten Mitgliedschaft der UNO Rechnung getragen werden soll.

Die Sowjetunion hat sich nun, wie inoffiziell feststeht, bereit gezeigt, die von der 18. Generalversammlung beschlossene Erweiterung der genannten Räte [5] zu billigen und eine hierzu erforderliche Änderung der Charta zu ratifizieren. Damit hat sie ihren noch während der Beratungen der letzten Generalversammlung im Dezember 1963 vertretenen Standpunkt aufgegeben, daß eine Charta-Revision ausgeschlossen sei, solange Rotchina in der UNO fehle.

Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsrates nach seiner Erweiterung; Überlegungen über die Rolle der Großmächte bei der neuen Zusammensetzung, insbesondere bei der Erhöhung der Mindestzahl von Stimmen, die für einen Beschluß des Rates notwendig sind, von jetzt sieben auf zehn; möglicherweise auch eine Beschlußfassung über friedenserhaltende Aktionen durch die Generalversammlung, falls der Sicherheitsrat, insbesondere bei einer Mitgliedschaft Rotchinas, über das bisherige Maß hinaus gelähmt werden sollte — all diese Probleme stehen in Erwägung.

Bei der Abstimmung der Generalversammlung über die Erweiterung der Räte im Dezember 1963 stimmte keines der fünf ständigen Ratsmitglieder zunächst für die Resolution über die Charta-Revision. Die USA und Großbritannien enthielten sich der Stimme, die Sowjetunion und Frankreich stimmten dagegen und China enthielt sich zum Teil der Stimme. Da alle fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder eine Charta-Änderung ratifizieren müssen, falls sie in Kraft treten soll, ist entscheidend, wie sich die Ratsmitglieder zu dieser Frage stellen. Man darf erwarten, daß in diesem Zusammenhang noch eingehende Beratungen und Verhandlungen notwendig sein werden.

Alle diese Probleme kündigten sich bei den jüngsten Beratungen des Sicherheitsrates an. Das chinesische Problem beeinflußte den Verlauf der Diskussionen über Kaschmir und die Beschwerde Kambodschas. Die Interessen der Afrikaner sowie die Möglichkeiten und Grenzen ihres Einflusses auf Entschlüsse des Sicherheitsrates im Hinblick auf die Rolle der Großmächte in ihm waren der Hintergrund der Apartheiddebatte. Die gemeinsame Verantwortung der UNO-Mitglieder in Finanzfragen blieb ein zusätzliches Problem in den an explosiven Gegensätzen reichen Debatten des Sicherheitsrates über Zypern.

II. Kaschmirdebatte nach drei Monaten ergebnislos

Die neue Kaschmirdebatte im Sicherheitsrat, die von Pakistan Ende Januar verlangt worden war, dauerte vom 7. bis 18. Mai. Man wußte, daß die Sowjetunion jeden formellen Antrag, der über einen Appell an beide Parteien zu Verhandlungen hinausging, durch ein Veto zu „töten" entschlossen war. Angesichts dieser Erwartung und in Ermangelung eines konstruktiven Vorschlags waren die Ratsmitglieder nicht bereit, das Risiko eines aussichtslosen Resolutionsantrages auf sich zu nehmen. Die Debatte brachte keine neuen Gesichtspunkte. Sie stand im Zeichen der bevorstehenden Reisen des früheren Ministerpräsidenten von Kaschmir, Sheik Abdullah, nach New Delhi zu Gesprächen mit Ministerpräsident Nehru und nach Pakistan. Diese Kontakte verstärkten bei den Mitgliedern des Rates die Tendenz zu einem Appell an beide Parteien, direkte Verbindungen aufzunehmen.

Meinungsverschiedenheiten gab es nur über die Einschaltung der „guten Dienste" des UNO-Generalsekretärs. Pakistan wünschte sie, offenbar um nach einer neuerlichen, dreimonatelangen Befassung des Rates mit der Kaschmirfrage irgendein Ergebnis heimbringen zu können. Einige Ratsmitglieder waren dafür, vor allem auch Marokko, das diesen Vorschlag in Moslem-Solidarität mit Pakistan im Sicherheitsrat machte. Andere Mitglieder unterstützten diese Anregung.

Indien war im Prinzip gegen den Vorschlag der guten Dienste, wollte ihm aber nur zustimmen, wenn sowohl der Westen wie der Ostblock sie gleichfalls wünschten. Aber die Sowjetunion und die Tschechoslowakei waren in dieser Frage kompromißloser als Indien. In den Beratungen der Ratsmitglieder außerhalb der offiziellen Diskussionen weigerte sich die Sowjetunion, irgendeiner Rolle des Generalsekretärs in der Kaschmirfrage, offenbar auch in einer für Indien annehmbaren abgeschwächten Form, zuzustimmen.

Als der Präsident des Rates am 18. Mai das Ergebnis der Beratungen „zusammenfaßte", mußte er sich im wesentlichen auf einen Appell an beide Parteien, direkte Verhandlungen wiederaufzunehmen und den Kontakt zu behalten, beschränken. Er stellte im Einvernehmen mit allen Ratsmitgliedern eine Verbesserung der Atmosphäre fest, womit er — wenn es überhaupt eine sachliche Begründung haben konnte — die Versöhnungsbestrebungen Sheik Abdullahs meinte. Er mußte aber auch feststellen, daß über die guten Dienste des Generalsekretärs keine Einigung erzielt werden konnte.

Die harte Ablehnung der Sowjetunion in dieser Frage war nicht nur auf ihre traditionelle pro-indische Haltung in der Kaschmirfrage zurückzuführen, sondern zeigte zugleich deutlich ihr Bestreben, gegen Pakistan noch schärfer als bei früheren Kaschmirdiskussionen Stellung zu nehmen. Die Gründe dafür lagen in der Annäherung Rotchinas und Pakistans, die im Februar 1954 durch den Besuch von Tschou En-lai in Karatschi deutlich wurde. Die chinesische Volksrepublik hatte sich in der Kaschmirfrage auf die Seite Pakistans gegen Indien gestellt. Die Sowjetunion legte nun offenbar besonderen Wert darauf zu demonstrieren, daß sie sich von der chinesischen Einstellung nicht beeinflussen ließ. Die chinesische Haltung war auch die Ursache für die besondere Vorsicht, mit der der Westen, vor allem die USA-Delegation, in der Kaschmirdiskussion operierte. Die Ergebnislosigkeit der diesjährigen Kaschmirdebatten ist auf die „Unterstützung" zurückzuführen, die Pakistan von chinesischer Seite erhalten hatte.

Auf der anderen Seite bedeutete das Ergebnis einen Erfolg für die indische Delegation, die damit den Beweis zu er-

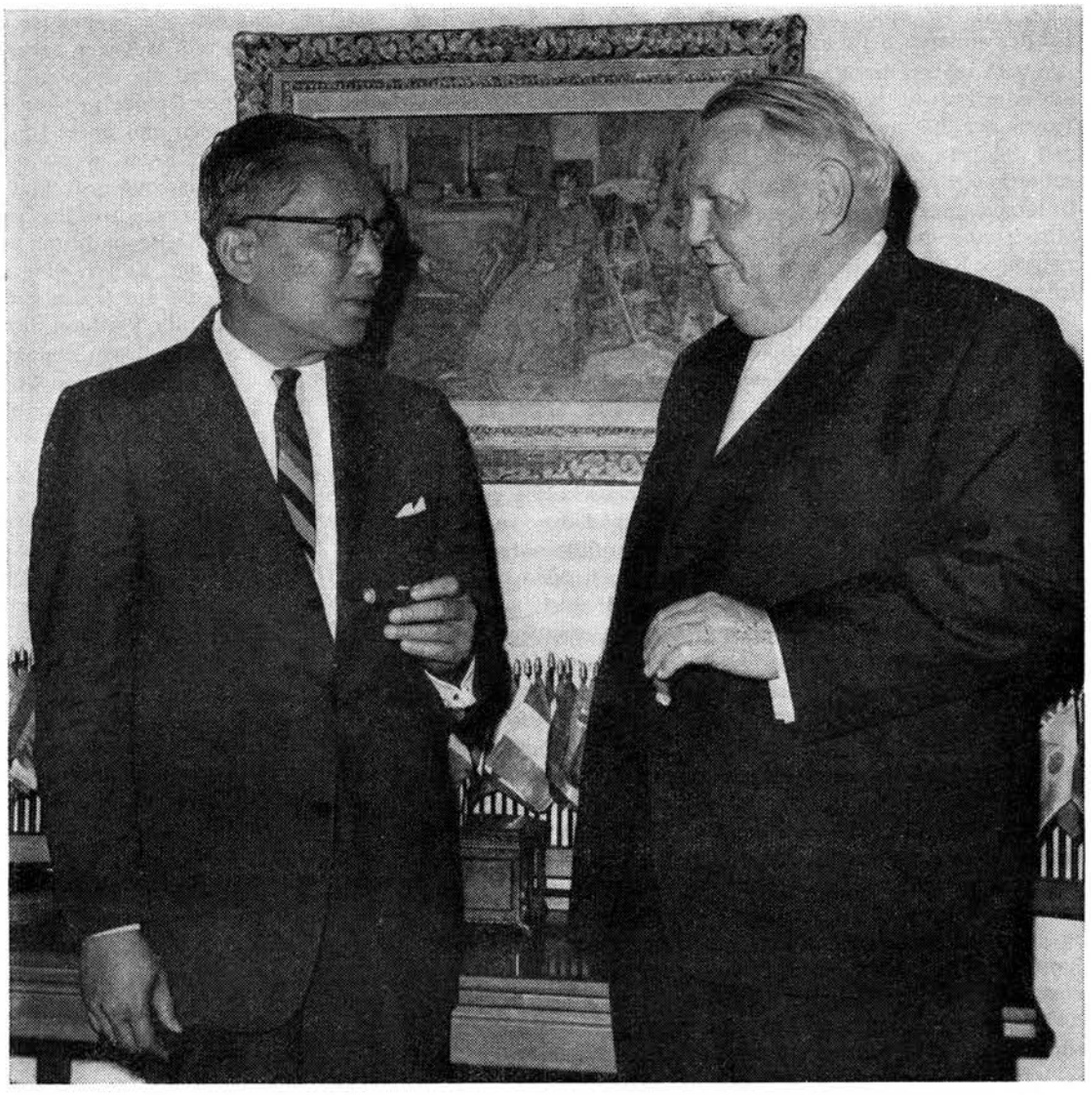

Bundeskanzler Erhard nahm seinen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten zum Anlaß, am 11. Juni 1964 den Vereinten Nationen einen Besuch abzustatten. Er hatte mit Generalsekretär U Thant eine Unterredung. (Vgl. S. 152 dieser Ausgabe.)

bringen versuchte, daß der Weg zum Sicherheitsrat oder zur UNO für Pakistan erfolglos bleiben müsse und daß es keine andere Wahl habe, als die Kaschmirfrage in direkten Verhandlungen mit Indien — allerdings unter der Voraussetzung, daß Jammu und Kaschmir Teile der Indischen Union sind — zu lösen.

Wenige Tage nach Beendigung der Kaschmirdebatte, gerade als Sheik Abdullah in Rawalpindi seine Kontakte mit dem pakistanischen Präsidenten aufnahm, starb der indische Ministerpräsident *Nehru*.

Das außerordentliche Ansehen, das Nehru in der Weltorganisation genoß, kam in der einmütigen Anerkennung aller Mitglieder des Sicherheitsrates für diesen großen Freund der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Sein Tod wurde als schwerer Verlust für die Weltorganisation empfunden. Daß die sowjetischen Troika-Pläne in der Generalsekretärkrise 1960 und 1961, vor dem Tode Hammarskjölds und bei den langwierigen Verhandlungen über die Wahl eines neuen Generalsekretärs, schließlich scheiterten, war nicht zuletzt Nehrus Haltung zu verdanken. Ob Nehrus Tod eine an sich schon sehr schwierige Einigung zwischen den beiden Parteien in der Kaschmirfrage noch weiter erschweren würde und ob jemand in Indien die Autorität haben könnte, eine Kompromißlösung in Kaschmir durchzusetzen, wurde lebhaft erörtert.

III. Südostasien vor dem Sicherheitsrat

Nachdem Kambodscha bereits im März dem Sicherheitsrat eine Reihe von Zwischenfällen an der Grenze nach Südvietnam und Übergriffe südvietnamesischer und amerikanischer Streitkräfte zur Kenntnis gebracht hatte, verlangte es vor allem wegen eines neuerlichen Grenzzwischenfalls am 7. und 8. Mai die Einberufung des Sicherheitsrates. Der Rat trat am 19. Mai zusammen.

Damit war der Krieg in Vietnam, zugleich aber auch die neuerliche Krise in Laos und die von den USA behauptete Ursache der Krise in Südostasien, nämlich die aggressive Haltung des kommunistischen Regimes in Nordvietnam — mit Rotchina als aktiver Kraft hinter diesen Angriffen —, in den Bereich der Beratungen des Sicherheitsrates gerückt. Kambodscha selbst hatte in seiner Beschwerde außer den Grenzverletzungen vor allem die Forderung nach Wiederbelebung der Genfer Konferenz zur Garantie der Neutralität von Kambodscha angesprochen, eine Forderung, die, obwohl von der Sowjetunion und Frankreich unterstützt, von den USA wegen Beteiligung Pekings abgelehnt wurde. Kambodscha wies sodann die amerikanisch-südvietnamesischen Behauptungen zurück, daß die Vietkong-Guerilla-Kämpfer auf Kambodscha-Territorium Zuflucht fänden und daß es sich bei den Grenzverletzungen nur um eine scharfe Verfolgung (hot pursuit) der Vietkong-Truppen durch Truppen Südvietnams nach Kambodscha hinein handele. Zur Widerlegung dieser Behauptungen — aber nur hierzu — wünschte Kambodscha eine Untersuchung durch die UNO an Ort und Stelle. Alle anderen Fragen sollten durch die von der Genfer Konferenz für Kambodscha eingesetzte Internationale Kontrollkommission geregelt werden. Das warf über die ganze Südostasienfrage scharfe Meinungsverschiedenheiten zwischen den

USA auf der einen und Frankreich und der Sowjetunion auf der anderen Seite auf.

Die USA lehnen den Plan de Gaulles auf Neutralisierung ganz Südostasiens ab. Sie sahen sich in ihrer Auffassung in den Tagen der Beratungen über Kambodscha dadurch bestärkt, daß die 1962 geplante Neutralisierung von Laos zusammenzubrechen drohte. Es kam hinzu, daß Kambodscha außer einer Untersuchungskommission mit beschränkten Aufgaben keine Mitwirkung der UNO an der Regelung der Grenzprobleme zwischen Kambodscha und Vietnam wünschte, sondern die Internationale Kontrollkommission, die 1954 eingesetzt worden war, wieder einschalten wollte. Gerade das lehnten aber die USA wegen der „Troika"-ähnlichen Zusammensetzung der Kommission und wegen der dadurch möglichen Lähmung der Kontrollkommission ab.

Demgegenüber schlug der USA-Chefdelegierte Adlai Stevenson in einer von Washington mit großem Nachdruck angekündigten Rede vor, die UNO aktiv einzuschalten und gemeinsame Grenzpatrouillen durch Kambodscha und Südvietnam zur Vermeidung weiterer Zwischenfälle aufzustellen, sie durch Beobachter, unter Umständen auch durch Truppen der UNO zu verstärken oder eine ausschließlich aus internationalen Truppen zusammengesetzte Grenzbeobachtung zu organisieren.

Standen sich der amerikanische und französische Standpunkt im Sicherheitsrat schroff gegenüber, so bildete die Sowjetunion die „dritte Front". Ihre Haltung war mit der Kambodschas und Frankreichs identisch, nur mit dem Unterschied, daß die Sowjetunion die USA der „Aggression" anklagte und die offizielle Auffassung über den Krieg in Südvietnam wiederholte. Die scharf formulierten Erklärungen des sowjetischen Chefdelegierten Fedorenko verfolgten im besonderen den Zweck, zu der „chinesischen Galerie" zu sprechen, d. h. in der Verurteilung des „Imperialismus" und der amerikanischen Politik in Südostasien nicht hinter der Schärfe zurückzustehen, mit der sich Peking gegen die USA wendet. Trotzdem war aber klar, daß die harten sowjetischen Reden die wirkliche Haltung der Sowjetunion in dieser Frage nicht widerspiegelten.

Die Verhandlungen im Rat blieben kompliziert, als es zu den Erörterungen der Resolutionsentwürfe kam. Prinz Sihanouk Norodom hatte zwar seine ursprünglich ablehnende Haltung gegen jede Mitwirkung der UN leicht modifiziert, hielt aber zunächst daran fest, daß keine UNO-Beobachter an die Grenze zwischen Kambodscha und Südvietnam entsendet werden sollen. Auf der anderen Seite wandten sich die USA dagegen, daß eine internationale Neutralisierungs-Konferenz oder die Internationale Kontrollkommission in einer UNO-Entschließung erwähnt würden. Insbesondere beharrten sie mit Entschiedenheit auf der Ablehnung jeder auch nur indirekten „Verurteilung" ihrer Streitkräfte bei der Erwähnung der Grenzverletzungen. Sie erklärten, daß nur einmal ein einziger amerikanischer Offizier an einer Grenzüberschreitung beteiligt gewesen sei und die USA sich dafür bei Kambodscha offiziell entschuldigt hätten.

Die taktische Stärke der USA im Rat lag, wie in ähnlich gelagerten Fällen, darin, daß sie damit rechnen könnten, daß kein für sie unannehmbarer Entwurf die erforderlichen 7 Stimmen finden könnte, also durchfiel, ohne daß die USA von ihrem Vetorecht Gebrauch machen müßten. Auf der anderen Seite war es für Kambodscha und seine Fürsprecher im Rat, Frankreich und die Sowjetunion, unerwünscht, daß die Klage Kambodschas ohne jeden Beschluß enden sollte.

So kam am 4. Juni 1964 die Kompromiß-Entschließung [1] zustande. Ihre wichtigste Bestimmung ist die Entsendung eines aus drei Mitgliedern des Rates bestehenden Ausschusses nach Kambodscha und Südvietnam. Dieser Ausschuß soll die beiden Länder und die Plätze der Grenzzwischenfälle besuchen und Maßnahmen erwägen, die eine Wiederkehr solcher Zwischenfälle vermeiden können. Der Ausschuß soll dem Rat innerhalb 45 Tagen berichten [6].

Das bedeutet, daß die von den USA angeregte Einschaltung der UNO an der Grenze zwischen Kambodscha und Südvietnam offengelassen und unter Umständen erneut vor den Rat gebracht werden kann, wenn der Bericht des Ausschusses vorliegt. Der Ausschuß soll Maßnahmen zur Verhinderung neuerlicher Grenzzwischenfälle vorschlagen, was unter Umständen auch UNO-Beobachtung bedeuten könnte. Die übrigen Bestimmungen der Entschließung sind Bedauern über die Zwischenfälle, „die durch das Eindringen von Einheiten der Armee der Republik Vietnam auf kambodschanisches Gebiet verursacht" wurden. Das „Bedauern" bezieht sich also ausschließlich auf die Armee von Südvietnam und nicht auf die USA; damit hatten die USA indirekt einen „Freispruch" von den Anklagen Kambodschas erreicht. Die Resolution verlangt Schadenersatz an die Regierung von Kambodscha und Maßnahmen aller Beteiligten zur Verhinderung weiterer Grenzverletzungen. Schwierig war auch die Formulierung über die Neutralität Kambodschas. Ohne eine Wiederbelebung der Genfer Konferenz zu verlangen, heißt es, daß der Sicherheitsrat alle Staaten und Behörden, insbesondere die Mitglieder der Genfer Konferenz, auffordert, Kambodschas Neutralität und neutrale Integrität anzuerkennen und zu achten.

Die Entschließung wurde von allen 11 Mitgliedern des Sicherheitsrates angenommen. Es bedurfte offenbar erst eingehender Gespräche nicht nur in der UNO, sondern auch zwischen Washington und Paris, um die Kompromißformel im französischen Außenministerium durchzusetzen. Die Sowjetunion spielte trotz ihrer nach außen hin schroffen Haltung bei den Verhandlungen eine weniger entscheidende Rolle.

IV. Apartheid und Südafrika

Die Diskussionen des Sicherheitsrates im Juni über Apartheid waren die dritte Serie über dieses Thema innerhalb eines Jahres. Die erste war im August, die zweite im Dezember 1963 vorausgegangen. Nach der Ratsentschließung vom 4. Dezember 1963 [7] sollte der Generalsekretär bis zum 1. Juni 1964 einen Bericht vorlegen. Am 27. April forderten 58 afrikanische und asiatische Länder die sofortige Einberufung des Rates zur dringenden Behandlung der Apartheid und insbesondere der Prozesse in Rivonia gegen die führenden südafrikanischen Nationalisten. Inzwischen lag auch der zuvor erwähnte Bericht vor.

Die Juni-Beratungen des Sicherheitsrates gliederten sich in zwei Teile. Zu Beginn forderten die afrikanischen Delegationen einen dringlichen Beschluß über das Gerichtsverfahren in Rivonia. In einer Entschließung [8], deren Annahme am 9. Juni bei Stimmenthaltung Brasiliens, der USA, Großbritanniens und Frankreichs erfolgte, wurde die frühere Forderung erneuert, daß die südafrikanische Regierung die schwebenden Prozesse und andere Verfolgungen der Gegner der Apartheid einstelle, eine allgemeine Amnestie erlasse und die Maßnahmen, die eine Opposition gegen die Apartheid unter Strafe stellt, insbesondere die Haft bis zu 90 Tagen ohne Gerichtsverfahren, aufhebe.

Die Stimmenthaltungen wurden damit begründet, daß in ein schwebendes Verfahren nicht eingegriffen werden solle. Aber auch diese 3 Staaten mißbilligten die Politik der Apartheid der südafrikanischen Regierung.

Der zweite Teil der Diskussionen konzentrierte sich auf die in dem genannten Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen. Die afrikanischen Delegierten bezeichneten die Vorschläge des Berichtes als Fortschritt und erklärten sich mit ihnen einverstanden, ließen aber erkennen, daß sie sofortige wirtschaftliche Boykottmaßnahmen vorziehen würden. Auf der

anderen Seite ergab sich aus den Erklärungen vor allem der USA, Großbritanniens und Frankreichs, daß sie wirtschaftlichen Boykottmaßnahmen, insbesondere mit Zwangscharakter aufgrund des Kapitels VII der UN-Charta, nicht zuzustimmen bereit wären. Ein Entschließungsentwurf, der auf die Opposition des Westens, insbesondere der USA, stieß, hatte keine Aussicht, die notwendigen 7 Stimmen auf sich zu vereinigen. Die Wahl, vor die sich die Afrikaner daher gestellt sahen, glich der in der Kambodschafrage: entweder überhaupt keine Entschließung zu dieser Frage und damit eine ergebnislose Debatte oder eine Kompromiß-Entschließung, die für den Westen nicht unannehmbar war, aber gerade darum nicht alle Wünsche der Afrikaner erfüllte.

Norwegen, dessen Initiative die Entschließung vom 4. Dezember und damit die Einsetzung der Sachverständigengruppe zu danken war, versuchte wiederum einen Mittelweg zu finden, der weiterführte. Der norwegische Kompromißvorschlag griff die drei grundlegenden Gedanken des Expertenberichtes auf: Er billigte „im besonderen die Hauptschlußfolgerung", daß „die ganze Bevölkerung Südafrikas an Beratungen beteiligt und damit in den Stand gesetzt werden müsse, auf nationaler Ebene über die Zukunft ihres Landes zu entscheiden". Der Generalsekretär wurde aufgefordert, die Hilfen zu prüfen, die die UNO bei der Herbeiführung solcher Beratungen aller Teile der afrikanischen Bevölkerung leisten könne. Der afrikanischen Regierung wurde eine Frist bis zum 30. November 1964 gesetzt, einem solchen nationalen Konvent zuzustimmen.

Auch der zweite Grundgedanke wurde aufgegriffen. Für den Fall, daß die südafrikanische Regierung solche Beratungen und ihre Mitwirkung an ihm ablehnt, setzt der Sicherheitsrat einen Ausschuß aus Vertretern aller gegenwärtigen Mitglieder des Rates mit der Aufgabe ein, die Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit und Folgen von Maßnahmen zu studieren, die geeigneterweise vom Sicherheitsrat aufgrund der Charta der UN ergriffen werden können. Der Ausschuß soll alle UNO-Mitglieder ersuchen, „ihre Meinungen über solche Maßnahmen dem Ausschuß bis spätestens 30. November 1964 bekanntzugeben, und dann bis Ende Februar 1965 an den Rat berichten".

Der dritte Grundgedanke betrifft ein Erziehungs- und Schulungsprogramm für Südafrikaner außerhalb Südafrikas. Der Generalsekretär wird ersucht, ein solches Programm gemeinsam mit den entsprechenden Sonderorganisationen durchzuführen. Auf diese Weise soll dem durch die Rassenpolitik Südafrikas hervorgerufenen Mangel an geschulten Kräften der farbigen Mehrheit abgeholfen werden.

Der Entwurf verurteilt im übrigen erneut die Apartheid, wiederholt den Appell nach Aufhebung verhängter Todesstrafen und nach einer allgemeinen Amnestie. Ebenso wird die Aufforderung an alle Staaten zur Unterlassung des Verkaufs und Transportes von Waffen, Munition, militärischen Fahrzeugen und Ausrüstung sowie Material zur Waffenerzeugung erneuert.

Dieser Entwurf wurde vom Sicherheitsrat am 18. Juni einstimmig bei Stimmenthaltung Frankreichs, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei angenommen [2]. Frankreich enthielt sich der Stimme, weil die Resolution zu weit in Richtung einer „Einmischung" in innere Angelegenheiten gehe. Die Sowjetunion und die Tschechoslowakei [3] enthielten sich gleichfalls, weil sie ihnen nicht weit genug geht, besonders weil sie keine sofortigen Strafmaßnahmen gegen Südafrika vorsieht.

Die Meinung unter den Afrikanern war geteilt. Es kam innerhalb der afrikanischen UNO-Gruppe zu schwierigen und zum Teil erregten Verhandlungen. Der liberianische Außenminister Grimes, unterstützt von der Mehrzahl der afrikanischen Länder, insbesondere von Nigeria und den meisten Französisch sprechenden afrikanischen Nationen, befürwortete den Kompromißtext. Die Opposition kam von Guinea, dessen Delegierter, Dialo Telli, Vorsitzender des UNO-Ausschusses für Apartheid ist, ferner von Ghana, Mali, Sudan und schließlich überraschenderweise auch von Tunesien, dessen Außenminister und ehemaliger Präsident der Generalversammlung, Mongi Slim, bei früheren Beratungen über Apartheid Kompromißlösungen bevorzugt hatte. Die Opposition richtete sich vor allem gegen den Fortgang der Beratungen über die Apartheid im Sicherheitsrat erst im März 1965, nach Vorliegen des im Paragraphen 10 der Entschließung genannten Berichtes des Sachverständigenausschusses. Die Opposition war ferner gegen die Zusammensetzung dieses Ausschusses lediglich aus Mitgliedern des Sicherheitsrates, der, wie die jetzigen Beratungen im Rat zeigten, kaum einen späteren Mehrheitsbeschluß zustandekommen ließe. Der Haupteinwand der afrikanischen Oppositionellen galt der Vermeidung der Worte „Sanktionen" und „Boykott". Der Text spricht in einer wohldurchdachten Formulierung nur von „Maßnahmen, die geeigneterweise vom Sicherheitsrat aufgrund der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden können". Ein Teil der Mitglieder des Sicherheitsrates verwies konsequent darauf, daß Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta auf Südafrika mangels eines kriegerischen Angriffs nicht anwendbar seien.

Die afrikanischen Befürworter des Resolutionstextes betonten demgegenüber, daß die Annahme der Entschließung dennoch einen weiteren Schritt zu entschiedeneren Maßnahmen gegen Südafrika darstelle. Sie bedeutet eine Drohung gegenüber der südafrikanischen Regierung, daß eine weitere starre Haltung gegenüber allen Versuchen einer friedlichen Überwindung der Apartheid die Situation verschärfen werde.

Viele afrikanische Delegationen in der UNO sind der Auffassung, daß der Beschluß des Sicherheitsrates der letzte „gemäßigte" Beschluß ist. Dennoch ist es zweifelhaft, ob die Afrikaner bei der nächsten Beratung über die Apartheid selbst um den Preis eines Abbruchs oder einer Ergebnislosigkeit der Verhandlungen im Sicherheitsrat eine Entscheidung über Sanktionen erzwingen werden.

V. Zypern bleibt im Vordergrund der UNO-Aufgaben

Die einstimmig angenommene Verlängerung [9] der UNO-Aktion auf Zypern ist das wichtigste Ergebnis der langen Beratungen des Sicherheitsrates im Mai und Juni. Daß auch die 3 Mitglieder des Rates, die sich bei der Abstimmung am 4. März [4] über die Entsendung einer internationalen Friedensmacht nach Zypern der Stimme enthalten hatten, am 20. Juni für die Verlängerung der ersten Dreimonatsfrist um ein zweites Vierteljahr stimmten, war ein Zeichen der gegenwärtigen Arbeitsfähigkeit des Rates, des Vertrauens in den Generalsekretär und ein Beweis für die weiterbestehende Spannung.

1. Der Generalsekretär berichtet dem Sicherheitsrat

In dem 40 Seiten umfassenden Bericht [10] des Generalsekretärs über die Lage auf Zypern vom 26. April bis 8. Juni, mit dem er zugleich die Verlängerung der UNO-Aktion empfahl, stellte U Thant mit Befriedigung fest, daß in der Berichtszeit, d. h. während der UNO-Anwesenheit auf Zypern, keine nennenswerten militärischen Zusammenstöße mehr stattfanden. Ungeachtet dessen ist U Thant aber der Meinung, daß beide Gruppen auf Zypern, Griechen wie Türken, die Ruhepause in den Kämpfen benutzen, um ihre militärischen Positionen zu verstärken. Darin sieht er den Grund für eine Verlängerung der UNO-Aktion auf der Insel.

Die größten Gefahren sind nach dem Bericht des Generalsekretärs folgende:

1. Die Verteilung von automatischen Waffen unter „irreguläre" Kämpfer beider Seiten, über die auch die offiziellen

griechischen und türkischen Vertretungen keine wirksame Kontrolle zu haben scheinen.
2. Die Einfuhr von Waffen nach Zypern in größerem Umfang. Diese sei, sagt der Bericht, das Recht jeder Regierung, aber in diesem Falle sei es fraglich, ob die Resolution des Sicherheitsrates vom 4. März die Waffeneinfuhr zulasse, jedenfalls hätte die UNO aufgrund der Entschließung das Recht, die Waffeneinfuhr zu kontrollieren. Die Frage der Einfuhr schwerer Waffen sei eine sehr kritische Angelegenheit [11].
3. Die immer wiederkehrenden Drohungen der Türkei mit einer militärischen Invasion bezeichnete U Thant als eines der größten Hindernisse für die Normalisierung.
4. Die Stationierung der auf Zypern befindlichen türkischen Truppen außerhalb ihrer normalen Standorte und die Verhinderung des freien Verkehrs auf der wichtigen Straße Kyrenia—Nikosia ließen gleichfalls eine Normalisierung der Lage nicht zu.

Hinterindien mit den Staaten Nord- und Südvietnam, Laos, Kambodscha und Thailand steht im Mittelpunkt des Weltgeschehens. Die UN sind vielfältig mit dem Raum befaßt. (Vgl. S. 123 dieser Ausgabe.)

5. Die Einführung der Registrierung und Einschreibung der bewaffneten Kräfte könnte eine wirksame Maßnahme zu ihrer Disziplinierung sein, trage aber zugleich, da sie nur für die griechischen Zyprioten gelte, zur Beunruhigung der Türkei bei.
Der Bericht stieß bei den Türken auf größeren Widerspruch als bei den Griechen. Der Sicherheitsrat anerkannte einmütig die Objektivität des Berichtes und die Bemühungen U Thants um die Durchführung der Ratsentschließung und sprach ihm einhellig die Anerkennung aus.

2. Keine Veränderung in der Aktion

U Thant erwähnte in seinem Bericht, daß eine Verlängerung auf „unbestimmte" Zeit zweckmäßiger sei — offenbar in der Meinung, daß die Spannungen und Krisen auf Zypern nicht bis Ende September endgültig beigelegt werden können und daß die Bestimmung einer abermaligen Fortsetzung der UN-Aktion dann zu neuen Schwierigkeiten führen könne. U Thant stellte aber keinen entsprechenden Antrag, um die erste Verlängerung nicht politischen Belastungen auszusetzen.
Der Truppenstand war am 8. Juni, der letzten offiziellen Meldung, folgender:
Militär: Dänemark 676, Finnland 1000, Großbritannien 1792, Irland 639, Kanada 1122, Österreich 55, Schweden 954 insgesamt 6238. — *Polizei:* Australien 40, Dänemark 40, Neuseeland 20, Österreich 33, Schweden 40; insgesamt 173.
Außer der Ankunft des dänischen Kontingents am 22. Mai ergab sich in der Zusammensetzung der UNO-Friedensmacht nur eine Verschiebung durch den Rückgang der britischen Truppen von fast 3500 auf 1792 bis 8. Juni. Das entspricht Tendenzen des Generalsekretärs, der von Anfang an den internationalen Charakter der UNO-Friedensmacht anstrebte. Auch die zyprischen Griechen wünschten eine Reduktion der britischen Truppen, obwohl in den kritischen Dezembertagen 1963 Erzbischof Makarios gemeinsam mit Griechenland und der Türkei um die Entsendung britischer Truppen ersucht hatte. Eine Zeitlang schien die weitere Beteiligung britischer Truppen überhaupt in Frage gestellt zu sein. Makarios hatte einem Zeitungsinterview zufolge den Abzug der britischen Truppen von Zypern gewünscht, und Außenminister Kyprianou ihre Zahl als zu hoch bezeichnet. Deshalb gab die britische Regierung ihre Zustimmung zur Belassung des britischen Kontingents für ein zweites Vierteljahr erst nach vorliegendem Einverständnis der 3 unmittelbar beteiligten Regierungen Zypern, Griechenland und der Türkei. Aber sie beharrte auf Erleichterung der Bürde, die Großbritannien seit Anfang Januar 1964 getragen hatte. Die Gesamtzahl der britischen Truppen wird auf 1100 bis 1200 Mann reduziert werden. Andere Länder sollen den Ausfall ersetzen.
Mit dem Beginn des zweiten Vierteljahres trat eine Personaländerung im Kommando der UNO-Friedensmacht ein. Der bisherige Kommandant, der indische Generalleutnant P. S. Gyani, der schon bei Übernahme seiner Funktion dem Generalsekretär erklärt hatte, nur für ein Vierteljahr zur Verfügung stehen zu können, ersuchte um Enthebung von seinem Posten. U Thant ernannte den indischen General Kodendera Subayya Thimayya zum Kommandanten. Thimayya tritt Anfang Juli seinen Posten an.
Die Gestellung von militärischen Verbänden für die Friedenstruppe der UN durch einige Mitgliedstaaten läßt einige grundsätzliche Probleme, die mit einer UNO-Truppe zusammenhängen, erkennen. So konnte Dänemark ein Kontingent für Zypern erst entsenden, nachdem das Parlament seine Zustimmung gegeben hatte. Zugleich erhielt die dänische Regierung nun die Vollmacht, zukünftig ohne besondere parlamentarische Genehmigung Einheiten der dänischen Armee für UN-Dienste bereitzustellen. Österreich, dessen gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über das Heer eine Ver-

wendung auch freiwilliger Einheiten außerhalb des Landes verbieten, plant eine ähnliche Regelung. Iran hat gewisse Einheiten für UNO-Reservedienste vorgesehen.
U Thant erklärte am 26. Mai vor dem kanadischen Parlament, der Zeitpunkt für eine eigene ständige UNO-Friedensmacht sei noch nicht gekommen. Man müsse aber alle Maßnahmen begrüßen, die eine schnelle Durchführung friedenserhaltender Aktionen erlaubten. Deshalb sei eine breite Diskussion der hiermit zusammenhängenden Fragen erwünscht.

3. Weiter freiwillige Finanzierung der Zypernaktion

In einer zweiten, höchst problematischen Frage schlug der Generalsekretär auch für das zweite Vierteljahr keine Veränderung vor — auf finanziellem Gebiet. Bekanntlich hatte der Sicherheitsrat am 4. März beschlossen, daß die Kosten für die Kontingente durch die Länder selbst oder durch freiwillige Beiträge gedeckt werden sollten. Einige Länder, die sich hierzu bereit erklärten, bezeichneten diese Methode als unzweckmäßig und als Verleugnung der „kollektiven finanziellen Verantwortung" für Aktionen der Organisation. Die Unzufriedenheit wuchs, weil die meisten UNO-Mitglieder den Appell des Generalsekretärs um freiwillige Beiträge ungehört verhallen ließen.
Für die Kosten der Aktion im ersten Vierteljahr wurden folgende Beiträge geleistet:
Vereinigte Staaten (US-Dollar) 2 000 000, Großbritannien 1 000 000, Griechenland 500 000, *Bundesrepublik Deutschland* 500 000, Zypern 280 000, Italien 250 000, Australien 111 875, Belgien 100 000, Japan 100 000, Niederlande 100 000, Schweden 100 000, Türkei 100 000, Dänemark 75 000, Schweiz 75 000, Norwegen 49 615, Neuseeland 42 000, Österreich 40 000, Luxemburg 5 000, Liberia 3 000, Nigeria 2 800; insgesamt 5 434 290.
Die freiwilligen Beiträge deckten gerade die Kosten, die nach den bisher vorliegenden Berechnungen im ersten Vierteljahr erwuchsen. Für das zweite Vierteljahr müßten aber wegen einmaliger Ausgaben und weil während des zweiten Vierteljahres die Truppen für die gesamte Dreimonatsfrist zur Verfügung stehen werden — im Gegensatz zu dem etappenweisen Eintreffen in der langen Anlaufperiode der Aktion — höhere Kosten erwachsen, voraussichtlich 7,4 Millionen Dollar. Ob und wie diese Beträge durch freiwillige Leistungen gedeckt werden sollen, war noch eine offene Frage. Der Sicherheitsrat beschloß die Verlängerung der Aktion um volle drei Monate, ohne gleichzeitig die Sicherung für die Deckung der Kosten zu schaffen. Bei der Abstimmung über die Aufstellung der UNO-Friedensmacht im März hatten sich Frankreich, die Sowjetunion und die Tschechoslowakei der Stimme enthalten. Bei der Verlängerung stimmten sie aber ohne Vorbehalt dafür. Ob dies auch eine Änderung ihrer Haltung hinsichtlich Finanzierung der Aktion bedeutet, wurde aber nicht angedeutet.
Jedenfalls hat die Zypernaktion die Notwendigkeit einer allgemeinen und von allen UN-Mitgliedstaaten befolgten Regelung der Finanzierung von UNO-Aktionen im Sinne einer „kollektiven Verantwortung" deutlich hervorgehoben.

4. Die Arbeit des UNO-Schlichters

Der Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juni erwähnte zum Schluß auch die Tätigkeit des UNO-Schlichters, des finnischen Diplomaten Tuomioja. Seine Funktion mußte vom Sicherheitsrat nicht erst verlängert werden, weil sich die zeitliche Begrenzung nur auf die UNO-Friedensmacht, nicht aber auf die guten Dienste des Schlichters bezog.
Offenbar haben die ersten drei Monate dem Schlichter trotz intensiven Bemühens bei allen beteiligten Regierungen keinen konkreten Vermittlungsvorschlag ermöglicht. Tuomioja sah sich einer unnachgiebigen Haltung beider Parteien, der Türken und Griechen, gegenüber.

In Laos haben die von Norden kommenden Pathet-Lao-Truppen die „Ebene der Tonkrüge", eine strategisch wichtige Position, in ihren Besitz gebracht.

Auch außerhalb der UNO, wenn auch in engem Einvernehmen mit ihr, gingen die Bemühungen um eine Lösung der Zypernkrise weiter. Hier sind vor allem die Gespräche des USA-Präsidenten Johnson mit den Ministerpräsidenten der Türkei und Griechenlands in Washington zu nennen. Auch sie brachten keine Lösung. Das gleiche gilt für die getrennten Gespräche der Ministerpräsidenten mit Generalsekretär U Thant. Zweiseitige griechisch-türkische Gespräche kamen nicht zustande. Der griechische Ministerpräsident vertrat den Standpunkt der zyprischen Regierung, demzufolge die Zypernfrage nur im Rahmen der UNO beigelegt werden könne. Makarios wünscht keine Zypernlösung allein im Rahmen der westlichen Allianz und unter dem moralischen Druck der Nato, in der Zypern kein Mitglied ist. Darüber hinaus hat Zypern durch eine Behandlung der Frage im Rahmen der UNO die Möglichkeit, zwischen den großen Blöcken zu taktieren und sich hinsichtlich seiner Forderung nach Selbstbestimmung auf die Mehrheit der Länder der neutralen Gruppen zu stützen.
Gegenwärtig versucht Tuomioja von Genf aus einen Kompromiß zu erreichen. Die derzeitige Situation läßt Möglichkeiten und Grenzen für eine UNO-Tätigkeit in Zypern erkennen. Die Friedenstruppe der UNO konnte bis zu einem gewissen Grad Verschärfungen im griechisch-türkischen Bürgerkrieg auf Zypern verhindern. Einen politischen Kompromiß zwischen der Türkei und Griechenland wegen Zypern und zwischen der Türkei und Zypern direkt zu finden, das setzt die Bereitschaft der Beteiligten voraus.

5. Harte Auseinandersetzungen im Sicherheitsrat

Die Beratungen des Sicherheitsrates über die Verlängerung der Zypernaktion brachten keine Überraschung. Daß die Aktion verlängert werden müsse, schien allen Mitgliedern notwendig — sowohl angesichts der gewissen Beruhigung, die die Anwesenheit der UNO-Friedensmacht in Zypern

hatte wie die der unverminderten Spannung zwischen den beiden Gemeinschaften.
Die Vertreter der türkischen und zyprischen Regierung sowie, in gemildertem Tone und mit einer gewissen Zurückhaltung, die griechischen Vertreter erhoben dieselben Anklagen gegeneinander wie bereits im Februar und Anfang März. Es zeigte sich nur eine gewisse Verhärtung der beiderseitigen Standpunkte.
Die Haltung der Ratsmitglieder hatte sich ebenfalls nicht geändert. Die fünf Delegationen Bolivien, Brasilien, Elfenbeinküste, Marokko und Norwegen, die die Entschließung vom 4. März in langwierigen Verhandlungen formuliert und durchgesetzt hatten, beantragten auch die neue. Diese beschränkt sich im wesentlichen auf die Bestätigung der Entschließungen vom 4. und 13. März 1964[12], dehnt das Mandat zur Entsendung von UNO-Truppen in Zypern auf weitere drei Monate, bis zum 26. September, aus.

VII. Kolonialfragen

Der sogenannte 24er-Ausschuß für Entkolonialisierung setzte seine Beratungen fort.

1. Südrhodesien

Eine Südrhodesienfrage existiert, weil die an der Macht befindliche weiße Minderheitsregierung eine dreißigfach überlegene farbige Bevölkerung mit apartheid-ähnlichen Methoden zu regieren versucht. Die Unzufriedenheit mit der Lage in Südrhodesien kam in einer Entschließung zum Ausdruck, die der mehrheitlich aus farbigen Delegierten zusammengesetzte 24er-Ausschuß am 26. Juni mit allen Stimmen bei nur 3 Enthaltungen annahm. In ihr wurde die „beharrliche Weigerung Großbritanniens beklagt", bei der Durchführung ähnlicher Entschließungen der Generalversammlung und des Ausschusses für Entkolonialisierung mitzuarbeiten. Es wird die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die negativen Ergebnisse der neuerlichen Beratungen mit der britischen Regierung gelenkt. Diese steht auf dem Standpunkt, daß sie weder juristisch noch verfassungsrechtlich eine Möglichkeit hat, in die internen Verhältnisse Südrhodesiens einzugreifen. Andererseits hat Großbritannien wiederholt erklärt, daß es Südrhodesien nicht die volle Unabhängigkeit gewähren würde, bevor nicht im Innern Südrhodesiens demokratische Verhältnisse geschaffen seien.

2. Aden und portugiesische Territorien

In dieser Frage sind die Veränderungen gleichfalls noch im Fluß. Der 24er-Ausschuß setzte einen besonderen Ausschuß ein, der sich ausschließlich mit der Adenfrage beschäftigen und gegebenenfalls mit der britischen Regierung in Verbindung setzen soll. Es ist damit zu rechnen, daß die Frage in absehbarer Zeit nicht nur weiterhin den Entkolonialisierungsausschuß, sondern möglicherweise auch auf sein Verlangen oder auf das Drängen der arabischen Delegationen den Sicherheitsrat beschäftigen wird.
Ein anderer Beratungspunkt des Ausschusses trat in den letzten Monaten in den Hintergrund, nämlich die portugiesischen Territorien. Hier ist lediglich zu bemerken, daß am 9. Juni der kanadische Arzt Dr. Ian Gilchrist, der Wohlfahrtsarbeit in Angola leistete, vor dem Ausschuß aussagte. Er verlangte eine internationale Aktion, um, wie er sich ausdrückte, die „Rassenvernichtungspolitik" Portugals gegen die Bevölkerung von Angola zu beenden.

3. Britisch-Guayana

Der Ausschuß bedauerte und kritisierte lebhaft die Verzögerung der Gewährung der völligen Unabhängigkeit an Guayana durch Großbritannien. Eine Entschließung, die vom Entkolonialisierungsausschuß mit 18 Stimmen gegen 3 (Australien, Großbritannien, USA) bei 3 Enthaltungen (Dänemark, Italien, Venezuela) am 23. Juni angenommen wurde, bestätigte neuerlich das Recht der Bevölkerung von Britisch-Guayana auf Unabhängigkeit. Zudem wird Großbritannien aufgefordert, ohne weitere Verzögerung den Termin für den Beginn der Unabhängigkeit Britisch-Guayanas festzusetzen. Auch andere Hilfsmaßnahmen werden erwogen.
Großbritannien und andere Delegierte, die der Resolution nicht zustimmten, bestritten, daß die Entschließung der wirklichen Lage in Guayana entspreche, da sie die Verzögerung seiner Unabhängigkeit lediglich auf Großbritannien zurückführe und nicht zugleich die inneren Spannungen in dem Gebiet berücksichtige. Großbritannien erklärte schließlich, daß es dem UNO-Unterausschuß für Guayana keine Einreise erlaube.

4. Treuhandrat

Der Rat trat am 20. Mai zu einer längeren Tagung zusammen, um sich mit der Entwicklung der noch wenigen ihm unterstehenden Gebiete zu befassen. Australien berichtete über die Verhältnisse von Neuguinea. Die Sowjetunion verlangte wie üblich eine Beschleunigung der Entwicklung.
Bei der Beratung über die unter USA-Treuhandverwaltung stehenden pazifischen Inseln beantragte die Sowjetunion, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die Lage der Inselgruppe zu lenken. Der Antrag wurde von den Ratsmitgliedern als propagandistisch angesehen und gegen die Stimme der Sowjetunion abgelehnt.

VIII. Ende der Kongoaktion — Zusammenfassung

Während die allgemeinen Probleme der Weltorganisation und die Bemühungen um den Übergang zu neuen Wirkungsmöglichkeiten vor allem von dem Gedanken an weitere friedenserhaltende Aktionen beherrscht sind, ging die bisher größte UNO-Aktion, die militärische Anwesenheit im Kongo, am 30. Juni 1964 nach fast vierjähriger Dauer zu Ende. Die Aktion im Kongo wird im nächsten Bericht zusammenfassend gewürdigt werden.
Nach dem Ende der militärischen Phase im Kongo geht die Entwicklungs- und Technische Hilfe der Vereinten Nationen für den Kongo weiter. Diese zivile UN-Hilfe für den Kongo wird an Umfang und Bedeutung nicht hinter der militärischen zurückstehen. Der Generalsekretär hat in einem am 19. Mai veröffentlichten Bericht über die Ziviloperationen der UN im Kongo einen umfassenden Überblick gegeben.

(Abgeschlossen am 27. Juni 1964)

Anmerkungen:

1 UN-Doc. S/5741. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 3/64 S. 120.
2 UN-Doc. S/5773. — Deutsche Übersetzung s. S. 121 dieser Ausgabe.
3 Ein Beispiel für eine gewisse Differenzierung im Denken der Ostblockstaaten zeigt die überraschende Tatsache, daß zum ersten Mal in der Geschichte des Sicherheitsrates die beiden kommunistischen Mitglieder Sowjetunion und Tschechoslowakei verschiedene Instruktionen für die Abstimmung über die Apartheidfrage erhielten. Die Weisung aus Moskau lautete: Stimmenthaltung. Die Weisung aus Prag: Stimmenthaltung bei dem Absatz über die Einsetzung der Studienkommission zur Untersuchung der wirtschaftlichen Möglichkeiten von Sanktionen und Ja-Stimme bei der Gesamtresolution. Im letzten Augenblick wurde die Haltung der beiden Delegationen im Sinne der Weisung aus Moskau „koordiniert".
4 UN-Doc. S/5575. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 77. — Vgl. ferner hierzu S. 125 ff. dieser Ausgabe.
5 Entschließung 1991 (XVIII). — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 80.
6 Die Mitglieder des Ausschusses, Brasilien, Elfenbeinküste und Marokko, verließen am 21. Juni New York und begaben sich über Frankreich, wo sie mit Prinz Norodom Sihanouk zusammentrafen, nach Südostasien.
7 UN-Doc. S/5471. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 78.
8 UN-Doc. S/5761. — Deutsche Übersetzung s. S. 124 dieser Ausgabe.
9 UN-Doc. S/5778. — Deutsche Übersetzung s. S. 125 dieser Ausgabe.
10 UN-Doc. S/5764 vom 15. Juni 1964.
11 Über die vorhergehenden Phasen der Aktion auf Zypern vgl. VN Heft 3/64 S. 85 ff.
12 UN-Doc. S/5603. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 77.

Rüstungskontrolle, Interessengleichheit und internationale Entspannung

DR. LUDWIG DEGEN

I. Zum Begriff der Entspannung und Rüstungskontrolle

Sowohl in bilateralen internationalen Gesprächen als auch auf zwischenstaatlichen Konferenzen spielt zumindest seit Beendigung der Kubakrise vom Oktober 1962 die betonte Suche nach allgemeiner politischer Entspannung eine immer größere Rolle. Schon hat sich um die politischen Begriffe der Spannung und Entspannung eine reiche, das politische Schrifttum belebende „Philosophie" entwickelt, die im Mittelpunkt vieler Reden und Konferenzen steht, die aber mancherorts nicht über das Stadium eines bloßen „Entspannungsgeredes" (Adenauer) hinausgeht. Zumeist untersucht man Vorbedingungen und Voraussetzungen einer „echten" oder „wirklichen" Entspannung, wobei man schon mit diesen Attributen zu erkennen gibt, daß offenbar auch sehr viele nur scheinbare Entspannungsmaßnahmen empfohlen werden.

Auch auf der Genfer Abrüstungskonferenz oder in den letzten Generalversammlungen der UN ist der Wunsch nach Entspannungsmaßnahmen mit Nachdruck erklärt und sind internationale Vereinbarungen vorgeschlagen worden, die einen greifbaren Entspannungseffekt haben sollen. Vor allem auf dem großen Gebiet der Rüstungskontrolle sind nach dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser und nach der Resolution 1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963 über die Nichtstationierung von Kernwaffen im Weltraum weitere Schritte empfohlen und im voraus als Entspannungsmaßnahmen etikettiert worden. Oft werden sogar Rüstungskontrollmaßnahmen oder Teilmaßnahmen der Abrüstung synonym als Entspannungsmaßnahmen bezeichnet, so daß von vielen auch Abrüstungspolitik mit Entspannungspolitik gleichgesetzt wird. Daraus wiederum folgert man, weil Entspannung ein erstrebenswertes politisches Ziel ist, daß es die gegenwärtige Abrüstungspolitik auch sein müsse.

Eine andere Auffassung betrachtet die Abrüstungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen als noch nicht zum Kreis der eigentlichen Entspannungsmaßnahmen gehörig, sieht sie aber als vorbereitende, das politische Klima verbessernde Schritte an, die zu einer endgültigen Entspannung führen könnten. Im allgemeinen wird nicht genügend beachtet, daß auch politische Maßnahmen etwa auf kulturellem, verkehrstechnischem, wirtschaftlichem oder konsularischem Gebiet durchaus einen Entspannungseffekt haben und die Beziehungen zwischen zwei Staaten nachhaltig verbessern können. Das Rüstungskontrollgebiet ist nur *ein*, wenn auch wichtiges Feld, auf dem internationale Spannungen beseitigt werden können.

Schuld an der Begriffsverwirrung zwischen Entspannung und Rüstungskontrolle ist eine in Ost und West nicht genügend angestellte Untersuchung und Prüfung der Ursachen der politischen Spannungen und der bestehenden Interessenkonflikte sowie der Auswirkungen der bestehenden Rüstungslage sowohl im konventionellen wie nuklearen Bereich. Nur so ist es zu erklären, daß in der Welt die Meinungen, ob eine vorgeschlagene Rüstungskontrollmaßnahme auch der Entspannung dient, auseinandergehen können. Der vom Osten empfohlene Nichtangriffspakt zwischen den Mitgliedstaaten der Nato und des Warschauer Pakts soll z. B. nach der Überzeugung der einen die Spannungen in Mitteleuropa mindern, während er nach Ansicht der anderen diese Wirkung nicht haben würde. Auch effektive Abrüstungsteilmaßnahmen wie die Zerstörung einiger veralteter Bomber brauchen noch keine Entspannung herbeizuführen. Gegenüberstehende Truppenkontingente erzeugen allein ebenfalls keine Spannungen, wie sich dies jahraus jahrein an zahlreichen Grenzstellen in der Welt erweist. Demnach würde auch die Truppenverminderung nicht ohne weiteres eine Entspannung zur Folge haben, wenn feststeht, daß die Ursachen der Spannung ganz woanders als in der Konfrontation der Truppen zu suchen sind.

II. Interessengleichheit und Interessenkonflikte

Da also Rüstungskontroll- und Entspannungsmaßnahmen keine Synonyma sind, so wird zu prüfen sein, welches Kriterium überhaupt herangezogen werden muß, um eine Entspannungsmaßnahme zu kennzeichnen, d. h. welche Bedingung erfüllt sein muß, wenn man mit Recht von einer Maßnahme der Entspannung sprechen will.

Man wird hier Klarheit nur schaffen können, wenn man in diese Überlegungen die Begriffe des Interesses, der Interessengleichheit und des Interessenkonflikts sowie des Ausgleichs sich widerstreitender Interessen einführt und bei jeder vorgeschlagenen oder bereits ergriffenen Maßnahme die Frage stellt, ob und inwieweit hier nationale Interessen der Parteien berührt werden und welche Auswirkungen die betreffende Maßnahme auf die gegebene Interessenlage der Staaten haben würde.

Es ist ein aus dem alltäglichen Leben anderer Gemeinschaften und auch der Individuen bekannter Vorgang, daß Interessengegensätze mit der Zeit die Tendenz entwickeln, sich auszugleichen; das Streben nach Interessenausgleich ist ein natürliches, allen Menschen und Organisationen eigenes Bemühen. Dabei bleibt zunächst außer Betracht, in welcher Art und Weise der Ausgleich der entgegenlaufenden Interessen gesucht wird, ob er nämlich entweder durch Gewalt wie in primitiven Zeiten oder Gesellschaftsformen und wie bei Kriegen oder durch Vertrag oder Versöhnung oder Verzicht mit Hilfe von Kompensationen oder Surrogaten herbeigeführt wird.

Das Streben nach Interessenausgleich, dieses allgemeine soziale und internationale Phänomen, ist aber zugleich auch der Kern und das Wesen einer jeden Politik, sei es, daß es sich dabei um einen Interessenausgleich in den inneren Verhältnissen eines Staates oder in den auswärtigen Beziehungen zu anderen Ländern handelt. In der Außenpolitik hat es daher seit jeher alle Möglichkeiten gegeben, Interessengegensätze mit anderen Staaten zu überbrücken: man griff zur Gewalt und führte Krieg, man schloß Verträge, durch die man z. B. umstrittene Gebiete teilte, tauschte oder verkaufte, man verheiratete die Erben miteinander, man verzichtete, weil man sich dem Stärkeren fügte, und suchte auf anderen Gebieten Kompensationen.

Dem Ausgleich von Interessen in der auswärtigen Politik eines Staates hat eine Klärung der bestehenden Interessenlage vorauszugehen. Dabei wird mit Deutlichkeit zu unterscheiden sein, wo und im Verhältnis zu welchen Staaten gemeinsame, parallele oder entgegengesetzte Interessen bestehen, wie diese Interessen zu anderen abzugrenzen sind und vor allem welchen Wert sie für ein Land im Vergleich zu anderen vorhandenen Interessen darstellen. Damit ist die so bedeutende, aus der Jurisprudenz bekannte Interessenabwägung gemeint, die aber auch im täglichen Leben von jedermann wie selbstverständlich vollzogen wird. Ein Erkennen der Interessenlage und eine sorgfältige Interessenabwägung bilden die Grundlage einer jeden politischen Entscheidung und müssen jeder politischen Aktion vorausgehen.

1. *Interessenlage zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion*

In der Außenpolitik und vor allem in dem Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ist in letzter Zeit sehr viel von „gemeinsamen Interessen" die Rede gewesen. Man hat hervorgehoben, daß sich eigentlich die beiden großen Mächte nur ihrer gemeinsamen Interessen bewußt zu werden brauchten, um sich auszusöhnen, ihr gegenseitiges Verhältnis zu entspannen und den Kalten Krieg zu beenden. Das Spezialgebiet, das dabei als Probefall vor Augen gestellt und für die ersten Gehversuche empfohlen wird, ist das weite Feld der Abrüstung und der Rüstungskontrollmaßnahmen (arms control), wo man schon seit einigen Jahren gründliche Untersuchungen über die gemeinsamen oder beiderseitigen Interessen (common oder mutual interests) angestellt hat. Hier vertritt man schon seit langem die Auffassung, daß die bisher im wesentlichen unfruchtbaren Diskussionen über Abrüstungsfragen erst dann den ersten erfolgreichen Verhandlungen und wirksamen Vereinbarungen weichen werden, wenn die Beteiligten von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen überzeugt sein werden. Der hierfür notwendige Gesinnungswandel in vielen Nationen und der neuartige Denkprozeß haben bereits eingesetzt und auch einen Teil der Länder der ungebundenen Welt und des Ostblocks ergriffen.

Bei den einzelnen Abrüstungsvereinbarungen und ihren Teilmaßnahmen muß allerdings auf eine Unterscheidung im Rahmen der „gleichen oder gemeinsamen Interessen" aufmerksam gemacht werden, die bisher unterblieben ist.

Es sind folgende Interessenlagen zu unterscheiden:

a) die *kongruenten, sich deckenden, gemeinsamen Interessen* (Interessengleichheit im engeren Sinne, Interessenkoinzidenz) setzen eine Übereinstimmung sowohl im Ziel als auch in der Gemeinschaft der Verfolgung dieses Ziels und des Motivs voraus.

   Beispiele: Die gesamte Menschheit hat ein Interesse an der Bekämpfung von Epidemien usw. — Zwei Staaten haben ein Interesse an der Fernhaltung eines dritten Staates von einer Meerenge. — Zwei andere Staaten, die vielleicht nicht einmal die allerbesten Beziehungen unterhalten, haben ein Interesse daran, einen dritten Staat, den sie beide fürchten, schwach und unbewaffnet zu wissen.

   In diesen drei Beispielen besteht eine Kongruenz im Ziel, in der Gemeinsamkeit bei der Verfolgung dieses Ziels und im Motiv, doch wird bei näherer Betrachtung deutlich, daß in jedem Beispielsfall ein anderes Element der Übereinstimmung überwiegt.

b) die *parallelen, rivalisierenden, „gleichen" Interessen,* die aber hier nicht mehr unter den Begriff der Interessengleichheit gestellt werden sollen. Sie unterscheiden sich von den echten gemeinsamen Interessen dadurch, daß sie zwar eine Übereinstimmung im Ziel aufweisen, eine solche aber bei der Gemeinsamkeit der Zielverfolgung und des Motivs vermissen lassen.

   Beispiele: Alle Teilnehmer an einer Lotterie haben das gleiche Interesse, einen Preis zu gewinnen; sie verfolgen ein und dasselbe Ziel, aber nicht gemeinsam, sondern im Wettstreit miteinander. — Zwei Länder haben ein Interesse daran, die Industrie eines dritten Landes zu entwickeln und geben getrennt Wirtschaftshilfe. — Zwei künftige potentielle Kriegsgegner teilen das Interesse an der Neutralität eines dritten Staates (Interessenrivalität oder -parallelität).

Diese soeben gewonnene Unterscheidung zwischen einer Interessengemeinsamkeit (von dem sprachlich besseren Ausdruck der Interessengemeinschaft wird hier abgesehen) und einer bloßen Interessenparallelität ist nicht nur aus terminologischen Gründen, sondern wegen der sich daraus abzuleitenden Folgerungen bedeutsam. Die gelegentlich von Politikern und Publizisten aufgestellte Behauptung, daß die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion bestehende „Interessengleichheit" auf vielen Gebieten auch zur stillschweigenden Verständigung (tacit understanding) über diese Fragen geführt habe oder noch führen werde, bedarf daher der Vorklärung, ob es sich wirklich bei den betreffenden Problemen um eine Interessengemeinsamkeit handelt. Erst danach ist zu beurteilen, ob eine ungeschriebene oder sogar unausgesprochene Vereinbarung über amerikanisch-sowjetische Interessen vorliegen kann, oder ob nicht vielmehr ein Fall der Interessenrivalität gegeben ist, in dem eine stillschweigende Abmachung nur schwer denkbar ist.

Man wird bei näherer Betrachtung der bilateralen Beziehungen zwischen diesen beiden Weltmächten und ihrer großen Verantwortlichkeit für den Weltfrieden eine nicht geringe Anzahl von Problemen entdecken, die auf Grund gemeinsamer Interessen vorläufig geregelt erscheinen, und sicher eine viel größere Zahl von Fragen, die nur scheinbar gelöst sind, die aber in Wirklichkeit wegen der zugrundeliegenden Interessenrivalität entweder nur vertagt oder zurückgestellt sind und zu jeder Zeit wieder in voller Schärfe aufbrechen können. Denn viel häufiger sind Interessengegensätze nur oberflächlich zugedeckt, wo der Nichteingeweihte schon einen Ausgleich vermutet.

Einige Beispiele von amerikanisch-sowjetischen Interessengemeinsamkeiten, die auch zu stillschweigend getroffenen Abreden geführt haben oder bei denen ein entsprechendes Verhalten der anderen Seite im gegebenen Fall vorausgesetzt werden kann (policy of mutual example), sollen hier genannt und den später aufzuführenden Beispielen der Interessenrivalität gegenübergestellt werden:

— Beide Seiten haben ein gemeinsames Interesse daran, einen großen Nuklearkrieg zu vermeiden.

— Alle Rüstungskontrollmaßnahmen, die darauf abzielen und die geeignet sind, einen allgemeinen nuklearen Krieg zu verhüten, liegen im gemeinsamen Interesse.

— Die Strategie der Vereinigten Staaten und vermutlich auch der Sowjetunion baut auf dieser Interessengemeinsamkeit auf: man hat ein Interesse daran, daß die andere Seite wie man selbst ihre Raketen-Abschußbasen gehärtet hat, um ihr den Anreiz zum ersten Schlag zu nehmen.

— Selbst in einem Konfliktsfall dürfte es zwischen Amerika und der Sowjetunion noch eine Interessengemeinsamkeit darin geben, den Krieg zu begrenzen und ihn so bald wie möglich zu beenden, bevor beide Parteien völlig zerstört sind (inter-war deterrence).

— Washington und Moskau haben ein gemeinsames Interesse, den Rüstungswettlauf zu verlangsamen oder gar ganz einzustellen, wobei allerdings das sowjetische Interesse aus wirtschaftlichen Gründen stärker sein dürfte.

— Man ist beiderseitig ferner daran interessiert, die weitere Ausbreitung der Kernwaffen zu verhindern und stimmt bereits darin überein, keine Kernwaffen oder Atomgeheimnisse in nationale Verfügungsgewalt anderer Staaten gelangen zu lassen.

Diese in der Hauptsache auf strategischem und rüstungstechnischem Gebiet liegenden gemeinsamen Interessen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion laufen auf eine Art von militärischer Zusammenarbeit zwischen den beiden potentiellen Feindmächten hinaus, die noch vor gar nicht allzu langer Zeit als undenkbar angesehen und als jeder Tradition widersprechend zurückgewiesen worden wäre. Es ist auch tatsächlich kein Konzept, das sich uns als natürlich anbietet, aber es wächst die Erkenntnis, daß die wirksame Verhütung eines allgemeinen Krieges, an der die gesamte Menschheit interessiert ist, diese Zusammenarbeit erfordert.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß das Vorliegen gemeinsamer Interessen nicht nur eine Vorbedingung für ein entsprechendes Verhalten der anderen Seite oder das Zustandekommen von Vereinbarungen ist, sondern daß es auch eine wichtige Voraussetzung für die Einhaltung und die getreue Beobachtung aller Vereinbarungen darstellt. Abmachungen — und nicht nur auf dem Rüstungskontrollgebiet — pflegen nur dann von Bestand zu sein, wenn das gemeinsame Interesse, das zu ihrem Abschluß geführt hat, fortbesteht.

Abgesehen von der Fülle der evidenten Interessenkonflikte auf politischem Gebiet zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion seien hier einige Fälle herausgegriffen, die nach Ansicht mancher politischer Beobachter eine übereinstimmende Interessenlage erkennen lassen sollen, die aber nach der oben getroffenen Unterscheidung als Fälle der Interessenrivalität zu bezeichnen sind. Aus der bloßen Übereinstimmung im Ziel kann nicht ohne weiteres auf eine Interessengemeinsamkeit geschlossen werden:

— So beruht z. B. das westliche und sowjetische Interesse an der Aufrechterhaltung der Ruhe in Berlin auf grundverschiedenen Motiven. Es gibt dort eine Interessengemeinsamkeit nur insoweit (wie überall), als ein allgemeiner Krieg vermieden werden soll.
— Auch die gegenwärtige relative Zurückhaltung beider Seiten im karibischen Raum gründet sich keineswegs auf eine Interessengemeinsamkeit (von kriegerischen Verwicklungen wiederum abgesehen), sondern auf eine verschiedene Taktik gegenüber der Entwicklung in Kuba.
— Das im friedlichen Wettstreit durchgeführte Weltraumprogramm in beiden Staaten macht, obwohl das gleiche Ziel verfolgt wird, den Interessengegensatz besonders deutlich; die Rivalität soll nach dem Vorschlag des Präsidenten Kennedy vom 20. September 1963 vor der Generalversammlung der UN erst durch ein gemeinsam ausgearbeitetes Mondfahrtunternehmen überbrückt werden. Aus dem rivalisierenden Interesse könnte erst dann auf diesem Teilgebiet ein gemeinsames Interesse entspringen.

2. Das Interesse an einer weltweiten Entspannung

Einer besonderen Untersuchung bedarf das angeblich gleiche Interesse der beiden Großmächte an einer weltweiten Entspannung und an einer generellen Beseitigung aller denkbaren Konfliktsituationen zwischen ihnen. Bestünde hierin eine echte Interessengemeinsamkeit, so könnten diesem gemeinsamen Ziel sehr viele einzelne Interessenkonflikte untergeordnet werden, die sich deshalb wie fast von selbst lösten, weil das große Ziel, die Entspannung, es verlangte. Die Befürchtung, daß die Entspannung auf Kosten der anderen ungelösten Probleme durchgeführt würde, erhielte dann einen realen Sinn.

Man wird davon auszugehen haben, daß mit der allseitigen Erkenntnis, daß ein großer Krieg zur Lösung der internationalen Probleme ungeeignet ist und zur Zerstörung aller Beteiligten führt, auch die Einsicht von der Unsinnigkeit der Vorbereitungen dazu und des ungehemmten Rüstungswettlaufs im Wachsen begriffen ist. Vor allem, seitdem man sich in Ost und West bewußt geworden ist, daß die sich immer steigernden Rüstungen den betreffenden Ländern keinen Zuwachs an Sicherheit garantieren, wie sie vorgeben, sondern im Gegenteil die Kriegsgefahr erhöhen, sind Sinn und Zweck des Wettrüstens immer öfter in Frage gestellt worden. Während noch früher jede für die Rüstung ausgegebene Million Dollar oder Rubel der Nation und ihrer äußeren Sicherheit diente, ist dies heute bei in Milliarden gehenden Rüstungsausgaben äußerst ungewiß geworden. Dem Wettrüsten, vor allem auf dem Nukleargebiet, wohnen nämlich Gefahren inne, die sich mit der Ausbreitung und einer immer größer werdenden Verwendungsmöglichkeit, besonders der kleineren Nuklearwaffen, weiter erhöhen, wenn nicht der Rüstungswettlauf in der Welt verlangsamt oder ganz zum Stillstand gebracht wird.

Das sich daraus ergebende amerikanisch-sowjetische gemeinsame Interesse an einer wirksamen Rüstungskontrolle bedeutet aber noch nicht eine Interessenkongruenz auf dem gesamten Gebiet der Entspannung. Indem man ein gemeinsames Interesse bekundet, eine sehr wichtige und noch dazu kostspielige Gefahrenquelle für den Weltfrieden zu verstopfen, folgt daraus noch keinesfalls, daß man auch an der Beseitigung aller anderen Konfliktursachen notwendigerweise interessiert ist. Praktisch und im Rahmen der heutigen Tagespolitik will dies besagen, daß das gemeinsame Interesse der Vereinigten Staaten und Sowjetunion an Maßnahmen wie der begrenzten Einstellung der Kernwaffenversuche, dem Verbot der Stationierung von Kernwaffen im Weltraum oder auch der Weitergabe von Kernwaffen an andere Staaten sowie der Errichtung von kernwaffenfreien Zonen in gewissen Teilen der Welt und unter bestimmten Bedingungen oder der Aufstellung von Bodenbeobachtungsposten zur Verhütung von Überraschungsangriffen noch keineswegs den Schluß erlaubt, daß auf beiden Seiten ein übereinstimmendes Interesse an Entspannung und Beseitigung der Spannungsursachen vorhanden ist.

Für die Frage, ob zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ein gemeinsames Interesse an einer entspannten politischen Situation besteht, wird nicht so sehr die Feststellung eines übereinstimmenden gemeinsamen Ziels entscheidend sein als vielmehr die Koinzidenz in der Motivation. Gerade in diesem Punkt sind jedoch Zweifel angebracht.

Es ist bekannt und bedarf keiner näheren Ausführung, daß die *Sowjetunion* ihre Entspannungsbemühungen ganz in den Dienst ihrer übrigen politischen Ziele stellt, die von den westlichen erheblich abweichen. Für Moskau ist die Beseitigung der Spannungen kein Endziel, sondern höchstens ein Nahziel und ein Mittel, um ihren nach dem Zweiten Weltkrieg durch Gewalt und Subversion erweiterten Besitzstand zu festigen. Worauf es der Sowjetunion schon wegen ihres immer kritischer werdenden Verhältnisses zu Rotchina ankommt, ist eine Sicherung der Grenzen ihrer Einflußsphären, die ihr vom Westen immer wieder streitig gemacht werden, und eine möglichst befriedete Situation in Mitteleuropa. Die Sowjets wünschen — abgesehen von wirtschaftlichen und innenpolitischen Gründen — die Entspannung, weil sie als die notwendige Auswirkung und Folge der Entspannung eine Konsolidierung des territorialen und politischen Status quo voraussehen, die ihr eigentliches Ziel ist. Nach sowjetischer Überzeugung wird mit einem Nachlassen der Spannungen dieses Ziel automatisch erreicht werden, von dem aus sich dann gemäß dem kommunistischen Konzept die eigene Position weiter ausbauen, die sowjetische Einflußsphäre noch ausdehnen ließe.

Das erklärte Motiv des *Westens* für die Entspannungsbemühungen ist dem sowjetischen entgegengesetzt. Man verbindet mit der auf Entspannung ausgerichteten Politik die Hoffnung, daß sie eine internationale Atmosphäre des Vertrauens schaffen und damit die Voraussetzungen für eine Veränderung der territorialen und politischen Gegebenheiten der heutigen Welt schaffen oder verbessern möge. Gewiß glaubt man nicht, daß geringfügige Einzelmaßnahmen, wie manche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, schon eine neue entspannte Ära zwischen den beiden Weltmächten einleiten könnten, aber man versucht doch, durch vertrauensvolle Annäherung die Bereitschaft der Sowjets zu wecken, den Status quo in der Welt im westlichen Sinne verändern oder zumindest etwas manipulieren zu lassen. Das westliche Fernziel ist dabei, die kommunistische Einflußsphäre einzuengen und die labil gehaltene

Konfliktsituation zugunsten des Westens auszunutzen. Konkret ausgedrückt bedeutet dies, daß die amerikanische Politik von erfolgreichen Entspannungsbemühungen sowohl den sowjetischen Rückzug aus Kuba als auch die Lockerung des kommunistischen Würgegriffs in den europäischen Satellitenländern erwartet.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, daß die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion zwar beide ein Interesse an einer Entspannungspolitik und der Durchführung von geeigneten Entspannungsmaßnahmen haben, daß es sich dabei aber nicht um ein gemeinsames (kongruentes) Interesse, sondern wegen des Auseinanderklaffens der Motive nur um ein paralleles oder rivalisierendes Interesse handelt.

III. Entspannung nur durch Interessenausgleich

Besteht also kein gemeinsames, sondern nur ein paralleles Interesse der beiden Weltmächte an einem entspannten Zustand, so besagt dies noch nicht, daß etwa die bisherige Streit- und Konfliktsituation (Kalter Krieg) einer in den Motiven so verschiedenen Entspannungspolitik vorzuziehen wäre. Vor allem ist auch damit noch nichts darüber ausgesagt, ob nicht als Fernziel weiter ein Interessenausgleich über die Vereinbarung von gewissen Maßnahmen auf den Gebieten der gemeinsamen Interessen angestrebt werden soll.

Diese grundsätzliche Frage ist in unterschiedlicher Formulierung in den vergangenen Monaten im Zusammenhang mit dem Vertrag über das teilweise Verbot der Kernwaffenversuche und der sich angeblich daraus hergeleiteten Entspannungswirkung gestellt und nicht einheitlich beantwortet worden. Kann der Westen ein Interesse daran haben, die ohnehin zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion auf einigen Gebieten bestehenden Interessengemeinsamkeiten noch durch ein förmliches, rechtsverbindliches Abkommen zu bekräftigen, wenn klar ersichtlich ist, daß hierdurch keine Interessenkonflikte ausgeglichen werden und daher eine unmittelbare Entspannungswirkung ausbleiben muß?

Abgesehen von dem weit verbreiteten „Entspannungsgerede", das zum Teil aus innenpolitischen Gründen und Zweckoptimismus in manchen Ländern besonders genährt wird, dürfte die Überzeugung in der Welt vorherrschen, daß durch den Teststoppvertrag vom 5. August 1963 die internationale Situation ebensowenig merklich entspannt worden ist wie einst etwa durch die Vereinbarung der ersten kernwaffenfreien und entmilitarisierten Zone, nämlich der Antarktis, in dem Vertrag vom 1. Dezember 1959 oder durch das Abkommen über die Herstellung einer direkten Nachrichtenverbindung zwischen Washington und Moskau vom 20. Juni 1963. Internationale Vereinbarungen, die nur eine bestehende Interessengemeinsamkeit rechtlich fixieren oder die gar nur an die Stelle einer schon bestehenden stillschweigenden Abrede treten, können keinen Entspannungseffekt haben, wenn man noch dazu jede sich bietende Schwierigkeit, in der sich noch ein Interessenkonflikt zeigt, ängstlich ausklammert, wie man es bei dem Teststoppvertrag durch die Offenhaltung der unterirdischen Kernwaffenversuche getan hat.

Es wäre allerdings verfehlt, wenn man aus dem hier nur als Beispiel erwähnten Fall des Teststoppvertrages den Schluß ziehen wollte, daß Rüstungskontrollmaßnahmen oder Teilmaßnahmen der Abrüstung nicht der Entspannung dienten. Das Kriterium dafür ist nicht das Sachgebiet, auf dem die Verständigung erfolgt, sondern die Interessenlage: nur dort, wo ein Interessenausgleich erfolgt, wo eine Konfliktsituation beseitigt wird, wo bisher sich widerstreitende Interessen in Harmonie gebracht werden, tritt ein Entspannungseffekt ein. Er wäre auch beim Teststoppvertrag möglich gewesen, wenn nur die Sowjetunion das Verbot auch der unterirdischen Versuche durch die Konzession von ausreichenden Ortsinspektionen auf ihrem Territorium ermöglicht hätte.

Ebensowenig haben eine vertrauenstärkende und entspannende Wirkung jene zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die weder einen Interessenkonflikt überbrücken noch eine bestehende Interessengemeinsamkeit rechtlich fixieren, sondern die lediglich unwirkliche und subjektiv unmögliche Vertragsleistungen zum Gegenstand haben. Diese im Geschäftsleben als „Luftgeschäfte" bezeichneten Verträge können auch im zwischenstaatlichen Verkehr keinen Entspannungseffekt haben. Dies würde z. B. von einem Vertrag zwischen zwei zentralafrikanischen Staaten gelten, durch den sie sich zur Nichtherstellung von Kernwaffen gegenseitig verpflichteten. Da sie nicht zum Kreis der potentiellen Kernwaffenmächte gehören, würden sie durch einen solchen Vertrag nur ihr Unvermögen fixieren, wodurch andere etwa bestehende Spannungsursachen völlig unberührt blieben.

Die westliche Allianz hat seit vielen Jahren die Alternative zu einer auf Interessenausgleich und Entspannung abzielenden Politik verfolgt und guten Glaubens gemeint, daß die großen Ost und West trennenden Probleme frontal angepackt, auf internationalen Konferenzen verhandelt und notfalls durch zusätzliche Ausübung von wirtschaftlichem, politischem oder gar militärischem Druck einer Lösung entgegengeführt werden könnten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bestehenden Interessenkonflikte nicht ausgeglichen werden konnten, ja daß sich die Haltungen nur versteiften und daß beide Seiten sich fast daran gewöhnten, den Zustand des Kalten Krieges als unabänderlich hinzunehmen.

Die neue westliche Politik, die sich mit der sowjetischen in der Methode und der Taktik des Vorgehens in gewisser Weise trifft, schlägt einen anderen Weg ein, von dem zwar heute ebensowenig gesagt werden kann, ob er zum Ziele führt, der aber den Vorteil hat, daß er die Bewegung auf diesem Wege erlaubt. Von der Vereinbarung über Interessengemeinsamkeiten und bloßen „Luftgeschäften" ausgehend, hofft man, allmählich zunächst die kleineren und später auch die größeren Interessenkonflikte behandeln und sich über sie verständigen zu können. Jeder Schritt in dieser Richtung soll den folgenden fördern und erleichtern, die Kluft der auseinanderliegenden Interessen allmählich schließen und vollends keine Konfliktsituation bestehen lassen, aus der sich eine kriegerische Kurzschlußhandlung ergeben könnte. Der ganzen Reihe von Vereinbarungen, die nur im Falle der Überwindung von Interessenkonflikten den Namen Entspannungsmaßnahmen verdienen, soll auf der psychologischen Seite ein gegenseitiger Vertrauenszuwachs entsprechen, der Voraussetzung für die Regelung der schwierigsten politischen Probleme und für eine allgemeine vollständige Abrüstung ist.

IV. Vorbehalte bei einer Entspannungspolitik

Bei einer so verstandenen Entspannungspolitik, der man heute zuneigt, wird man zwei Vorbehalte machen und notfalls auch der Gegenseite zur Klarstellung seiner Ziele und Motive mitteilen müssen:

Da mit der Entspannung — wie oben gezeigt worden ist — von Ost und West verschiedene Endziele verfolgt werden und die Motive für die Verständigung also unterschiedlich sind, ist darauf hinzuweisen, daß

- die gegebene politische Situation, der Status quo, nur vorläufig und vorübergehend hingenommen wird und die Aufnahme der Entspannungspolitik kein endgültiges Sichabfinden mit der gegenwärtigen Lage bedeutet; die Stabilisierung der Rüstungslage darf nicht zur Stabilisierung des politischen Status quo führen; und daß
- keiner Vereinbarung über einen Interessenausgleich oder über eine Interessengemeinsamkeit zugestimmt werden kann, wenn diese Vereinbarung gerade eine anderwärts bestehende echte Konfliktslage festigen oder verewigen

würde. Ein geringfügiger Ausgleich auf einem unbedeutenden Gebiet oder über eine untergeordnete Frage darf nicht dadurch zur Erledigung eines großen Interessenkonflikts mißbraucht werden, daß der gefundene Ausgleich auf einer Konfliktsituation aufbaut, diese zur Grundlage nimmt und sie dadurch festigt.

Mit diesen Vorbehalten und Einschränkungen ist breits auch die Haltung gekennzeichnet, welche die deutsche Außenpolitik gegenüber den Entspannungsbemühungen in Ost und West einzunehmen haben wird. Bei jeder einzelnen zur Diskussion oder Verhandlung gestellten und als Maßnahme der Entspannung empfohlenen Vereinbarung wird sorgfältig zu prüfen sein, worum es sich handelt. Soll man sich

a) nur in einem „Luftgeschäft" z. B. verpflichten, eine ohnehin nicht in Betracht kommende Rüstungsanstrengung zu unterlassen, oder
b) wird die bloße Festlegung einer bereits bestehenden Interessengemeinsamkeit vorgeschlagen, oder aber
c) handelt es sich in der Tat um einen Ausgleich konkurrierender Interessen und um die Beseitigung einer Konfliktsituation.

Grundsätzlich sollten wir allen drei Arten von Vereinbarungen zwischen Ost und West unsere Zustimmung nicht versagen, wenn den oben genannten Vorbehalten Rechnung getragen ist. Selbst wenn keine Interessenkonflikte ausgeglichen werden, kann sogar die Illusion, der Entspannungsprozeß habe bereits eingesetzt, die internationale Atmosphäre verbessern und der Annäherung zwischen Ost und West förderlich sein.

Die Durchführung einer wirklichen Entspannungspolitik, in deren Verlauf auch an die Ursachen der Spannungen in Mitteleuropa herangegangen wird, kann nur in deutschem Interesse liegen. Allerdings besteht zunächst die Gefahr, daß die aus der deutschen Teilung sich ergebende Konfliktsituation zu lange aufgeschoben und schon durch den bloßen Zeitablauf gefestigt wird. Ihr sollte daher mit deutschen Gegenvorschlägen begegnet werden, wie sich bereits in einem frühen Stadium des Entspannungsprozesses ein allmählicher, zunächst auf Teilfragen beschränkter Interessenausgleich in der deutschen Frage bewerkstelligen ließe. Man wird dabei an Teilvorschläge zu denken haben, die in die Reihe der in der Diskussion stehenden Entspannungs- und Sicherheitsmaßnahmen einzuschieben wären.

Fünfundsiebzig suchen einen Weg zur Entwicklung

Erträglicher Ausgang der Welthandelskonferenz in Genf

DR. WALTER FABIUS

Ein Zusammenschluß der Entwicklungsländer Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, eine neue Institution im Rahmen der UN, und als Folge von Zusammenschluß und Institution ein wirtschaftspolitisches sowie ein rein politisches Ergebnis: das ist das Fazit der „Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung" (United Nations Conference on Trade and Development = UNCTAD; zu deutsch kurz Welthandelskonferenz oder WHK genannt). Sie fand vom 23. März bis 16. Juni 1964 in Genf statt.

Was sonst in der 286 Seiten langen Schlußakte steht, war in dieser oder jener Form bereits bekannt. Das gilt im Hinblick auf die zusammen 56 Empfehlungen, die 15 Allgemeinen, die 13 Besonderen Grundsätze, und die 9, die sich auf den Handel der und mit den küstenfernen Ländern beziehen, ebenso, wie auf die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage der Entwicklungsländer und die Auffassungen der Industriestaaten zu den wichtigsten Punkten der Tagesordnung der WHK, die zugleich die Arbeitsthemen der fünf Ausschüsse der Konferenz waren: Internationale Rohstoffprobleme, Handel mit Fertig- und Halbfertigwaren, Verbesserung des unsichtbaren Handels und Finanzierung der Ausdehnung des Handels, Institutionen und Methoden zwecks Ausdehnung des internationalen Handels sowie Grundsätzliche Fragen.

Ein Wert dieses Treffens von über 2000 Vertretern aus 120 Ländern, das etwa 30 Millionen DM gekostet hat, und bei dem in der Schlußphase pro Tag fünfeinhalb Tonnen Papier verbraucht wurden, liegt in der Tatsache, daß in jenen Tagen zum ersten Mal Sprecher aus armen und reichen, großen und kleinen Staaten, aus solchen mit liberaler sowie aus solchen mit staatlich gelenkter Wirtschaft an einem Tisch saßen und versuchten, unabhängig von Systemen und Ideologien gemeinsam Mittel und Methoden zu finden, um die Unterentwicklung, das heißt Hunger, Seuchen, Unwissenheit, Armut zunächst zu lindern und schließlich zu beseitigen. Haben dieser Aufwand und das über zwölf Wochen lange Mühen gelohnt? Ich möchte diesen kurzen Überblick mit dem wirtschaftspolitischen Ergebnis beginnen.

Das wirtschaftspolitische Ergebnis

Durch die WHK ist die Entwicklungshilfe vom Rande humanitärer, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Erwägungen in den Mittelpunkt nationaler und internationaler Betrachtungen gerückt worden und zu einem integralen Bestandteil der Weltwirtschaft wie der internationalen Politik geworden. Der Sprecher der Bundesregierung sagte im Hinblick auf die Konferenz während einer Pressebesprechung am 9. Juni 1964 in Genf: „Auch für uns werden von nun an die hier behandelten Fragen ein ständiger Bestandteil unserer Außenpolitik sein müssen."

Die englische Zeitschrift „Economist" hat die Bilanz über die WHK mit folgenden Worten gezogen: „In der Vergangenheit ließen die reichen Länder, die eine Entwicklungspolitik hatten, sich dabei von ihren eigenen Neigungen leiten: unsteter Wohltätigkeit, Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Kalten Krieg oder Stolz, kolonialer bzw. neokolonialer Art. Was die Entwicklungsländer (nicht sehr einheitlich) forderten, war, gemessen an dem Standard der reichen Länder, zweitrangig (secondary); es war nicht, um mit den Worten eines europäischen Ministers zu sprechen, ‚eine ernsthafte Angelegenheit' (serious business). In Zukunft dagegen werden die Armen in der Tat eine sehr ernsthafte Angelegenheit sein. Sie werden die Reichen zwingen, ihre Aufmerksamkeit auf solche Forderungen zu konzentrieren, deren Entscheidung sie weder hinausgeschoben noch in ihrer Bedeutung herabgesetzt sehen wollen."

In Zukunft ist es also nicht damit getan, daß die Industrieländer technische Hilfe leisten, Kredite zur Verfügung stellen und Anlagen oder Fabriken liefern, sie werden bei ihrem Handel und bei ihren Produktionsprogrammen immer auch die ständig wachsende Industrialisierung und die damit verbundene Diversifizierung der Volkswirtschaften in den jungen Staaten zu berücksichtigen haben. Mit anderen Worten: Die Industrieländer werden ihre Wirtschaftsstruktur im eigenen Interesse in demselben Maße ändern müssen, wie durch ihre den Entwicklungsländern gewährte Hilfe die Wirtschaft dort

gedeiht. Die jungen Staaten wiederum werden mehr als bisher die Bedeutung der Schwierigkeiten erkennen müssen, die die entwickelten Länder durch diese Änderung ihrer Wirtschaftsstruktur ihrerseits haben, nämlich wenn es darum geht, Maßnahmen durchzuführen, die die Entwicklungsländer, getrieben von ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage, bisweilen stürmisch fordern. Zu dem gegenseitigen Verständnis dessen, was hier möglich, dort notwendig ist, hat die WHK einen entscheidenden Beitrag geleistet.

Die Entwicklungsländer schließen sich zusammen

Das rein politische Ergebnis ist mit der Bildung der „Gruppe der 75", zu der sich die Entwicklungsländer während der Konferenz zusammengeschlossen haben, eng verflochten; denn im Grunde haben sie damit eine politische „Pressure-Group" gebildet. Wie ist es dazu gekommen?

Als die Vertreter der Entwicklungsländer nach den ersten Wochen der Betrachtungen in den oben erwähnten fünf Ausschüssen erkannten, daß sie sich einzeln weder mit ihren Forderungen noch mit ihren Argumenten durchsetzen könnten und daß einige von ihnen dem Einfluß ehemaliger Kolonialmächte zu erliegen drohten, taten sie sich am 12. Mai 1964 zusammen. Aus dieser Zweckgemeinschaft entwickelte sich dann rasch und zum Erstaunen der Industrieländer eine Interessengemeinschaft, zumal da auch 17 der 18 mit der EWG assoziierten Staaten (die Republik Elfenbeinküste blieb abseits) sich dieser Front einreihten.

Gegen Ende der Konferenz ist diese Gruppe durch den Beitritt Südkoreas, Südvietnams und Kenias sowie nach dem Ausscheiden Neuseelands auf 77 angewachsen. Sie wird 79 zählen, nachdem Malawi (Njassaland), das am 6. Juli 1964 unabhängig geworden ist, und Zambia (Nordrhodesien), das am 24. Oktober 1964 souverän wird, in die UNO aufgenommen worden sind. Diese Gruppe wird dann aus 23 asiatischen Staaten (einschließlich der Länder des Nahen Ostens und Jugoslawiens, aber ohne Israel und ohne Japan), 35 afrikanischen (einschließlich Zyperns, doch ohne Elfenbeinküste) und 21 lateinamerikanischen Staaten (ohne Kuba) bestehen. Das heißt, diese Gruppe wird dann in der UN-Vollversammlung über die Zweidrittelmehrheit verfügen.

Die Zusammenarbeit unter sich hatten die 75 wie folgt organisiert: In jedem der fünf Ausschüsse bestimmten zwölf Staaten — vier asiatische, vier afrikanische und vier lateinamerikanische — einen Sprecher. Diese fünf Sprecher zusammen bildeten den Lenkungsausschuß, dessen Vorsitzender, der in kurzen Abständen wechselte, wiederum ständig die Verbindung mit dem Präsidenten der WHK, dem ägyptischen Minister für Entwicklung und Finanzen, Dr. Abdel Moneim El-Kaissouni, sowie dem Generalsekretär der Konferenz, dem Argentinier Professor Dr. Raoul Prebisch, zu halten hatte.

In der Schlußphase der Konferenz arbeitete diese Gruppe besonders eng zusammen. Jedes Mal, wenn eine Entscheidung getroffen werden mußte, versammelten sich die 75 so lange hinter verschlossenen Türen, bis sie sich einig geworden waren. Da die Auffassungen der Industriestaaten bis in die letzten Tage der Konferenz zu den verschiedenen Problemen des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung zum Teil stark voneinander abwichen, so meinten die 75 von ihrer Mehrheit rücksichtslos Gebrauch machen zu können. Daran drohte die Konferenz zu scheitern. Erst als die Industriestaaten angesichts dieses Druckes endlich begannen, sich gleichfalls untereinander abzustimmen und androhten, der Schlußakte gegebenenfalls nicht zuzustimmen, gewannen die besonnenen Elemente unter den 75 die Oberhand, so daß die WHK schließlich einen Ausgang nahm, der zwar niemand voll befriedigte, aber allerseits doch als annehmbar empfunden wurde.

Bemerkenswerte Sätze

In dieser kritischen Phase der Konferenz drohten die 75, eine eigene Handelsorganisation zu gründen, der dann später andere Staaten, sofern sie dies für zweckmäßig hielten, beitreten könnten. Hierzu ist es nicht gekommen; wohl aber haben die Entwicklungsländer am Schluß der Konferenz eine Erklärung veröffentlicht, die zwar anders gehalten ist, als eine in aggressiv-anklagender Absicht verfaßt gelautet hätte. Dennoch ist es angebracht, sich diese Deklaration genau durchzulesen, einmal wegen ihres Inhaltes und zum anderen angesichts der Tatsache, daß sie mit der Zustimmung aller Teilnehmer in die Schlußakte aufgenommen wurde, die ihrerseits nicht nur einstimmig angenommen, sondern von den Vertretern aller Staaten auch noch unterschrieben worden ist.

In dieser Erklärung heißt es unter anderem: „Die Entwicklungsländer bekunden, ... daß sie die Empfehlungen der Konferenz nur als einen ersten Schritt in Richtung auf eine internationale Bestätigung (endorsement) einer neuen Handelspolitik für die Entwicklung ansehen. Sie halten nicht dafür, daß der Fortschritt, der auf jedem der wichtigen Gebiete der wirtschaftlichen Entwicklung verzeichnet werden konnte, angemessen ist oder gar wesentlichen Erfordernissen entspricht ...

Die Entwicklungsländer messen den demokratischen Spielregeln, die keine Privilegien, weder bei wirtschaftlichen noch bei finanziellen noch bei politischen Fragen, beinhalten, höchste Bedeutung bei. Außerdem betonen die Entwicklungsländer die Notwendigkeit einer ständigen Evolution, die nicht nur zu einer fortschreitenden Stärkung der Organisation führt, die jetzt (das heißt während der Konferenz in Genf) empfohlen worden ist, sondern schließlich zum Entstehen einer umfassenden internationalen Handelsorganisation."

Abschließend heißt es in der Erklärung der 75: „Die Konferenz der UN für Handel und Entwicklung kennzeichnet den Beginn einer neuen Ära der internationalen Zusammenarbeit in Handel und Entwicklung. Solch eine Zusammenarbeit muß als entscheidendes Element dazu beitragen, die Teilung der Welt in Gebiete des Überflusses und der unerträglichen Armut zu beenden. Die Ungerechtigkeit und das Versäumnis von Jahrhunderten müssen wiedergutgemacht werden (redressed). Die Entwicklungsländer sind sich einig in ihrer Entschlossenheit, die Suche nach solcher Wiedergutmachung (Abhilfe) fortzusetzen; sie erwarten von der gesamten Gemeinschaft der Völker Verständnis und Unterstützung bei diesem Bemühen."

Diese kurzen Zitate aus der Deklaration erklären, daß es nicht wenige Stimmen gibt, die die Bildung der Gruppe der 75 als das wichtigste Ergebnis der WHK bezeichnen. Nun gilt auch in bezug auf dieses Ergebnis von Genf die Volksweisheit, daß nichts so heiß gegessen wird, wie es gekocht ist. Mit der Entfernung von Genf werden sehr bald die spezifisch asiatischen, afrikanischen und südamerikanischen Bedürfnisse für das einzelne Entwicklungsland die Überlegungen wieder stärker bestimmen. Die in Genf gebildete gemeinsame Front der 75 gegen die Industriestaaten dürfte mit der Zeit an Festigkeit verlieren und damit an Bedeutung. Immerhin haben die 75 ihre Macht gekostet, wenn sie zusammenstehen. Außerdem haben sie in der Tat viele Probleme gemeinsam. Aus allen diesen Gründen haben sie beschlossen, auch in der Zukunft in der Vollversammlung der UN und in anderen zur UN-Familie gehörenden Organisationen ähnlich wie in Genf zusammenzuarbeiten.

Das Schlüsselergebnis

Doch das entscheidende Ergebnis der WHK ist der Beschluß, die Handelskonferenz als Organ der UN zu einer ständigen Einrichtung zu machen und, ebenfalls im Rahmen der Weltorganisation, einen ständigen „Ausschuß für Handel und Ent-

wicklung" (Board of Trade and Development) mit einem Sekretariat zu bilden, das wiederum eine Dienststelle des Generalsekretariats der UN ist; entscheidend ist dieses Ergebnis aus zwei Gründen: einmal, weil mit der Zustimmung zu diesem buchstäblich acht Tage und Nächte lang ausgehandelten Kompromiß der positive Abschluß der Konferenz stand und fiel; zum anderen ist mit dieser Organisation dafür gesorgt, daß die in Genf beschlossenen Empfehlungen nicht Papier bleiben; denn so, wie die 75 aus politischen Gründen bestrebt sein werden, die Empfehlungen bei der kommenden Vollversammlung der UN im November zu Beschlüssen zu erheben und diese dann in praktische Maßnahmen umzusetzen, so soll dieser neu gegründete Ausschuß von der Sache her alles tun, um in des Wortes eigenster Bedeutung aus den Empfehlungen zugunsten der Entwicklungsländer Kapital zu schlagen.

Die ständige Handelskonferenz bedeutet den Verzicht auf eine eigene Handelsorganisation mit eigener Beschlußkraft, wie sie die Mehrheit der 75 im Verein mit den Ländern des Ostblocks anstrebte und — wie die Deklaration lehrt — anstrebt, und ein Zugeständnis an die Industriestaaten.

Mitglieder der Handelskonferenz sind die Mitglieder der UN, der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation. Somit werden auch die Bundesrepublik und die Schweiz der Konferenz angehören.

Diese Konferenz tritt in Abständen von nicht länger als drei Jahren zusammen. Die nächste Tagung ist für das Frühjahr 1966 vorgesehen. Zu ihren wichtigsten Funktionen gehört: „Die Förderung des internationalen Handels im Hinblick auf eine beschleunigte wirtschaftliche Entwicklung, besonders des Handels zwischen Ländern auf verschiedenen Stufen der Entwicklung, zwischen den Entwicklungsländern und zwischen Ländern mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen."

Der Ausschuß

Der „Ausschuß für Handel und Entwicklung" hat 55 Mitglieder, die sich aus Vertretern 12 afrikanischer, 10 asiatischer, 9 lateinamerikanischer, 6 Ländern des Ostblocks und 18 Industriestaaten zusammensetzen. Er tagt mindestens zweimal im Jahr. Er kann, um seine Aufgaben sachkundig zu erledigen, eine beliebige Anzahl von Unterausschüssen ernennen. Einstweilen sind drei vorgesehen: für den Handel mit Rohstoffen, für den mit Halbfertig- und Fertigwaren sowie für den Unsichtbaren Handel und die Finanzierung des Handels.

Da alle Empfehlungen der WHK erst von der Vollversammlung der UN zu Beschlüssen erhoben werden müssen, bevor sie verwirklicht werden können, wird auch der Handelsausschuß seine Arbeit offiziell erst aufnehmen, nachdem die Vollversammlung darüber befunden hat; aber „angesichts der Notwendigkeit entsprechender Vorkehrungen in der Zeit zwischen dem Schluß der Konferenz (16. 6. 1964) und der Behandlung durch die Vollversammlung der UN (November 1964)", so heißt es in einer von der WHK einstimmig verabschiedeten Empfehlung, „ersucht die Konferenz den Generalsekretär der UN, geeignete Maßnahmen, einschließlich der notwendigen Finanzierung, zu ergreifen, um unverzüglich mit den Arbeiten zu beginnen, die in der Zwischenzeit notwendig sind, um die Empfehlungen der Konferenz zu verwirklichen." Das heißt, die Mannschaft, die unter Führung des Generalsekretärs der WHK, Professor Prebisch, die Konferenz vorbereitet und dann auch durchgeführt hat, bleibt weiter am Werk.

Von den Funktionen des Ausschusses ist außer dem bereits erwähnten Recht, Unterausschüsse zu ernennen, noch die Befugnis bemerkenswert, Studien sowie Berichte entweder selbst anzufertigen oder in Auftrag zu geben beziehungsweise den Generalsekretär der UN darum zu bitten. Weiter kann das Generalsekretariat des Handelsausschusses Berichte von allen zwischenstaatlichen Organisationen anfordern, die ihm für seine Arbeit notwendig erscheinen, also auch vom GATT.

Die verschiedenen Ausgangslagen

Um die vorstehend angedeutete dramatische Spannung der Konferenz zu begreifen, muß man sich die verschiedenen materiellen und psychologischen Ausgangslagen der Vertreter aus den Industriestaaten und der aus den Entwicklungsländern vergegenwärtigen. Die Menschen in den Industriestaaten haben ein Pro-Kopf-Einkommen, das im Durchschnitt zehnmal so hoch ist wie in den Entwicklungsländern. Die Volkswirtschaft der entwickelten Länder steht auf einem breiten landwirtschaftlichen und industriellen Fundament, das sich neben Rohstoffen aus vielfältigen verarbeiteten Er-

Die Welthandelskonferenz ehrte durch eine Sondersitzung den am 27. Mai verstorbenen indischen Premierminister Nehru. Nach einer Ansprache des Präsidenten der Versammlung und einer Schweigeminute würdigten Vertreter der an der Konferenz teilnehmenden Staaten das Wirken des großen Staatsmannes und Förderers der Vereinten Nationen.

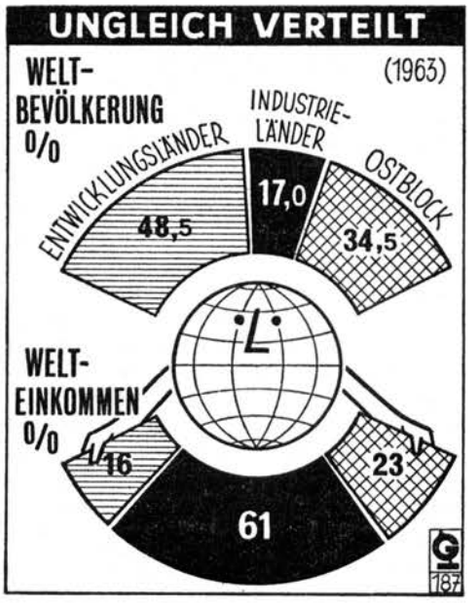

Die Karte veranschaulicht das Verhältnis von Bevölkerungszahl und Einkommen in den Entwicklungs-, Industrie- und Ostblockländern.

zeugnissen des Ackerbaues, der Viehzucht sowie aus Produkten der chemischen, der Eisen-, der Leder-, der Textil- und vielen anderen Industrien zusammensetzt. Ganz anders die Entwicklungsländer, die nicht selten von einem einzigen Ausfuhrerzeugnis, sei es ein landwirtschaftlicher, sei es ein mineralischer Rohstoff, leben müssen, dessen Preise auf dem Weltmarkt derart schwanken, daß alle wirtschaftlichen Überlegungen müßig sind.

In den Jahren 1950 bis 1962 z. B. schwankten die Preise für Kaffee zwischen 1432 $ und 637 $, für Naturkautschuk zwischen 1024 $ und 432 $, für Kakao zwischen 1101 $ und 454 $ pro Tonne. Der Preisindex für alle Rohstoffe hat sich während jener Jahre von 97 auf 90 verschlechtert, wobei das Jahr 1953 mit 100 als Grundlage dient. In dem gleichen Zeitabschnitt sind die Preise der Industrieerzeugnisse aber ständig gestiegen. Alles in allem exportieren die Entwicklungsländer heute mehr als vor zehn Jahren, sie können aber für den Erlös weniger Maschinen kaufen, da diese unverhältnismäßig mehr kosten, als die Entwicklungsländer für ihre Rohwaren erhalten. Industrieerzeugnisse haben sie aber nur sehr wenige anzubieten. Ihr Anteil am Welthandel mit Fertigwaren belief sich 1960 auf nur 5,6 %.

Die Industriestaaten müssen ihre Wirtschaft gegebenenfalls umstrukturieren, die Entwicklungsländer eine Wirtschaftsstruktur überhaupt erst schaffen.

Dennoch waren die meisten Industriestaaten mit ihrem markantesten Sprecher, dem Vertreter der USA, nach Genf gekommen in der Meinung, daß das Problem der Unterentwicklung am besten durch eine möglichst weitgehende Liberalisierung des Handels gelöst werden kann.

Die Sprecher der Entwicklungsländer hingegen betrachten den Handel nur als eine, wenn auch die größte Schwierigkeit ihrer wirtschaftlichen Notlage, die aber nicht behoben werden kann, wenn nicht alle Elemente der Unterentwicklung (z. B. soziale Struktur, Ausbildung, technische Hilfe, Infrastruktur, Industrialisierung, Finanzierung) im Verein mit den Handelsfragen erörtert werden.

Die Vertreter der jungen Staaten erwarteten von der WHK eine grundlegende und rasche Besserung ihrer Lage. Sie forderten daher eine Organisation, die eigens und unablässig auf diese Besserung hinwirken soll. Die Sprecher der Industriestaaten erachteten diese Konferenz nicht als unbedingt notwendig. Wohl waren sie bereit, die bestehenden Organisationen des Handels und der Entwicklung zahlenmäßig zu erweitern und bei deren Arbeit die Belange der jungen Staaten stärker als bisher zu berücksichtigen, eine neue Organisation erschien ihnen jedoch überflüssig. So kam es, daß man wochenlang in Genf nicht gerade aneinander vorbeiredete, aber daß die Industriestaaten für übertriebene Forderungen und Zweckpropaganda hielten, was den anderen vitale Anliegen waren, und daß die Entwicklungsländer ihrerseits auf Erfahrung und Sachkenntnis beruhende Zurückhaltung, ja berechtigte Weigerungen der entwickelten Länder als Böswilligkeit und schlechten Willen deuteten. Erst in den beiden letzten Wochen erkannten die Partner voll, wie bitter ernst es ihnen war mit dem, was sie jeweils sagten.

Keine Einigung

Aus dieser falschen Einschätzung der gegenseitigen Lage erklärt sich zu einem guten Teil, daß man sich über die Empfehlungen der Ausschüsse I und II nicht hat einigen können. Es ging in dem I. Ausschuß um den Handel mit den Rohstoffen aus den Entwicklungsländern. Grob gesagt: Einige Industriestaaten waren bereit, die Preise zu organisieren, andere dagegen wollten den jungen Staaten nur ihre Märkte zugänglicher machen. Die Entwicklungsländer wollten beides. Geeinigt hat man sich darauf, daß man sich nicht geeinigt hat. Die Formel, die die Engländer dafür fanden, bezeichneten sie mit dem französischen Wort „chapeau". Dieser „Hut" besteht in einem Ausschuß für Rohstoffe, einer Unterorganisation der neuen Institution, „einem gemeinsamen Forum zwecks Befragung und Gegenüberstellung, wobei alle entsprechenden Aspekte dieser Vereinbarungen (gemeint sind die Empfehlungen für bessere Preise und offenere Märkte, denen man eben nur unter dem Vorbehalt dieses „chapeaus" zugestimmt hat) in regelmäßigen Abständen überprüft werden können". Das heißt, mit der Überprüfung fängt es überhaupt an.

Der II. Ausschuß hatte sich vornehmlich mit dem Handel, d. h. mit der Ausfuhr von Fertig- und Halbfertigwaren, aus den Entwicklungsländern zu befassen. Die Amerikaner waren zwar bereit, Zollschranken soweit wie möglich abzubauen, aber nicht Wohlfahrtsinseln für bestimmte Länder oder Erzeugnisse zu schaffen. Andere Staaten waren Präferenzen, wenn sie abgestuft und zeitlich begrenzt werden, nicht abgeneigt. Wieder andere befürworteten statt dessen die „Meistbegünstigung".

Auch hier wurden die verschiedenen Auffassungen unter einen „Hut" gebracht, der wie folgt aussieht:

„... angesichts der Tatsache, daß alle Entwicklungsländer und eine große Mehrheit der entwickelten Staaten ihre Übereinstimmung bezeugt haben mit dem Grundsatz, den industriellen Aufbau in den Entwicklungsländern durch Gewährung von Präferenzen zu deren Gunsten zu unterstützen, angesichts der Tatsache, daß auf der anderen Seite einige entwickelte Länder, die an der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung teilnehmen, diesem Grundsatz entgegenstehen und statt dessen die Anwendung der Meistbegünstigung von seiten entwickelter auf Entwicklungsländer befürworten ...,

empfiehlt die Konferenz, ... daß der Generalsekretär der UN [also U Thant] geeignete Vorkehrungen trifft, um so bald wie möglich einen Ausschuß zu bilden, in dem sowohl die Regierungen der Industriestaaten wie auch der Entwicklungsländer vertreten sind. Dieser Ausschuß soll die Angelegenheit behandeln mit dem Ziel, die besten Methoden ausfindig zu machen, um solche Präferenzen auf der Basis der Nicht-Gegenseitigkeit den Entwicklungsländern zu gewähren, ebenso, wie die vorstehend angedeuteten Verschiedenheiten der Grundsätze zu diskutieren ..."

Bisher abgelehnten Thesen zugestimmt

Liest man die in Genf angenommenen Empfehlungen noch einmal durch, so fällt auf, daß die Vertreter der Bundes-

republik manchen Thesen, die Kreise der deutschen Wirtschaft und Politik bisher ablehnten, in Genf zugestimmt haben. Dafür einige Beispiele von den 26 Empfehlungen des III. Ausschusses, der sich mit Finanzierungsfragen zu befassen hatte:

1. „Jedes wirtschaftlich fortgeschrittene Land sollte versuchen, den Entwicklungsländern einen Netto-Mindestbetrag an finanziellen Mitteln zur Verfügung zu stellen, der 1 % des nationalen Einkommens so nahe wie möglich kommt."
2. Der Zinssatz für Staatsanleihen sollte normalerweise nicht höher als 3 % sein.
3. Der Vorschlag Israels (Auflage einer Anleihe von 1 bis 2 Milliarden Dollar zu 5,5 %, Vergabe von Krediten an Entwicklungsländer aus diesem Fonds zu 1 %, den Zinsunterschied trügen die Industriestaaten) ist zwecks weiterer Prüfung an die Weltbank verwiesen.
4. „Der Kapitalfonds der UN für Entwicklung soll zum frühestmöglichen Datum zu günstigen Bedingungen in allen Entwicklungsländern seine Arbeit aufnehmen. Die Mittel... sollen durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden."
5. Die Zurückzahlung von Anleihen soll zukünftig auch in nationalen Währungen der Schuldnerländer vorgenommen werden können. Diese Rückzahlungen sollten über einen beträchtlich langen Zeitabschnitt verteilt werden, „normalerweise nicht weniger als 20 Jahre, und bei einer gewissen Freizeit, die die besondere Art der Lieferungen berücksichtigt".
6. Soweit wie möglich „sollten Hilfen eine Mischung von Geschenken und Krediten sein".
7. Kapitalgüter und Leistungen der technischen Hilfe sollen durch Erzeugnisse der entsprechenden (gelieferten) Maschinen oder Fabriken bezahlt werden können. Dabei war man sich einig, daß die Preise dieser Kapitalgüter, ebenso wie die der Erzeugnisse, mit denen jene bezahlt werden sollen, an den Preisen auf dem Weltmarkt orientiert sein sollen.
8. „Technische Reserven und Garantie-Depositen der Versicherungs- und Rückversicherungs-Gesellschaften oder -Institute sollten in den Ländern investiert werden, in denen die Prämien erhoben werden."

Bloß Empfehlungen?

Die Empfehlungen des IV. Ausschusses (Institutionen) waren die umstrittensten. Der Ausschuß beendete seine Arbeit nach erbitterten Diskussionen mit jenem Kompromiß, der — wie oben bereits erwähnt — die Errichtung einer ständigen Welthandelskonferenz sowie eines Handels- und Entwicklungsausschusses nebst Sekretariat zum Gegenstand hat. Offen geblieben ist bei diesem Beschluß das Gewicht der Stimmen. Hier soll ein Versöhnungsausschuß, den der Generalsekretär der UN ernennt, eine Lösung finden angesichts der Forderung, hier der Entwicklungsländer, „one man, one vote" auch in Wirtschaftsfragen, dort des Verlangens der Industriestaaten, bei der Abstimmung in dem Handelsausschuß, in dem diese in der Minderheit sind und auch keine Sperrminorität haben, müsse das wirtschaftliche Gewicht der einzelnen Stimmen berücksichtigt werden.

Die Empfehlungen schließlich, die sich auf die Grundsätze des internationalen Handels zwischen den Staaten verschiedener wirtschaftlicher Systeme und der unterschiedlichsten Lebensstandards beziehen (V. Ausschuß), sind vornehmlich von den Bedürfnissen der Entwicklungsländer geprägt. Sie enthalten wenig Neues, zumal die darin enthaltenen Forderungen in Reden und Erklärungen der Industriestaaten während der letzten Jahre immer wieder als berechtigt auftauchten. Als es nun aber im Ausschuß darauf ankam, diese Bekenntnisse zu bekräftigen, da scheuten sich die Industrieländer zunächst. Sie wollten sich nicht festlegen. Schließlich aber erklärten sie sich auch mit diesen Empfehlungen einverstanden, indem sie die gesamte Schlußakte billigten und diese auch noch unterzeichneten.

Nun hört man immer wieder den Hinweis, daß alle Beschlüsse der WHK nur Empfehlungen seien. Das ist richtig, aber nur vorerst. Man darf nämlich nicht übersehen, daß diese Empfehlungen eben nicht Empfehlungen bleiben werden. Von Genf gehen sie an die Vollversammlung der UN, wo von den 120 Staaten, die an der WHK teilnahmen, im November fast alle vertreten sein werden. Dort werden diese Empfehlungen zu Beschlüssen erhoben.

Und der Einwand: Auch die UNO kann niemanden zwingen, etwas gegen seinen Willen zu tun? Werden die Industriestaaten es sich leisten können, z. B. die Finanzierung der von den Entwicklungsländern gewünschten neuen Organisation des Welthandels zu verweigern? Ganz abgesehen davon, daß die Völker in diesen Staaten ein solches Verhalten nicht billigen, würden die ablehnenden Regierungen dann in die gleiche Lage kommen wie die Sowjetunion mit ihrer Weigerung, sich an den Kosten für die UN-Aktion im Kongo zu beteiligen, das heißt, sie würden vor aller Welt ins Unrecht gesetzt werden. So etwas können sich Rechtsstaaten nicht leisten.

Keine Richtlinien, aber ein Leitfaden

Die meisten Empfehlungen sind Kompromisse. Sie sind daher absichtlich vage gehalten und können aus diesem Grunde keine Richtlinien für wirtschaftliches Handeln im Hinblick auf fest umrissene Ziele sein; wohl aber ist diese Schlußakte ein durch Abstimmung und Unterschrift auch der Industriestaaten einmütig gebilligter, allgemein anerkannter Leitfaden für die nun anhebende Diskussion über Fragen des Handels, der Entwicklungspolitik und der Wirtschaft überhaupt. In der Endphase der Konferenz hat man acht Tage lang rund um die Uhr nach Kompromissen gesucht, denen alle, ungeachtet wirtschaftlicher Lage, Hautfarbe oder politischer Richtung, zustimmen konnten und zugestimmt haben.

Bei soviel Sorgfalt muß es daher zwiespältig anmuten, wenn die Tatsache, es handele sich bei den Vereinbarungen der WHK um Empfehlungen, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, im Unterton so gedeutet wird, als brauche man sich nun eigentlich nicht mehr darum zu kümmern. Ist angesichts solcher Unterstellungen nicht der Ton doch auch auf „Vereinbarungen" zu legen, zumal dann, wenn man an ihnen selbst mitgearbeitet und ihnen schließlich freiwillig zugestimmt hat? Im übrigen dürften die Entwicklungsländer, die nach Genf gezogen waren, um einen möglichst direkten Weg zur Entwicklung zu finden, dafür sorgen, daß die Empfehlungen der fünf Ausschüsse nicht mehr vom Tisch kommen.

Zusammenfassend kann man feststellen:

1. Die WHK ist kein Monopol geworden; denn zu gleicher Zeit, da sie tagte, verhandelten Nigeria und die Maghrebstaaten in Brüssel mit der EWG, und einige Entwicklungsländer ersuchten um die Aufnahme in das GATT.
2. Mit dieser Konferenz sind neue Elemente in das internationale Kräftespiel gekommen; denn die WHK zielt sozial auf weltweiten Ausgleich, wirtschaftlich auf einen Strukturwandel in den Industriestaaten, völkerrechtlich auf eine Änderung der internationalen Gesetze sowie Praktiken und insgesamt auf ein stärkeres Mitspracherecht in der Weltpolitik schlechthin. Die Auswirkung dieser Bestrebungen werden wir nicht heute und morgen, aber übermorgen spüren. Sich darauf rechtzeitig einzustellen ist das Gebot der Stunde, für ganze Volkswirtschaften wie für den einzelnen Unternehmer.

Wir und der Nahe und Mittlere Osten

DR. MARTIN BOCKMEYER

Der Vordere Orient ist ein weltpolitischer Raum ersten Ranges. Die Vereinten Nationen sind vielfach in ihm engagiert gewesen und noch verpflichtet. Aber auch wirtschaftlich hat der Raum seine Bedeutung. Nachstehender Beitrag gibt eine Übersicht.

I

Der Nahe und Mittlere Osten ist die Brücke zwischen drei Kontinenten. Er reicht von Ägypten bis zum Indus und vom Schwarzen und Kaspischen Meer bis zum Persischen Golf und Indischen Ozean und umfaßt die arabischen Länder Israel, Türkei, Iran, Afghanistan und Westpakistan.

Alle Geschehnisse dieses Raumes finden seit eh und je ihre Rückwirkungen auf Europa, Asien und Afrika. Hier entstanden die ersten Großreiche unserer Geschichte, hier stand die Wiege großer Kulturen, die der Menschheit die wichtigsten religiösen Lehren vermittelt haben. Ohne die kulturellen Leistungen der Völker des Nahen und Mittleren Ostens ist unsere abendländische Kultur nicht denkbar.

Bereits vor Jahrtausenden war der Vordere und Mittlere Orient ein Schwerpunkt wirtschaftlichen Geschehens (Ägypten, Mesopotamien). Seit alters her durchzogen die Handelsstraßen der damaligen Welt diesen Raum und brachten die Erzeugnisse Indiens und des Fernen Ostens nach dem Abendland. Blühende und reiche Handelsplätze waren nicht nur Mittelpunkte eines regen Wirtschaftslebens, sondern zugleich auch Zentren machtvoller Reiche, die sich im Laufe der wechselvollen Geschichte dieses Gebietes gebildet hatten.

II

Im Bewußtsein ihrer ruhmreichen Vergangenheit bemühen sich die Länder des Nahen und Mittleren Ostens, nachdem sie ihre nationale und politische Selbständigkeit errungen haben, um die Lösung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme.

Wenn auch der Vordere und Mittlere Orient seit dem 7. Jahrhundert durch den Islam geprägt ist, so bildet er weder politisch noch wirtschaftlich eine Einheit. Die politische Entwicklung jedes Staates dieses Raumes in den beiden letzten Jahrzehnten ist verschiedenartig verlaufen. Das Ringen um eine politische Stabilität, die nicht zuletzt von der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes abhängt, ist ihnen gemeinsam.

III

In Erkenntnis dieser Zusammenhänge haben diese Länder in den verflossenen Jahren umfassende Entwicklungspläne ausgearbeitet, die die Hebung des Lebensstandards ihrer Bevölkerung zum Ziele haben. Die Intensivierung der Landwirtschaft, die Ausbeutung von Bodenschätzen, die Errichtung gewerblicher Anlagen, die verkehrsmäßige Erschließung des Landes sind die Grundpfeiler jedes Entwicklungsplanes.

Das wirtschaftliche Rückgrat in den meisten Nah- und Mittelost-Staaten bildet nach wie vor die Landwirtschaft.

Angesichts seiner schnell wachsenden Bevölkerung ist Ägypten bestrebt, seine Landwirtschaft, die auf den Anbau von Baumwolle ausgerichtet war, auf eine breitere Basis zu stellen. Im Rahmen des im Juli 1960 angelaufenen Fünfjahresplanes sind allein 40 % der Ausgaben in Höhe von 1700 Mio. ägypt. £ für landwirtschaftliche Projekte vorgesehen. Die wichtigsten Programmpunkte sind: Erzeugung und Verteilung von verbessertem Saatgut, Schädlingsbekämpfung, Intensivierung der Viehwirtschaft. Große Bedeutung kommt den Bewässerungsvorhaben zu, zumal die ägyptische Landwirtschaft fast ausschließlich auf das Nilwasser angewiesen ist. Und hier ist in erster Linie das riesige Projekt des Assuan-Dammes zu nennen, dessen Verwirklichung das ägyptische Kulturland durch Bewässerung um ein Drittel vergrößert und eine gleichmäßigere und intensivere Bewässerung des bereits bebauten Bodens ermöglicht.

Im Vergleich zu Ägypten sind die Prognosen für die landwirtschaftliche Entwicklung Syriens etwas günstiger. Innerhalb der letzten 10 Jahre hat sich die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Anbaufläche um 83 % vergrößert; gleichzeitig stieg die bewässerte Anbaufläche um fast 20 %. Dadurch konnte eine starke Erhöhung der Agrarproduktion erreicht werden, die wiederum zu vermehrten Exporten und Deviseneinnahmen geführt haben. Für die verhältnismäßig gut entwickelte syrische Landwirtschaft ist die Wasserfrage indessen von ausschlaggebender Bedeutung. Demzufolge gehört der Bau des Euphrat-Dammes zu den wichtigsten Entwicklungsprojekten des Landes. Nach Fertigstellung dieses Vorhabens sollen zusätzlich 600 000 ha Land nutzbar gemacht und 2,21 Md. kWh pro Jahr erzeugt werden, die die Ansiedlung neuer Industriebetriebe ermöglichen sollen.

Auch die übrigen Länder des Nahen und Mittleren Ostens haben im Rahmen ihrer Entwicklungsprogramme der Entwicklung ihrer Landwirtschaft eine hohe Priorität eingeräumt, um eine ausreichende oder bessere Ernährung ihrer Bevölkerung sicherzustellen und Agrarüberschüsse zu erzielen, die es ermöglichen, die notwendigen gewerblichen Güter zu importieren oder die geplanten Investitionen durchzuführen.

IV

Das Streben nach Industrialisierung ist in allen Nah- und Mittelost-Staaten vorhanden, ausgelöst in der Hauptsache durch einen anhaltenden Bevölkerungszuwachs, der in einigen Ländern jährlich bis zu 3 % beträgt. Die Notwendigkeit, das Problem der Bevölkerungsvermehrung zu bewältigen, ist in Ägypten und der Türkei besonders akut.

Bereits 1952 wurde in Ägypten ein „Nationaler Produktionsrat" gebildet, der eine umfassende Wirtschaftsplanung auszuarbeiten hatte, mit deren Hilfe die brennendsten sozialen Fragen (Arbeitslosigkeit, Bevölkerungszunahme) gelöst werden sollte. Die Aufgabe dieser Institution war vor allem: Erschließung der Bodenschätze, verstärkte Industrialisierung, Einführung moderner Produktionsmethoden. Die Arbeiten des Produktionsrates hatten die Aufstellung von Entwicklungsplänen für verschiedene Wirtschaftsbranchen zur Folge: den Fünfjahresplan für die Eisenbahnen, den Zehnjahresplan für den Straßen- und Brückenbau, den Fünfjahresplan für das Fernmeldewesen sowie den Fünfjahresplan für die industrielle Entwicklung. Der im Jahre 1960 angelaufene erweiterte Fünfjahresplan zur Entwicklung der gesamten ägyptischen Wirtschaft übernahm sämtliche Vorhaben aus dem Fünfjahresplan für die industrielle Entwicklung und umfaßte die wichtigsten Wirtschaftszweige. Die hierfür vorgesehenen Investitionen werden — wie bereits erwähnt — auf 1700 Mio. ägypt. £ geschätzt, für deren Finanzierung inländische und ausländische Quellen in Anspruch genommen werden sollen. Ziel dieses Planes als Teil eines 10-Jahres-Entwicklungsprogrammes ist die Erhöhung des Volkseinkommens um 40 % gegenüber 1959/60 und des Pro-Kopf-Einkommens um 28 %.

Nicht minder ehrgeizig ist das Ziel, das die türkische Regierung mit ihrem im Jahre 1962 aufgestellten Fünfjahresplan (1963—1967) als Teil eines Perspektivplanes von 15 Jahren verfolgt. Der Plan sieht eine jährliche Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes von 7 % vor, die angesichts

der jährlichen Bevölkerungszunahme von 3 % als notwendig angesehen wird. Dieses erhoffte Wachstum soll durch jährliche Investitionen in Höhe von durchschnittlich 18 % des Bruttosozialproduktes erreicht werden, wovon 14,5 % aus inländischen und 3,5 % aus ausländischen Quellen kommen sollen. Eine solche Investitionsrate würde im Laufe der ersten fünfjährigen Planperiode eine Gesamtinvestition von ca. 60 Md. T£ (ca. 26,3 Md. DM) bedeuten.

Der Plan umfaßt alle Bereiche der türkischen Wirtschaft, insbesondere die Landwirtschaft, die Industrie und den Bergbau, das Verkehrswesen und den Wohnungsbau sowie das Erziehungs- und Gesundheitswesen. Bezüglich der Betätigung der öffentlichen Hand sind im Plan Direktiven enthalten, die in jährlichen Teilplänen konkretisiert werden sollen. Auf dem Gebiet der Privatwirtschaft zeigt der Plan Möglichkeiten der Betätigung auf und ermuntert ihre Teilnahme an der Verwirklichung des Planes durch eine entsprechende Währungs-, Steuer- und Außenhandelspolitik.

V

Der Rohstoff Öl, ohne den eine hochentwickelte Wirtschaft nicht denkbar ist, wurde im Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahrzehnten zu einem politischen und wirtschaftlichen Faktor ersten Ranges. Während vor dem Zweiten Weltkrieg die Ölgewinnung in diesem Raum im Verhältnis zur Weltförderung nur knapp 5 % betrug, kommt ihr nach 1945 infolge des wachsenden Ölverbrauches besonders in den Industrieländern eine immer größere Bedeutung zu. 1950 belief sich die gesamte Erdölförderung der Ölländer des Vorderen und Mittleren Orients auf 88,4 Mio. t, 1962 stieg sie auf 310,5 Mio. t; das sind bereits 24,7 % der Weltölproduktion! Es liegt auf der Hand, daß die Ölländer bestrebt sind, den Ölstrom nach den verschiedenen Verbraucherländern nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern noch zu intensivieren, um daraus ihre Einnahmen zu steigern.

Diese Zahlenangaben zeigen, welche Rolle diese Ölländer für die Ölversorgung der Welt spielen. Sie geben zugleich aber auch Aufschluß über die Bedeutung des Öls für die politische und wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten selbst. Die Einnahmen aus dem Öl, das mit ausländischem Kapital gefördert wird, haben zwar zum wirtschaftlichen Wachstum der Ölländer wesentlich beigetragen, sie haben aber auch politische und soziale Probleme ausgelöst, die noch nicht bewältigt sind. Die Mossadegh-Krise 1951 im Iran, die durch die Verstaatlichung der Ölproduktion hervorgerufen wurde und den Bestand des Staates gefährdete, die Suez-Krise 1956, die einen starken Rückgang der Öleinnahmen zur Folge hatte und damit die Budgets in den Ölländern in Mitleidenschaft zog, der Umsturz im Irak 1958, der letztlich auf die starken innenpolitischen und sozialen Spannungen zurückzuführen ist, die wiederum aus den hohen Öleinnahmen resultieren, Ereignisse von welthistorischer Bedeutung, lassen erkennen, welches politische und wirtschaftliche Gewicht dem Rohstoff Öl in den Nah- und Mittelostländern zukommt, und wie notwendig es für sie ist, die aus der Ölförderung fließenden Geldströme sinnvoll zu nutzen.

VI

In vielen Staaten des Vorderen und Mittleren Orients, namentlich in Ägypten, Syrien, Irak, Iran und in der Türkei, ist das Postulat einer Bodenreform zu einem der wichtigsten Instrumente zur Lösung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme geworden. Das Ziel der jeweils programmierten Landreform ist die Aufteilung des Großgrundbesitzes an Landlose nach bestimmten Richtlinien, die Neuverteilung des Eigentums an bisherige Pächter, die Neuordnung der bestehenden Pachtsysteme und damit die Beseitigung der herrschenden Oberschicht, die sich fast ausschließlich aus Großgrundbesitzern zusammensetzt und die eine politische und wirtschaftliche Vormachtstellung hat. Erfolg oder Mißerfolg dieses Prozesses dürften davon abhängen, ob es den betreffenden Regierungen gelingt, innenpolitische Spannungen, die zwangsläufig durch Bodenreformmaßnahmen hervorgerufen werden, zu beseitigen und eine tatsächliche Änderung der sozialen Struktur sowie eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu erreichen.

In Ägypten scheint die 1952 begonnene Bodenreform ohne allzu große Komplikationen zu verlaufen. Etwas schwieriger gestaltet sie sich in Syrien. Dort ist der Bevölkerungsdruck nicht so stark wie in Ägypten. Dort gibt es Landstriche mit großen und gut bewirtschafteten Gütern, wo die Durchführung von Bodenreformmaßnahmen eine kaum zu verantwortende Minderung der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge hätte.

Im Iran ist die Bodenreform der bestimmende Faktor in der Innen-, Wirtschafts- und Sozialpolitik. Rechtliche Grundlage für die Aufteilung des Großgrundbesitzes bildete das erste Landreformgesetz vom Januar 1962, wonach die Größe des Grundbesitzes künftig ein Dorf nicht überschreiten darf (im Iran stellt das Dorf eine traditionelle Bewirtschaftungseinheit dar), der eine Dorfeinheit überschreitende Grundbesitz gegen Entschädigung dem Staat übertragen wird und der Staat den Grundbesitz an Kleinbauern und Pächter verkauft. Diese revolutionierende Maßnahme hatte zur Folge, daß die Regierung gezwungen war, auch den Teil der Landbevölkerung in die Agrarreform einzubeziehen, der von der Aufteilung des Großgrundbesitzes nicht betroffen wurde. Dieser Schritt erfolgte mit dem zweiten Landreformgesetz vom Januar 1963, welches das bestehende System des Bodennutzungsrechtes neu ordnet. Das Gesetz legt je nach der durchschnittlichen Produktivität der Böden in den einzelnen Provinzen Höchstgrenzen für den Grundbesitz fest. Der über diese Grenzen hinausgehende Besitz stellt die betroffenen Eigentümer vor die Alternative, ihren Landbesitz an Landarbeiter zu verkaufen oder ihn für 30 Jahre zu verpachten oder das Land unter Zugrundelegung des traditionellen Systems der fünf gleichberechtigten Produktionsfaktoren (Boden, Saat, Zugtiere, Arbeitskraft und Wasser) aufzuteilen.

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht das Gesetz über die Nationalisierung der Forsten ebenfalls vom Januar 1963, das eine Enteignung des privaten Forstbesitzes und Weidelandes gegen Entschädigung vorsieht. Der Forstbesitz soll in staatliche Verwaltung übergehen, während das enteignete Weideland den örtlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften übertragen werden soll.

Diese Reformmaßnahmen haben sich bis jetzt weder auf die innenpolitische noch auf die soziale Struktur noch auf den Ablauf des Wirtschaftslebens ausgewirkt. Zwar ist das politische Prestige des Schahs und seiner Regierung gestiegen, zwar konnten oppositionelle Strömungen ausgeschaltet werden, doch sind die aus den Reformmaßnahmen sich ergebenden administrativen und wirtschaftlichen Probleme, wie z. B. Entschädigung der Großgrundbesitzer, Aufbau von Genossenschaften, Neuordnung des Wasserrechts, noch keineswegs gelöst.

VII

Nach dem Bericht des GATT über die Entwicklung des Welthandels im Jahre 1962 betrug der Export der Länder des Nahen und Mittleren Ostens 23,2 Md. DM, ihr Import 18,4 Md. DM, so daß der Handelsbilanzüberschuß sich auf 4,8 Md. DM belief. Wenn auch diese Zahlen keinen Aussagewert für die Wirtschafts- und Finanzkraft der einzelnen Nah- und Mittelostländer haben, wenn auch die Öllieferungen den wesentlichsten Anteil an dem Exportvolumen darstellen, so geben die Außenhandelswerte doch einen interessanten Aufschluß über die wachsende Eingliederung des Vorderen und Mittleren Orients in die Weltwirtschaft.

Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens beruhen auf einer traditionellen Freundschaft. Die Länder dieses Raumes haben in der Bundesrepublik einen Handelspartner, der keine politischen Ambitionen hat. Ihre Lieferungen nach der Bundesrepublik betrugen im Jahre 1962 2,80 Md. DM gegenüber 2,58 Md. DM 1961, ihre Importe aus der Bundesrepublik 2,22 Md. DM, im Jahre 1961 2,47 Md. DM. Die wichtigsten Exportländer waren die Ölländer Iran und Irak sowie die Türkei, die bedeutsamsten Importländer Türkei, Iran und Ägypten. Neben Erdöl waren die Hauptexportartikel: Baumwolle, Obst- und Südfrüchte, Teppiche, Häute und Felle.

Die Wirtschaft der Bundesrepublik und des Nahen und Mittleren Ostens ergänzen sich in hervorragender Weise. Der deutsche Markt ist für alle Produkte dieses Raumes aufnahmefähig. Natürlich bedarf es hierzu einer sorgfältigen Absatzpflege, die leider sehr häufig fehlt. Dieser Frage sollten die Länder des Vorderen und Mittleren Orients im Interesse ihrer Handels- und Zahlungsbilanz weit mehr Aufmerksamkeit schenken als bisher.

Trotz der zunehmenden Verflechtung der Wirtschaft des Vorderen und Mittleren Orients mit der Weltwirtschaft besteht kein Zweifel, daß die Nah- und Mitteloststaaten nicht in der Lage sind, ohne Hilfe der Industrieländer ihre Entwicklung im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu forcieren. Für die Bundesrepublik gilt die Maxime, daß sich jede Hilfeleistung nach den ökonomischen Verhältnissen und Bedürfnissen jedes Empfängerlandes zu richten hat. Nur dadurch können Spannungen und Krisen vermieden werden. Unter Zugrundelegung des Prinzips der Partnerschaft hat die Bundesrepublik mit fast allen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens Vereinbarungen über die Gewährung von Entwicklungshilfe getroffen.

Bereits am 4. November 1954 wurde zwischen der Bundesrepublik und Iran ein Vertrag über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit abgeschlossen, der die Anwendung und den Austausch wissenschaftlicher und technischer Erfahrungen als Beitrag zur Entwicklung der Produktionskapazität und zur Nutzbarmachung der Rohstoffquellen vorsah. Darüber hinaus sollte die Hilfeleistung die technische und praktische Ausbildung iranischer Staatsangehöriger sowie den Austausch von Ausbildungs- und Arbeitsplänen zur fachlichen Ausbildung umfassen. Außerdem sollten auf Wunsch der iranischen Regierung deutsche Wirtschaftsunternehmen und Einzelpersonen den interessierten iranischen Dienststellen ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen.

Ausgehend von der Tatsache, daß 80 % der Bevölkerung von der Landwirtschaft leben, obwohl von der Gesamtfläche des Landes nur etwa 11 % landwirtschaftlich genutzt werden, ist die bisher gewährte deutsche Finanzhilfe auf die Erschließung weiteren Ackerlandes ausgerichtet. Von den 200 Mio. DM, die der iranischen Regierung im August 1961 zugesagt wurden, sind allein 145 Mio. DM für ein Bewässerungs- und Energie-Projekt bestimmt. Mit den restlichen 55 Mio. DM sollen Vorhaben der Nationalen Iranischen Erdölgesellschaft (NIOC) zwischenfinanziert werden. Die Rückflüsse sollen ebenfalls für infrastrukturelle Projekte eingesetzt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die iranische Erdölindustrie bereits heute einen verhältnismäßig hohen Entwicklungsstand erreicht hat und daß ihr weiterer Ausbau am ehesten dazu geeignet ist, der iranischen Regierung in absehbarer Zeit die so dringend benötigten Einnahmen zu verschaffen. Im Hinblick darauf hat sich die Bundesregierung auch bereit erklärt, Bundesbürgschaften bis zur Höhe von 350 Mio. DM für Lieferungen und Leistungen deutscher Firmen im Rahmen eines internationalen Konsortiums zu übernehmen, das sich zur Ausführung einiger Großprojekte der Nationalen Iranischen Erdölgesellschaft gebildet hat.

Im Bereich der Technischen Hilfe konzentrieren sich die deutschen Leistungen ebenfalls auf die Entwicklung der Landwirtschaft (Lehrgut Aliabad, Pflanzenschutzstation Teheran) sowie auf die gewerbliche Ausbildung, die bereits vor dem Zweiten Weltkrieg weitgehend in deutschen Händen gelegen hat.

Die exponierte geographische Lage Irans sowie die Tatsache, daß die iranische Regierung versucht, die Wirtschaft des Landes nach einer freiheitlichen Konzeption zu entwickeln, rechtfertigen es, daß Iran auch in Zukunft im Rahmen der westlichen Förderungsmaßnahmen eine bevorzugte Rolle spielt.

Von den Hilfeleistungen der Bundesrepublik an die Nah- und Mittelostländer mögen die Finanzhilfen an Ägypten und die Türkei als weitere Beispiele erwähnt werden.

Im April 1963 schloß die Bundesregierung mit der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik (VAR) ein umfassendes Finanzhilfeabkommen ab. Danach gewährt die Bundesrepublik der VAR ein langfristiges Darlehen in Höhe von 230 Mio. DM für die Durchführung bestimmter Infrastrukturvorhaben verschiedener Wirtschaftszweige. Außerdem unterstützt die Bundesregierung die ägyptische Regierung bei der Aufnahme eines Kredites bei deutschen Privatbanken bis zur Höhe von 80 Mio. DM zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik durch Übernahme einer Bundesbürgschaft. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, für längerfristige Kredite für Exporte von der Bundesrepublik nach der VAR Garantien in Höhe von 250 Mio. DM unter Anrechnung der bereits genehmigten längerfristigen Geschäfte zu geben und zusätzliche Garantien zu den üblichen Bedingungen bis zu einer Höhe von 150 Mio. DM ebenfalls unter Anrechnung der bereits genehmigten Geschäfte zu gewähren. Diese deutschen Förderungsmaßnahmen, die noch durch Gewährung Technischer Hilfe auf den verschiedenen Gebieten, vor allem auf dem Ausbildungssektor, ergänzt werden, tragen wesentlich zur Verwirklichung des mit der Wirtschaftsplanung verbundenen Zieles einer Erhöhung des Volkseinkommens bei.

Seit Jahren hat die Bundesrepublik der Türkei Entwicklungshilfe in einem Ausmaß gewährt, das der Bedeutung des Landes in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht entspricht.

So erklärte sich die Bundesregierung im Jahre 1954 bereit, Bürgschaften und Garantien in Höhe von 405 Mio. DM zur Finanzierung von Investitionslieferungen zur Verfügung zu stellen, die den Aufbau der türkischen Wirtschaft sehr gefördert haben. Im November 1958 gewährte sie der türkischen Regierung im Rahmen einer gemeinschaftlichen Kreditaktion der OEEC-Mitglieder einen Kredit von 210 Mio. DM, der die Türkei in die Lage versetzen sollte, ihr im Juli 1958 aufgestelltes Stabilisierungsprogramm durchzuführen. Ferner wurde im April 1960 der türkischen Regierung ein Kassenkredit im Betrag von 147 Mio. DM eingeräumt, der zur Überbrückung von Außenhandelsverpflichtungen verwendet wurde. Im Jahre 1961 wurde der Türkei eine langfristige Finanzhilfe von 200 Mio. DM für die Jahre 1961 und 1962 gewährt, der der Durchführung bestimmter, zu einem früheren Zeitpunkt bereits begonnener Projekte diente. Es handelte sich dabei um Vorhaben, die in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Ende geführt werden konnten und geeignet waren, die Entwicklung der türkischen Volkswirtschaft nachhaltig zu fördern.

Da eingehende, international durchgeführte Prüfungen ergeben haben, daß der oben erwähnte Fünfjahresplan ohne eine wesentliche finanzielle Unterstützung des Auslandes nicht verwirklicht werden kann, wurde im Rahmen der OECD im Juli 1962 ein Konsortium gebildet, das sich mit der

Frage einer finanziellen Hilfeleistung an die Türkei zu beschäftigen hat. Als Konsortialmitglied leistete die Bundesregierung einen Beitrag von 160 Mio. DM für das Jahr 1963, von dem 45,6 Mio DM auf Prolongationen für fällige Forderungen des Jahres 1963 fallen; 114,4 Mio. DM wurden der Türkei langfristig für die Durchführung bereits angelaufener und für die Finanzierung neuer Projekte zur Verfügung gestellt.
Neben diesen bedeutenden Finanzhilfen spielt die Technische Hilfe, die sich auf verschiedene Wirtschaftsbereiche erstreckt, eine große Rolle. Entsprechend der wirtschaftlichen Priorität liegt das Schwergewicht auf landwirtschaftlichem Gebiet. Aber auch Gewerbe und Industrie werden durch geeignete Maßnahmen gefördert.

VIII

Die guten Beziehungen zwischen den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens und der Bundesrepublik bilden auch für die Zukunft die Basis für eine fruchtbare Zusammenarbeit. Die Bundesrepublik wird weiterhin bemüht sein, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten den Bedürfnissen und Erfordernissen dieses Raumes Rechnung zu tragen. Ihre Hilfeleistungen können allerdings nur als einen begrenzten Beitrag gewertet werden zur Lösung der anstehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme. Die Lösung selbst wird letztlich von den eigenen Bemühungen und Anstrengungen der Völker und Regierungen des Nah- und Mittelostens abhängen!

Aus der Geschichte des Vetorechts

DR. WALTER SCHWENK,

Seit 1950 hat die Generalversammlung im Verhältnis zum Sicherheitsrat an Bedeutung gewonnen und ihn auch auf seinem eigensten Gebiet, der Friedenswahrung, zurückgedrängt. Aus verschiedenen Gründen ist hierin eine Wandlung eingetreten. Sie wird weitergehen, und zwar in Richtung auf die in der Charta für den Rat vorgesehenen Befugnisse. Es ist deshalb nicht nur interessant, sondern zur Beurteilung der Vorgänge in den Vereinten Nationen auch notwendig, die Erwägungen zu kennen, die in der Gründerzeit der UN über die Befugnisse des Sicherheitsrats vorgebracht wurden.

Keine Vorschrift der Charta der Vereinten Nationen ist so umstritten wie Art. 27 Abs. 3, in dem das sogenannte Vetorecht der 5 ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats niedergelegt ist.
Das gilt zunächst für den Umfang, in dem das Vetorecht ausgeübt werden darf. Gemäß Art. 27 Abs. 3 der Charta findet es nur bei nichtverfahrensrechtlichen Entscheidungen Anwendung, soweit nicht bei Entscheidungen nach Kapitel VI und Art. 52 Abs. 3 ein an dem Streit beteiligtes Mitglied sich der Stimme zu enthalten hat. Wann handelt es sich nun um verfahrensrechtliche, wann um materiellrechtliche Entscheidungen? Wann um Entscheidungen nach Kapitel VI und Art. 52 Abs. 3? Wann liegt ein Streitfall und wann eine „Situation" vor? Das alles sind bedeutsame Fragen, die in der Praxis der UN Gegenstand mannigfacher Auseinandersetzungen waren. Hinzu kommt der Streit um das sogenannte „Doppel-Veto": Kann ein ständiges Mitglied im Rat schon dadurch, daß es einen Punkt der Tagesordnung für materiellrechtlich hält, ein Veto einlegen, obgleich die übrigen Ratsmitglieder in ihm eine verfahrensrechtliche Frage sehen?
Neben dem Umfang des Vetorechts ist unklar, ob auch die Stimmenthaltung eines ständigen Ratsmitgliedes oder seine Abwesenheit bei der Entscheidung einem Veto gleichkommt und damit die Wirksamkeit dieser Entscheidung verhindert. Bekanntlich sind die Beschlüsse des Sicherheitsrats über das Eingreifen der UN in Korea in Abwesenheit der Sowjetunion gefaßt worden, die aus Protest dagegen, daß das kommunistische China nicht im Rate vertreten war, den Ratssitzungen vorübergehend fernblieb. Die Sowjetunion hat deshalb die Wirksamkeit dieser Beschlüsse sowohl wegen ihrer eigenen Abwesenheit als auch der des kommunistischen China, das den Sitz Nationalchinas habe einnehmen müssen, beanstandet.
Schließlich ist aber auch der Bestand des Vetorechts als solcher umstritten. Es sind immer wieder Stimmen für seine Abschaffung im Wege einer Änderung der Charta laut geworden. Die Praxis des Sicherheitsrats liefert hierfür das stärkste Argument. Vor allem hat die Sowjetunion vom Vetorecht Gebrauch gemacht und dadurch Entscheidungen des Rats verhindert. Aber nicht erst diese Praxis hat die Gegnerschaft des Vetorechts heraufbeschworen. Vielmehr waren, von den fünf Großmächten und ständigen Ratsmitgliedern abgesehen, fast alle Staaten, die an der Schaffung der Charta mitwirkten, der Meinung, das Vetorecht solle nicht oder nicht in der von den Großmächten vorgeschlagenen Form in die Charta aufgenommen werden. Man mag sich mit Recht fragen, wieso das trotz dieser Gegnerschaft geschehen konnte.

Vom Völkerbund bis zur Konferenz von Jalta

Das Veto geht zurück auf die Satzung des Völkerbundes, deren Art. 5 bestimmt, daß Entscheidungen der Völkerbundsversammlung oder des -rats grundsätzlich die Zustimmung aller auf der Sitzung vertretener Mitglieder erfordern. Hier hatte also im Gegensatz zu den UN *jedes* Mitglied ein Vetorecht. Allerdings wurde es in der Praxis des Völkerbundes durch Verfahrensregeln und Übereinkommen gemildert. Es standen jedoch alle Mitglieder bei der Ausübung des Vetorechts einander gleich. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Vetorecht der Charta und dem der Völkerbundssatzung liegt also darin, daß seine Ausübung nach der Charta auf die fünf ständigen Ratsmitglieder beschränkt ist.
Die bevorrechtigte Stellung der Großmächte im Sicherheitsrat und damit in den UN überhaupt geht zurück auf ihre Bedeutung im Zweiten Weltkrieg. Die Großmächte hatten auf der Seite der Alliierten die Hauptlast des Krieges zu tragen. Sie haben den Sieg herbeigeführt. Noch bevor er errungen war, wurden die Vereinten Nationen geschaffen. Sie waren zunächst ein Zusammenschluß der gegen die Achsenmächte kämpfenden Staaten. In einer gemeinsamen Deklaration vom 1. Januar 1942 erklärten sie, sich mit aller Kraft für die Niederringung der Achsenmächte einzusetzen. Es lag nahe, daß die fünf Großmächte ihre Spitzenstellung unter den kriegführenden Staaten bei der Schaffung einer Weltfriedensorganisation beibehalten wollten.
Als Ergebnis der Konferenzen von Moskau und Teheran im Oktober und Dezember 1943 wurden die kleineren Staaten von den Großmächten aufgefordert, sich mit ihnen zu einer gemeinsamen Organisation auch für die Nachkriegszeit zusammenzufinden. Vom 21. August bis 7. Oktober 1944 stellten die USA, Großbritannien, die Sowjetunion und China in Dumbarton Oaks Vorschläge für den Entwurf einer Satzung zusammen. In diesem Entwurf ist die Frage des Abstimmungsverfahrens im Sicherheitsrat offengelassen. Die Großmächte waren sich jedoch bereits darüber einig, daß Entscheidungen

über materiellrechtliche Fragen mit der Zustimmung aller ständigen Ratsmitglieder getroffen werden müßten. Für diese Regelung setzte sich insbesondere auch Präsident Roosevelt ein[1]. Es herrschte allerdings Streit über den Umfang des Vetorechts.

Die Westmächte vertraten die Ansicht, daß sich ein ständiges Ratsmitglied bei Entscheidungen, in denen es selbst Partei sei, der Stimme enthalten müsse, während die Sowjetunion auch in diesem Falle dem beteiligten Staat ein Stimm- und Vetorecht einräumen wollte. Dem sowjetischen Standpunkt glaubten die USA insbesondere mit Rücksicht auf die übrigen Mitglieder, die kein Vetorecht haben sollten, nicht folgen zu können, weil diese eine so erhebliche Bevorrechtigung der Großmächte wohl ablehnen würden, so daß man Gefahr lief, daß die vorgesehene Organisation nicht zustande käme. Sie schlugen vor, die Frage des Vetorechts auf einer Dreierkonferenz unter ihrer sowie der Teilnahme der Sowjetunion und Großbritanniens zu klären, damit die Großmächte auf der in Aussicht genommenen Gründungskonferenz der UN in San Franzisko mit einem fertigen Plan aufwarten konnten. Chinas Einverständnis mit der von den großen Drei erzielten Regelung galt als sicher.

In einer Botschaft Roosevelts an Stalin vom 5. Dezember 1944, die aufschlußreich für den Standpunkt der USA in der Frage des Vetorechts ist, wird u. a. ausgeführt: Die Einstimmigkeit der Großmächte sei notwendig, falls die vom Sicherheitsrat zu treffenden Maßnahmen wirksam sein sollten. Jedes ständige Mitglied des Rats solle eine Stimme haben, doch solle es sich der Stimme enthalten, wenn es selbst Streitpartei sei. Das Abstimmungsverfahren könne nur voll wirksam werden, wenn die Großmächte moralisch ein führendes Beispiel gäben, indem sie sich dem Grundsatz der Gerechtigkeit unterstellten und deshalb eine Vorschrift annähmen, nach der bei dem Abstimmungsverfahren eine am Streit beteiligte Partei sich der Stimme enthalten solle. Das werde den Plan — gemeint ist das Vetorecht — für die übrigen Staaten annehmbar machen[2].

Harriman, der diese Botschaft Stalin überbringen sollte, wurde angewiesen, alles zu tun, um diesen zu einer Änderung seiner Haltung in der Frage des Vetos zu bewegen. Stalin beharrte vorerst auf seinem Standpunkt. Das Thema des Abstimmungsverfahrens im Sicherheitsrat und die anderen für die Schaffung der Organisation noch offenen Punkte wurden in die Tagesordnung der Konferenz von Jalta aufgenommen, die dann vom 4. bis 11. Februar 1945 stattfand.

In Jalta trug Stettinius den Plan der USA nochmals vor. Stalin äußerte die Befürchtung, daß es zu einer Auseinandersetzung unter den Großmächten kommen könne, wenn einmal die derzeitigen führenden Staatsmänner durch eine jüngere Generation abgelöst würden. Es gelte jedoch, den Frieden für mindestens 50 Jahre zu sichern. Deshalb komme dem Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat eine so große Bedeutung zu. Er stellte dann konkrete Fragen, so, ob Großbritannien ein Stimm- und Vetorecht hätte, wenn China die Rückgabe Hongkongs oder Ägypten die des Suezkanals verlange. Churchill, Eden und Stettinius erwiderten, diese Fragen könnten zwar im Sicherheitsrat *erörtert* und es könnten auch friedliche Maßnahmen hierzu *empfohlen* werden. Für *Zwangsmaßnahmen* sei aber die Einstimmigkeit aller ständigen Ratsmitglieder erforderlich, so daß gegen Großbritannien nichts unternommen werden könne[3].

Zu Beginn der nächsten Sitzung am 7. Februar 1945 erklärte Molotow ohne weitere Aussprache das Einverständnis der Sowjetunion zu dem von den USA vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren, forderte aber zugleich, daß drei oder mindestens zwei Sowjetrepubliken als Gründungsmitglieder zu der Konferenz der UN eingeladen werden müßten[4]. Wenngleich er das nicht zur Bedingung für die Annahme des amerikanischen Vorschlags machte, so war es doch geschickt, die Forderung zu diesem Zeitpunkt vorzubringen, denn den Westmächten war sehr daran gelegen, die Sowjets von ihrem ursprünglichen Standpunkt über den Umfang des Vetorechts abzubringen.

Gemäß dem Vorschlag der USA wurde dann der Entwurf von Dumbarton Oaks über die Satzung der UN ergänzt, in dem unter „Abstimmungsverfahren" eine Lücke offen geblieben war. Diese Ergänzung wurde als „Jalta-Formel" bekannt und entspricht dem Wortlaut von Artikel 27 der Charta.

Das Vetorecht auf der Konferenz von San Franzisko

Die Jalta-Formel wurde auf der Konferenz von San Franzisko zusammen mit dem Entwurf von Dumbarton Oaks den eingeladenen Staaten zur Stellungnahme und Abstimmung vorgelegt. Die durch das Vetorecht bevorrechtigten Großmächte traten nun in gemeinsamer Front den übrigen Staaten gegenüber. Ihre einstimmige Haltung hat ihren Eindruck auf die übrigen Staaten nicht verfehlt, und es zeigt sich damit, wie wichtig es war, unter den Großmächten eine vorherige Einigung zu erzielen. Gleichwohl hat es um die Jalta-Formel Streit gegeben. Sie wurde sogar zum größten Streitpunkt der ganzen Konferenz. Doch war es ein ungleicher Kampf; denn die kleinen und mittleren Staaten standen vor der Entscheidung, entweder die Jalta-Formel anzunehmen, oder aber auf das Zustandekommen der Weltorganisation zu verzichten.

Die Vorschläge von Dumbarton Oaks und Jalta wurden auf der Konferenz von San Franzisko von den 50 teilnehmenden Staaten in verschiedenen Kommissionen und Ausschüssen behandelt. Der Standpunkt der Teilnehmer der Konferenz von Jalta in der Frage des Vetorechts war bekannt. China schloß sich ihm an und schließlich auch Frankreich[5]. Fast alle übrigen Staaten standen der Jalta-Formel ablehnend gegenüber. Das ergibt sich zunächst aus zahlreichen Abänderungsvorschlägen. Der Vorschlag Australiens, das Vetorecht abzuschaffen, trat dabei in den Vordergrund.

Einwendungen gegen die Jalta-Formel

Die Argumente, die gegen das Vetorecht vorgebracht wurden, lassen sich im wesentlichen darin zusammenfassen, daß die Jalta-Formel den Großmächten ein ungerechtfertigtes Übergewicht zubilligt.

Einzelne Argumente waren: Die kleineren Staaten seien zwar bereit, gewisse Einschränkungen auf sich zu nehmen, der Umfang des Vetorechts der Jalta-Formel gehe jedoch zu weit (Niederlande S. 163). Die niederländische Regierung verfaßte auch ein ausführliches Memorandum gegen die Jalta-Formel (S. 326 ff.). — Das Veto gebe den Großmächten ein Vorrecht, das in Widerspruch zu der Gleichheit der Staaten und den Grundsätzen der Demokratie stehe. Auch könne mit ihm ein einziges Mitglied die Tätigkeit der ganzen UN lahmlegen (Kuba S. 538). — Das Vetorecht sei ein Niederschlag überholter Ideen und ein Rückgriff auf die Mittel verbrauchter Diplomatie. Es sei ein schwacher Trost, wenn man erkläre, die Charta der UN sei ein Fortschritt gegenüber der Völkerbundssatzung; denn es wäre ein Unglück, wenn seit 1919 kein Fortschritt gemacht worden wäre. Durch die Ausübung des Vetos könne ein Aggressor die Welt mit Krieg überziehen (Neuseeland S. 472). — Mit dem Vetorecht werde die Frage von Krieg und Frieden in die Hand einer jeden der fünf Großmächte gelegt. Diese Regelung widerspräche dem Mehrheitsprinzip und führe den Sicherheitsrat zur Untätigkeit (Kolumbien S. 334, 486). — Man sei geneigt anzunehmen, daß die Delegierten dabei seien, eine Weltordnung aufzurichten, in der die Mäuse ausgerottet und die Löwen nicht gezügelt würden (Mexiko S. 474). — Die Regelung im Völkerbund über das Erfordernis der Einstimmigkeit sei fortschrittlicher gewesen als die jetzt vorgeschlagene, nach der die Stimmenthaltung einer Großmacht als Stimme gegen jede vorgeschlagene Maßnahme gewertet werden könne (Belgien S. 455). — Streitig-

keiten unter den Großmächten müßten nicht zur Anarchie führen. Die Einstimmigkeit der Großmächte sei keine Bedingung sine qua non für den Weltfrieden. Wenn eine von ihnen es ablehne, bei Ausbruch eines Krieges gegen einen Aggressor vorzugehen, so sei es dennoch möglich, daß die übrigen Mitglieder des Rats erfolgreiche Maßnahmen gegen den Angreifer durchführen könnten (Philippinen S. 349). Für den Fall Korea hat sich später die Richtigkeit dieser Ansicht gezeigt. — Der Vertreter Kanadas wies auf die große Gefahr der Jalta-Formel für die Arbeit im Sicherheitsrat hin, zumal Abwesenheit und Stimmenthaltung eines ständigen Mitglieds einem Veto gleichkomme. Die Häufigkeit, mit der die Stimmenthaltung wahrscheinlich ausgeübt werde, sei sowohl im Rat des Völkerbundes wie auch auf dieser und anderen Konferenzen aus jüngster Zeit deutlich geworden (S. 534). — Andere Delegierte, so die Australiens (S. 121), Chiles (S. 333, 488), Brasiliens (S. 473, 352), Perus (337, 457) und Argentiniens (S. 352) äußerten sich ähnlich.

Stimmen für die Jalta-Formel

Von den kleineren Staaten traten die des Ostblocks für die Jalta-Formel ein, indem sie ähnlich wie die Großmächte betonten, daß es ohne deren Übereinstimmung keine Lösungen geben könne. Die Einstimmigkeit der Großmächte sei die beste Garantie für den Weltfrieden (Weißrußland S. 337, Jugoslawien S. 350, Tschechoslowakei S. 454).

Hervorzuheben ist die Ansicht des tschechischen Delegierten: Die Großmächte könnten von ihrem Vetorecht nicht nach freiem Belieben Gebrauch machen, denn sie seien bei ihrer Entscheidung an die Grundsätze der Charta gebunden (S. 336). Richtig hieran ist, daß die Charta den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, im Geiste der in ihr verankerten Ziele und Grundsätze zu handeln und auch bei einer Abstimmung ihre Entscheidung dementsprechend zu treffen. Wenn die Charta aber andererseits den ständigen Ratsmitgliedern zugesteht, sich einer Mehrheitsentscheidung zu widersetzen und ihr Zustandekommen überhaupt zu verhindern, so gibt es keine Handhabe, den von seinem Vetorecht Gebrauch machenden Staat zu veranlassen, die Motive für sein Handeln aufzuzeigen. Es genügt, wenn er sich auf dieses Recht beruft. Auch läßt sich sagen, daß gegenüber der speziellen Regelung des Vetorechts die allgemeine der Ziele und Grundsätze der Charta zurücktritt; denn würden letztere den Vorrang haben, so wäre damit das Veto praktisch aufgehoben. Es ist weltfremd anzunehmen, daß ein Staat, wenn ihm schon das Vetorecht zusteht, auf seine Ausübung wegen der übergeordneten Belange der Organisation verzichtet und seine nationalen Belange zurückstellt. Die Praxis der UN zeigt die Fragwürdigkeit der Ansicht des tschechischen Delegierten deutlich genug.

Außer von den Ostblockstaaten wurde die Jalta-Formel auch von Norwegen befürwortet, das die notwendige Einstimmigkeit unter den Ratsmitgliedern mit der Abstimmung bei der Papstwahl verglich. So wie es notwendig sei, daß die Kardinäle die Abstimmung fortsetzten, bis durch einstimmige Wahl ein Papst bestimmt sei, müßten auch die Großmächte zusammenarbeiten, bis sie eine friedliche Lösung erzielt hätten (S. 350). Auch dieser Standpunkt hebt das Vetorecht praktisch auf; denn nach dieser Ansicht ist der Staat, der von dem Vetorecht Gebrauch machen will, verpflichtet, im Rate weiterzuarbeiten und einen Kompromiß zu ermöglichen.

Die Äußerungen der Großmächte zur Jalta-Formel

Die Großmächte ließen auf der Konferenz von San Franzisko keinen Zweifel daran, daß sie an der Jalta-Formel festhalten würden.

Conally erwiderte für die USA auf den von Australien eingebrachten Abänderungsvorschlag, das Erfordernis der Einstimmigkeit unter den Großmächten sei für ein wirksames Arbeiten im Sicherheitsrat notwendig. Nur wenn zwischen ihnen Einigkeit bestehe, könne der Frieden gewahrt werden. Von dem Vetorecht werde wenig Gebrauch gemacht werden, da die übrigen vier ständigen Ratsmitglieder gegenüber dem das Veto ausübenden Staat ein moralisches Übergewicht hätten, was einen Mißbrauch des Vetorechts verhindern werde. Die USA wiesen ferner darauf hin, daß in der Generalversammlung alle Staaten ein gleiches Stimmrecht hätten und die Mehrheit des Sicherheitsrats von der Generalversammlung

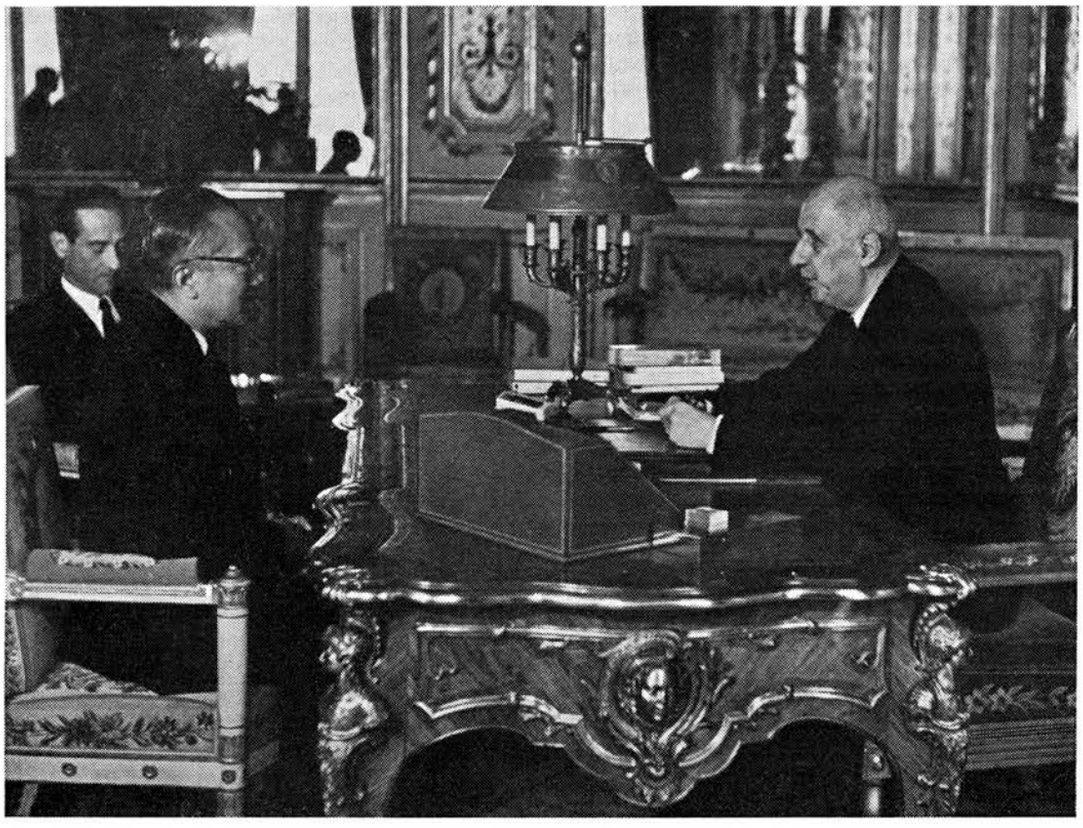

Präsident de Gaulle empfing am 21. Juli im Elisée-Palast Generalsekretär U Thant zu einem einstündigen Gespräch. (Vgl. S. 149 dieser Ausgabe.)

gewählt werde. Schließlich seien die kleinen Staaten die Hauptnutznießer der Vereinten Nationen. Durch das Vetorecht werde es nicht ausgeschlossen, eine Angelegenheit im Sicherheitsrat zu erörtern. Schon aus der bloßen Erörterung könne sich eine Lösung ergeben, ohne daß eine Entscheidung getroffen zu werden brauche. Die Jalta-Formel entspreche auch der Regelung im Strafprozeßverfahren, daß die Geschworenen eine einstimmige Entscheidung fällen müßten (S. 130, 254, 513).

Der sowjetische Delegierte wies darauf hin, die Großmächte hätten eine besondere Verantwortung und es seien ihnen besondere Verpflichtungen auferlegt, so daß die Regelung über das Vetorecht berechtigt sei. Die Vereinten Nationen und insbesondere der Sicherheitsrat könnten nicht arbeiten, wenn zwischen den Großmächten die Einigkeit fehle (S. 332, 474, 253).

Der Vertreter Großbritanniens führte aus, der Sicherheitsrat müsse schnell und wirksam handeln können. Deshalb habe das im Völkerbund geltende Erfordernis der Einstimmigkeit abgeschafft werden müssen mit Ausnahme bei den Großmächten, denen man nicht zumuten könne, daß sie sich einem Mehrheitsbeschluß unterwürfen. Man müsse berücksichtigen, daß die ständigen Ratsmitglieder mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung repräsentierten. Praktisch sei den kleinen Nationen im Vergleich zum Völkerbund das Vetorecht genommen worden. Das verstoße zwar gegen den Gleichheitsgrundsatz, sei aber nicht unvernünftig. Es sei nicht anzunehmen, daß die Großmächte von ihrem Vetorecht in verantwortungsloser Weise Gebrauch machen würden. Sie zusammen könnten schließlich auch nicht gemeinsam gegen die nichtständigen Ratsmitglieder vorgehen. Die Jalta-Formel liege im Interesse aller Staaten. Großbritannien werde seine traditionelle Politik, für die Rechte und die Unabhängigkeit der kleineren Staaten einzutreten, nicht aufgeben (S. 320, 475).

Der französische Delegierte äußerte, die Großmächte könnten sich bei ihren Entscheidungen nicht über die öffentliche Meinung hinwegsetzen (S. 457).

Übereinstimmend bemühten sich die Delegierten der Großmächte, das Wort „Vetorecht" bei der Aussprache zu vermeiden, wobei sie sich offensichtlich seiner negativen Bedeutung bewußt waren. Sie versuchten statt dessen, seine positive Seite, nämlich das Erfordernis der Einstimmigkeit unter den Großmächten, in den Vordergrund zu stellen, jedoch ohne viel Erfolg; denn der Schwerpunkt der Einstimmigkeitsregel liegt nun einmal darin, daß eine einzige Stimme das Zustandekommen einer Entscheidung verhindern kann. Tatsächlich hat sich denn auch die Regelung in Art. 27 Abs. 3 der Charta unter der Bezeichnung Vetorecht eingebürgert.

Entweder eine Charta mit Vetorecht oder keine Charta

Die Delegierten der kleineren Staaten haben sich nicht von den Argumenten der Großmächte überzeugen lassen. Sie erkannten klar, daß das Vetorecht allein Ausfluß der Vormachtstellung der Großmächte war und daß es sich eher schädlich als nützlich erweisen würde. Man fragt sich allerdings, wieso bei einer so starken Gegnerschaft das Vetorecht in der Charta verankert werden konnte. Die Antwort ist einfach: Den kleinen Nationen blieb keine andere Wahl, als den Vorschlag der Großmächte anzunehmen, oder aber unverrichteter Dinge von der Konferenz in ihre Heimatstaaten zurückzukehren. Bezeichnend ist die Äußerung des Vertreters der USA. Er stellte die Frage, wie die Delegierten der öffentlichen Meinung in ihrer Heimat begegnen wollten, wenn sie berichteten, daß sie das Veto getötet hätten, damit zugleich aber auch die Charta (S. 493).

Nur weil die Arbeit der Konferenz in Frage gestellt worden wäre, wenn man das Abstimmungsverfahren abgelehnt hätte, stimmten viele Delegationen für die Jalta-Formel oder enthielten sich der Stimme. Das kommt auch in den meisten ihrer Erklärungen zum Ausdruck, mit denen sie ihre Entscheidungen bei der Abstimmung begründeten: Eine Charta mit Fehlern sei besser als gar keine (Philippinen S. 487). — Man habe nicht die Wahl zwischen zwei möglichen Lösungen über das Abstimmungsverfahren, sondern nur zwischen der Annahme der vorliegenden Bestimmungen oder dem Nichtzustandekommen der Organisation (Türkei S. 473). — Das holländische Volk und das Parlament würden die Jalta-Formel niemals billigen. Doch wolle seine Delegation das Zustandekommen der Charta nicht verhindern, so daß sie sich bei der Abstimmung über das Vetorecht der Stimme enthalte (S. 517).

Die meisten Delegierten der kleineren Staaten gingen sodann davon aus, daß das Vetorecht nur vorübergehend in die Satzung aufgenommen werden solle und eine Änderung der Charta bald notwendig mache. Der indische und der luxemburgische Vertreter sprachen von 5 bis 10 Jahren, nach denen die Satzung überprüft werden müsse (S. 175, 489). Auch hofften viele, daß das Veto nur in Ausnahmefällen ausgeübt werde. Schließlich standen die Delegationen unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges, dessen siegreicher Ausgang auf die Zusammenarbeit der Großmächte zurückzuführen war. Man glaubte daher, diese Zusammenarbeit fördern zu müssen, zumal der Krieg im Fernen Osten noch weiterging. Das trug mit dazu bei, die starken Bedenken gegen die Jalta-Formel zurückzustellen. So erklärte der dänische Delegierte, die Zusammenarbeit der Nationen sei wichtiger als bestimmte Klauseln der Satzung. Die Befreiung Dänemarks sei nur durch die Zusammenarbeit der Alliierten möglich gewesen. Sein Schicksal hänge von ihrer weiteren Zusammenarbeit ab (S. 488).

Die unnachgiebige Haltung der Großmächte, die Aussicht auf eine baldige Revision der Charta, die Hoffnung auf Einmütigkeit unter den Großmächten und damit auf eine nur ausnahmsweise Anwendung des Vetos sowie eine gewisse Dankbarkeit für ihre Leistungen im Kriege führten schließlich dazu, daß die Jalta-Formel von den Delegierten angenommen wurde.

Der australische Antrag für die Abschaffung des Vetorechts wurde zurückgewiesen. Für diesen Antrag stimmten 10 Staaten: Australien, Brasilien, Chile, Iran, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Panama. 15 Staaten enthielten sich der Stimme: Abessinien, Argentinien, Belgien, Bolivien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Kanada, Luxemburg, Peru, Saudi-Arabien, Syrien, Türkei, Venezuela. 5 Staaten waren bei der Abstimmung nicht anwesend. Die übrigen 20 Staaten stimmten gegen den Antrag.

Die Abstimmung über die Jalta-Formel selbst hatte im Ausschuß [6] am 13. Juni 1945 folgendes Ergebnis:

30 Staaten stimmten dafür: Abessinien, Brasilien, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Indien, Irak, Jugoslawien, Kanada, Libanon, Liberia, Luxemburg, Nicaragua, Norwegen, Philippinen, Sowjetunion, Südafrika, Syrien, Tschechoslowakei, Türkei, Ukraine, Uruguay, USA, Venezuela, Weißrußland. — 2 Staaten stimmten dagegen: Kolumbien und Kuba. — 15 Staaten enthielten sich der Stimme: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Chile, El Salvador, Guatemala, Iran, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Panama, Paraguay, Peru. — 3 Staaten waren bei der Abstimmung nicht anwesend: Ecuador, Haiti und Saudi-Arabien.

Der Ausschußbericht wurde von der Kommission und dem Plenum einstimmig angenommen. Damit war das Vetorecht Bestandteil der Charta.

Dieses Abstimmungsverfahren kann nur im Zusammenhang mit den im Ausschuß voraufgegangenen heftigen Auseinandersetzungen über die Jalta-Formel gesehen werden. Der Delegierte Kolumbiens hat die Abstimmung zutreffend ausgelegt, indem er ausführte: Nur Kuba und Kolumbien hätten gegen die Jalta-Formel gestimmt. Aber es sei offensichtlich, daß die Stimmenthaltungen die gleiche Bedeutung wie Neinstimmen hätten.

Die Jalta-Formel sei nur deshalb angenommen worden, weil die kleinen Staaten sie den verantwortlichen Großmächten, die auf ihr bestanden, nicht hätten verweigern können (S. 165).

Anmerkungen:

1 Foreign Relations of the US, Diplomatic Papers, The Conference of Malta and Yalta 1945, Washington 1955, S. 46—49.
2 S. Anm. 1, aaO, S. 58—59.
3 S. Anm. 1, aaO, S. 661 ff.
4 S. Anm. 1, aaO, S. 771. — Die Ukraine und Weißrußland, die selbständige Mitglieder der UN wurden, sind aufgrund eines Zusatzes der Verfassung der UdSSR vom 1. Februar 1944 berechtigt, unmittelbar mit auswärtigen Staaten Beziehungen aufzunehmen, Verträge zu schließen und diplomatische Vertreter auszutauschen.
5 Documents of the United Nations Conference on International Organization, San Franzisko 1945, Bd. XI S. 118. — Die im Text in Klammern gesetzten Ziffern geben die Seitenzahlen in dem vorgenannten Band von den Stellungnahmen der einzelnen Länder auf der Konferenz von San Franzisko zur Jalta-Formel an.
6 1. Ausschuß (Aufbau und Verfahren) der für den Sicherheitsrat zuständigen III. Kommission.

Hilfssachverständige für die FAO

DR. DOROTHEA PICARD

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Jahre 1962 waren durch Vermittlung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) 130 Sachverständige aus der Bundesrepublik in den Entwicklungsländern tätig, hiervon arbeiteten 60 im Auftrage der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Diese Sachverständigen arbeiteten auf den verschiedensten Fachgebieten.

Die FAO bietet aber darüber hinaus jungen Wissenschaftlern die Möglichkeit, als *Hilfssachverständige* in Entwicklungsländern tätig zu werden. Eine solche Tätigkeit als FAO-Hilfssachverständiger ist eine gute Schulung, um später als Sachverständiger bei der FAO oder in einem bilateralen Entwicklungsprogramm arbeiten zu können. Von den 60 im Jahre 1962 tätigen deutschen FAO-Sachverständigen waren 23 Hilfssachverständige.

Da die Heranbildung von Sachverständigen auf den verschiedensten Fachgebieten in deutschem Interesse liegt, werden die durch den Einsatz von FAO-Hilfssachverständigen entstehenden Kosten von der Bundesregierung getragen; sie stellt die für die Bezahlung der FAO-Hilfssachverständigen benötigten Geldmittel der FAO zur Verfügung. Um dies zu ermöglichen, wurde am 27. Mai 1958 ein Vertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Beschäftigung von Hilfssachverständigen in den Programmen der technischen Hilfe der FAO geschlossen.

Der deutsche Staatsangehörige kann FAO-Hilfssachverständiger werden, der außer einer abgeschlossenen Ausbildung auf einem Spezialgebiet der Landwirtschaft gute Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache hat. Die Auswahl der zu entsendenden FAO-Hilfssachverständigen wird durch das FAO-Referat des BML getroffen, die Auswahl des Projektes, in welchem der Hilfssachverständige arbeiten soll, durch die FAO.

Der Hilfssachverständige, der in einem Entwicklungsprogramm der FAO für die Dauer von einem oder höchstens zwei Jahren arbeiten wird, soll diese Zeit als eine besondere Lern- und Lehrzeit ansehen, während der er Gelegenheit hat, Erfahrungen zu sammeln, sich fachlich und sprachlich weiterzubilden sowie sich im Umgang mit Menschen verschiedener Sprachen, Religionen, Rassen und Herkunft zu schulen.

Vereinbarung zwischen BML und FAO

Die Vereinbarung vom 27. Mai 1958 über den Einsatz von deutschen Hilfssachverständigen in FAO-Hilfsprogrammen lautet:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, bei der Gewährung technischer Hilfe an Entwicklungsländer durch Stellung von Hilfssachverständigen mitzuwirken.
Dementsprechend wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen geeignete Persönlichkeiten benennen, die von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen gebilligt werden und mit denen die Regierung des jeweiligen Entwicklungslandes einverstanden ist. Sie werden alsdann von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen verpflichtet und Sachverständigen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zugewiesen, um diese bei der Durchführung der von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zum Wohle der Entwicklungsländer in Angriff genommenen technischen Hilfsprojekte zu unterstützen. Sie erhalten die Vorrechte, die den Sachverständigen gewährt werden.

2. Die Hilfssachverständigen sollen mit Sachverständigen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen in Ländern, die von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt werden, zunächst für die Dauer von 12 Monaten zusammenarbeiten mit der Maßgabe, daß
a) die vorgesehene Dauer ihrer Tätigkeit von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen im Einverständnis mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verlängert werden kann;
b) die Hilfssachverständigen deutsche Staatsangehörige sein sollen.

3. Die Hilfssachverständigen unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung bei der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen den Vorschriften und Bestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen, nach Maßgabe ihrer Anstellungsverträge mit der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt in einen von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zu errichtenden „Sonderfonds für deutsche Hilfssachverständige in Entwicklungsländern" einen DM-Betrag, der im gegenseitigen Einvernehmen durch gesonderten Briefwechsel zwischen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

5. Die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zahlt aus diesem Sonderfonds die folgenden Kosten, die gemäß Anlage aus der Tätigkeit der deutschen Hilfssachverständigen anfallen:
a) Gehälter und Zulagen;
b) Fahrtkosten und hiermit verbundene Nebenkosten, Reisetagegelder und Versicherungskosten, die anläßlich der Reise nach den und aus den Bestimmungsländern entstehen;
c) die Kosten für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Bestimmungslandes, falls solche von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen für erforderlich gehalten werden;
d) die Kosten für Versicherungen gegen Krankheiten, Invalidität und auf den Todesfall.

6. Die Zahlungen, die mit den Hilfssachverständigen in Zusammenhang stehen, werden von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen aus dem Sonderfonds geleistet. Bei Zahlungen in anderen Währungen als DM werden die bei der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen angewandten Wechselkurse zugrundegelegt.

7. Die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen legt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 1. März jd. J. einen Jahresbericht über den Stand des Sonderfonds am 31. Dezember des Vorjahres vor.

8. Die den Hilfssachverständigen zu zahlenden Gehälter und Zulagen sowie die Bedingungen für Versicherungen, Reisen und Urlaub sind in der Anlage festgelegt.

9. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen können durch einen weiteren Briefwechsel geändert werden.

10. Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen schriftlich gekündigt wird.

Anhang

Hilfssachverständige

Gehalt: 400 DM monatlich, auszuzahlen in der Bundesrepublik Deutschland.

Zulagen:

ohne Familienangehörige:

a) Umzugsgeld 840 DM, auszuzahlen vor der Abreise aus dem Heimatland.
b) Einrichtungsgeld — für die ersten 15 Tage in Höhe des Tagegeldes, das vom Amt für Technische Hilfe der Vereinten Nationen für das Bestimmungsland festgesetzt wird.
c) Tagegeld nach dem vom Amt für Technische Hilfe der Vereinten Nationen festgesetzten Satz.
d) Entschädigung für beibehaltene Wohnung — nach dem vom Amt für Technische Hilfe der Vereinten Nationen festgesetzten Satz zusätzlich zum Tagegeld zu zahlen, wenn der Hilfssachverständige vom Bestimmungsort aus Reisen unternimmt, um ihm die Beibehaltung der Wohnung am Bestimmungsort zu ermöglichen (sie beträgt normalerweise 40 vH des Tagegeldes).

mit Familienangehörigen:

a) Umzugsgeld — wie oben.
b) Einrichtungsgeld — wie oben, jedoch für 30 Tage zuzüglich des Gegenwertes von 25,— DM je Tag auf 30 Tage für jeden berechtigten Familienangehörigen.
c) Tagegeld — wie oben.
d) Entschädigung für beibehaltene Wohnung — wie oben.
e) Zulage für die Ehefrau — monatlich 300 DM, zahlbar in der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Ehefrau den Hilfssachverständigen nicht begleitet, oder im Bestimmungsland, wenn sie ihn begleitet.
f) Kinderzulagen — monatlich 50 DM für jedes Kind, zahlbar wie unter e).

Reisen:

Fahrtkosten: Die Hilfssachverständigen und ihre Familienangehörigen werden normalerweise mit einer Flugkarte in der Touristenklasse ausgestattet.

Reisetagegeld: 42 DM pro Tag für den Hilfssachverständigen und 25 DM für jeden Familienangehörigen, zu zahlen für die Zeit der Reise außerhalb des Bestimmungslandes, d. h. in der Zeit, die zwischen der Abreise aus der Bundesrepublik Deutschland und der Ankunft am Bestimmungsort liegt, und bei genehmigten Reisen außerhalb des Bestimmungslandes.

Zusätzliches Gepäck: Zu den im Luftverkehr in der Touristenklasse zugelassenen 20 kg weitere 10 kg. Weitere 200 Pfund (lbs) für den Hilfssachverständigen und 100 Pfund (lbs) für jeden Familienangehörigen auf dem Land- oder Seewege. In Ländern, in denen der Transport auf dem Landwege praktisch unmöglich ist (oder nach Ermessen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen) können der Hilfssachverständige und seine Angehörigen die Hälfte des für den Transport auf dem Land- oder Seewege zugelassenen Gewichts auf dem Luftwege befördern lassen.

Krankheitsurlaub

wird entsprechend den Bestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen gewährt, mit der Maßgabe, daß der Hilfssachverständige während des Krankheitsurlaubs weiterhin sein Tagegeld erhält, solange er am Bestimmungsort verbleibt. Bei einem Krankenhausaufenthalt, für den die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen aufkommt, wird das Tagegeld um 50 vH gekürzt.

Wenn der Hilfssachverständige aus Krankheitsgründen in die Bundesrepublik Deutschland zurückgesandt wird, erhält er bis zur Beendigung seines Vertrages weiterhin sein Gehalt und die Familienzulagen, jedoch nicht das Tagegeld.

Jahresurlaub:

$2^1/_2$ Tage je Monat entsprechend den Bestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen. Die Hilfssachverständigen müssen 2 Wochen Urlaub im Bestimmungsland nehmen. Dieser Teil des Urlaubs kann nicht auf das nächste Dienstjahr übertragen werden.

Heimaturlaub

wird entsprechend den für die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen gültigen Bestimmungen gewährt.

Versicherung:

Die Hilfssachverständigen sind im Rahmen der Gruppen-Lebensversicherung der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen für den Todesfall — ungeachtet der Todesursache — auf einen Kapitalbetrag im Gegenwert $ 10 000 versichert. Ferner ist eine für den Dienst zurückzuführende und durch Unfall verursachte Invalidität auf Grund der Personen-Unfallversicherung der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nation gedeckt, und zwar bis zum Gegenwert von $ 10 000 bei Vollinvalidität. Durch Krankheit verursachte Kosten werden, wenn die Regierung des Bestimmungslandes sie nicht übernimmt, von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen, wie bei den im Erweiterten Technischen Hilfsprogramm tätigen Sachverständigen erstattet, jedoch nur bis zu $ 1000 für jeweils 2 Jahre.

Am 24. Juli hatte Generalsekretär U Thant bei einer Zwischenlandung auf dem Frankfurter Flughafen eine kurze Unterredung mit Vertretern der Bundesregierung. Das Bild zeigt U Thant im Gespräch mit Botschafter a. D. v. Broich-Oppert vom Auswärtigen Amt, dem früheren Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen. (Vgl. S. 153 dieser Ausgabe.)

Die Statistik bei den Vereinten Nationen

DR. GÜNTHER JACOBI

Oberregierungsrat im Statistischen Bundesamt

I. Internationale Statistik und internationale Organisationen

Zahlen sind in vielen Fällen das einfachste, übersichtlichste und eindrucksvollste Mittel zur Darstellung verwickelter Verhältnisse. Die Statistik ermöglicht es, die Fülle und Vielgestaltigkeit sozialer und wirtschaftlicher Tatbestände und Vorgänge, auch vielfältige Gegebenheiten und Verhältnisse im politischen und kulturellen Bereich überschaubar zu machen. Von besonderer Bedeutung ist die von Dienststellen des Staates betriebene „amtliche Statistik", die das grundlegende Zahlenmaterial für die Verwaltungstätigkeit des Staates bereitstellt und zugleich den Bedürfnissen der privaten Wirtschaft und der Wissenschaft dient. Die amtliche Statistik der einzelnen Staaten ist auch der Hauptpfeiler, auf dem die internationale Statistik ruht, deren Aufgabe es ist, international vergleichbares statistisches Material zur Verfügung zu stellen. Das ist vor allem eine Angelegenheit der internationalen Organisationen, besonders einiger bedeutender amtlicher, d. h. auf Grund internationaler staatlicher Abkommen geschaffener Organisationen, unter denen die weltumfassende Organisation der Vereinten Nationen die führende Stellung einnimmt.

Für die internationalen Organisationen, deren Ziel es ist, die überall auftretenden Probleme politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art unter ihren Mitgliedern gemeinsam zu lösen, ist die Statistik eine unentbehrliche Grundlage ihrer Arbeit. Sie benötigen möglichst klare Vorstellungen von den tatsächlichen Verhältnissen, die im Rahmen ihres Interessengebietes gegeben sind, um Vorschläge zur Verbesserung der jeweiligen Lage ausarbeiten zu können. Die Statistik leistet ihnen dabei die besten Dienste. Da die richtige Beurteilung der Tatsachen einheitliches, d. h. nach einheitlichen Begriffen, Gruppierungen und nach einheitlichen statistischen Methoden zusammengestelltes Zahlenmaterial voraussetzt, befassen sich die internationalen Organisationen auch weitgehend mit statistisch-methodischen Fragen. Durch Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen den Statistikern aller Erdteile und durch Empfehlungen, teilweise sogar auf dem Wege über verbindliche Abkommen, versuchen sie, die internationale Vergleichbarkeit der Statistik zu sichern oder zu verbessern.

Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik begann praktisch im Anschluß an die Londoner Weltausstellung im Jahre 1851, als der Internationale Statistische Kongreß und später das Internationale Statistische Institut gegründet wurden. Bis zum Ersten Weltkrieg entstanden noch einige weitere internationale Einrichtungen, die sich — wenn auch nicht ausschließlich — mit der Statistik befaßten, z. B. das Internationale Arbeitsamt in Basel, das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom, der Weltpostverein und der Internationale Fernmeldeverein in Bern, das Bureau International de Statistique Commerciale in Brüssel u. a. Größere Bedeutung erlangten die statistischen Arbeiten des Völkerbundes, die im Jahre 1928 zu einem internationalen Abkommen über die Statistik führten, zur sogenannten Genfer Konvention über die Wirtschaftsstatistik. In dem Abkommen verpflichteten sich — allerdings mit vielen Vorbehalten — zahlreiche Staaten, bestimmte Statistiken nach einem Mindestprogramm und nach gewissen Normen durchzuführen. Es wurde auch ein Ausschuß statistischer Sachverständiger beim Sekretariat des Völkerbundes eingerichtet, der sich um die weitere Förderung der internationalen Statistik sehr verdient gemacht hat. Die Arbeiten dieses Ausschusses werden heute von der Organisation der Vereinten Nationen fortgeführt. Durch eine Entscheidung der Generalversammlung wurden die aus der Genfer Konvention über Wirtschaftsstatistik abgeleiteten Aufgaben und Befugnisse des Völkerbundes auf die Vereinten Nationen übertragen und gleichzeitig erweitert. Die Grundsätze des Abkommens können danach auch auf andere, in der Konvention nicht aufgezählte Statistiken angewendet werden. Von dieser Möglichkeit ist inzwischen von den Vereinten Nationen in weitem Maße Gebrauch gemacht worden. Es ist allerdings — zumindest bis jetzt — darauf verzichtet worden, die Anwendung der neuen Grundsätze oder Richtlinien für die Statistik den Mitgliedsländern in Form eines internationalen Abkommens verbindlich vorzuschreiben. Die Vereinten Nationen beschränken sich auf gemeinsam mit den Vertretern der Länder ausgearbeitete Empfehlungen, die den unterschiedlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten in den einzelnen Ländern soweit wie möglich Rechnung tragen.

II. Die Aufgabe der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Statistik

Es ist die Aufgabe der Vereinten Nationen auf statistischem Gebiet, sich die wesentlichen, im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigten statistischen Informationen aus aller Welt in möglichst vergleichbarer Form zu verschaffen. Der größten internationalen Organisation mit dem umfassendsten Arbeitsgebiet fällt damit zugleich auch die Hauptverantwortung für die Entwicklung der internationalen Statistik zu.

Die übernommene Verpflichtung bringt sehr umfangreiche und auch schwierige Arbeiten verschiedener Art mit sich. Durch organisatorische Maßnahmen ist zunächst die weltweite Zusammenarbeit der Statistiker und statistischen Dienststellen sicherzustellen. Enge Arbeitsverbindungen zu den zentralen statistischen Ämtern aller Länder und Gebiete sowie zu den statistischen Büros internationaler Organisationen müssen hergestellt und ständig unterhalten werden. Anordnungen sind zu treffen, um eine zweckmäßige Arbeitsteilung unter den internationalen Organisationen zu gewährleisten und um die statistischen Wünsche und Bedürfnisse der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der anderen zur Mitarbeit aufgerufenen amtlichen und nichtamtlichen internationalen Organisationen aufeinander abzustimmen. Der im Jahre 1947 in Washington abgehaltene Statistische Weltkongreß gab erstmalig Gelegenheit, die statistischen Probleme aus erster Hand kennenzulernen und das Arbeitsprogramm in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Durch große Konferenzen oder auch Tagungen im kleineren Kreis und — nicht zuletzt — durch die sich auf dem Korrespondenzweg vollziehende tägliche Kleinarbeit wird die Zusammenarbeit der Statistiker erhalten und gefördert.

Bausteine der internationalen Statistik sind die Statistiken der einzelnen Länder, die — besonders in den Entwicklungsländern — noch unzulänglich und lückenhaft sind; sie auszubauen und zu verbessern ist deshalb eine weitere große Aufgabe der Vereinten Nationen. Diesem Zweck dienen zahlreiche Veröffentlichungen über die Einrichtung statistischer Ämter, die Organisation der Statistik, über statistische Mindestprogramme für Entwicklungsländer und über praktische Fragen der Erhebung. Aufbereitung und Auswertung von Statistiken. Auch durch Bereitstellen von Fachleuten und durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf speziellen Konferenzen und Seminaren sucht man die Statistiken der Länder ständig zu verbessern. Eine besondere Schwierigkeit,

die die Entwicklung der Statistik von Anfang an stark behinderte, ist der Mangel an ausgebildeten Statistikern, der — vor allem in den Entwicklungsländern — auch heute noch nicht behoben ist. Mit einem umfangreichen Ausbildungsprogramm und mit der Errichtung von Ausbildungsstätten will man auch dieses Problem im Laufe der Zeit lösen.

Fachmännische Beratungen und Schulung des statistischen Personals tragen zweifellos auch dazu bei, die Vergleichbarkeit der Statistik zu fördern. Eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist aber, daß international einheitliche und anerkannte Prinzipien, Normen und Methoden für die Statistik entwickelt werden, die für die Statistiker in den Ländern richtungweisend sind. Die Aufstellung solcher internationaler „Standards" steht im Mittelpunkt der statistischen Arbeiten. Es handelt sich dabei um in die Form von Empfehlungen gekleidete Richtlinien, die gewöhnlich einen Katalog der statistisch zu erfassenden Tatbestände (ein Mindestprogramm und ein erweitertes fakultatives Programm), ferner möglichst exakte Definitionen der anzuwendenden Begriffe, Anweisungen zur einheitlichen Gruppierung des Erhebungsmaterials und Leitsätze über die anzuwendenden Erhebungsmethoden, über den Zeitpunkt und die Zeitfolge der Erhebungen, über die Tabellierung der Ergebnisse u. a. enthalten. Die Standardisierung der Statistik, die zugleich mit der Entwicklung neuartiger statistischer Methoden verbunden ist, erfordert einen beträchtlichen Arbeitsaufwand, der schon in der großen Zahl oft umfangreicher Arbeitspapiere und Veröffentlichungen zum Ausdruck kommt. Das erklärt sich aus den zahlreichen dabei auftretenden Schwierigkeiten. Der Aufbau der Statistik ist in vielen Ländern historisch bedingt. Durch Tradition, aber auch durch die unterschiedlichen Formen der Verwaltung und Gesetzgebung wird die Statistik stark beeinflußt. So kann bereits — wie z. B. die statistischen Arbeiten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einigen Fällen deutlich erkennen lassen — die Vergleichbarkeit der Statistiken benachbarter Länder, deren Bewohner in ähnlichen Verhältnissen leben, erheblich beeinträchtigt werden. Um wieviel größer sind die Schwierigkeiten des statistischen Vergleichs zwischen Ländern mit beträchtlichen Unterschieden im Klima oder in anderen natürlichen Gegebenheiten! Wie will man z. B. Zahlen über die Wohnverhältnisse oder über die Lebenshaltung eines europäischen und eines afrikanischen Volkes wirklich vergleichbar machen? Hier werden also die Grenzen der internationalen Statistik sichtbar, von der man nichts Unmögliches fordern sollte. Die internationale Statistik läßt sich überhaupt nur bis zu einem gewissen Grad vereinheitlichen. Eine ausreichende Vergleichbarkeit kann im übrigen nicht von heute auf morgen, sondern nur allmählich im ständigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch aller Beteiligten hergestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Vereinten Nationen das Zahlenmaterial — auch die Ergebnisse der nicht von ihnen selbst, sondern von anderen internationalen Organisationen bearbeiteten Statistiken — zusammentragen und in geeigneter Form veröffentlichen.

III. Die Organisation der Statistik bei den Vereinten Nationen

Die Pflege der Statistik ist dem Wirtschafts- und Sozialrat anvertraut worden, dessen Aufgaben maßgeblich das statistische Arbeitsprogramm bestimmen. Die Verankerung der Statistik an dieser Stelle entspricht der besonderen Bedeutung, die der Statistik bei der Behandlung wirtschaftlicher und sozialer Fragen zukommt.

Mit der Überwachung, Koordinierung und Förderung aller statistischen Arbeiten der Vereinten Nationen, zu denen hier auch die statistische Tätigkeit der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu rechnen ist, hat der Wirtschafts- und Sozialrat die Statistische Kommission, eine seiner Fachkommissionen, beauftragt. Sie ist nur beratendes Organ; ihre Mitglieder treffen sich alle zwei Jahre auf einer Tagung am Sitz der Organisation in New York.

Die Hauptlast der statistischen Arbeit fällt dem Statistischen Amt der Vereinten Nationen zu, das beim Generalsekretariat innerhalb der Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten errichtet worden ist. Es übt die praktische Koordinierungstätigkeit aus und befaßt sich nach einem von der Statistischen Kommission jeweils zu genehmigenden Arbeitsprogramm sehr eingehend mit bestimmten, dem allgemeinen Gebrauch dienenden Statistiken, während es die Bearbeitung anderer, spezieller Statistiken im allgemeinen den dafür zuständigen Sonderorganisationen überläßt. Das Statistische Amt steht in enger Verbindung mit den zentralen statistischen Ämtern aller Länder und mit den statistischen Büros der Sonderorganisationen, der regionalen Wirtschaftskommissionen und zahlreicher internationaler Organisationen außerhalb der Vereinten Nationen.

Die erwähnte Arbeitsteilung zwischen den Vereinten Nationen und den autonomen Sonderorganisationen ist in Verträgen festgelegt, die auf Grund des Artikels 57 der Charta der Vereinten Nationen abgeschlossen worden sind. Die Sonderorganisationen erkennen danach die Vereinten Nationen, d. h. praktisch das Statistische Amt, als Zentralstelle für die den allgemeinen Zwecken der internationalen Organisationen dienende Statistik an und übernehmen selbst die Zusammenstellung, Auswertung, Veröffentlichung und Verbesserung der Statistiken ihres speziellen Fachbereichs. Allerdings können sich die Vereinten Nationen auch selbst mit solchen Statistiken befassen, soweit das in Verfolgung eigener Zwecke notwendig erscheint. Zu den Sonderorganisationen, die eine besonders lebhafte statistische Tätigkeit entfalten und darüber der Statistischen Kommission auch regelmäßig Bericht erstatten, gehören die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Ernährungs- und Landwirtstaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationale Währungsfonds (IMF) und auch die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO). Sie verfügen über statistische Abteilungen oder Referate innerhalb ihrer Sekretariate und gewöhnlich auch über statistische Ausschüsse, in denen sie mit Vertretern der Mitgliedsländer über statistische Fragen beraten.

Wichtige Funktionen auf dem Gebiet der Statistik üben auch die vier regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen für Europa, Lateinamerika, den Fernen Osten und neuerdings auch für Afrika aus, die dem Wirtschafts- und Sozialrat unterstellt sind. Ihre Bedeutung für die Statistik liegt in der genaueren Kenntnis der Probleme, die sich innerhalb eines geographisch enger umgrenzten Gebietes ergeben. Sie besitzen eigene Sekretariate, Fachausschüsse und statistische Büros.

Den Fachausschüssen bei den regionalen Wirtschaftskommissionen gleichgeordnet sind die Statistiker-Konferenzen — ständige Einrichtungen, die nach dem Muster der im Jahre 1953 gegründeten Konferenz Europäischer Statistiker auch innerhalb der Wirtschaftskommissionen für den Fernen Osten und für Afrika geschaffen worden sind (für Lateinamerika erübrigte sich eine solche Konferenz, da dort das Inter-Amerikanische Statistische Institut im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) bereits ähnliche Funktionen ausübt). Die Statistiker-Konferenzen, deren Mitglieder die Leiter der statistischen Zentralämter sind, haben sich durch ihre auf die praktischen Bedürfnisse der statistischen Ämter abgestellten Diskussionen methodischer und anderer Fragen der Statistik Achtung und Anerkennung erworben.

(Wird fortgesetzt)

UN und Sonderorganisationen in Kürze

U Thant auf Reisen

Generalsekretär U Thant bereiste während der zweiten Julihälfte und Anfang August die politisch wichtigsten Hauptstädte der Welt: Paris, London, Moskau und Washington. Er hielt sich zudem mehrmals in Genf, dem Sitz der Vereinten Nationen in Europa, zur Erledigung interner UN-Angelegenheiten auf und nahm in Kairo an der Eröffnung der 2. afrikanischen Gipfelkonferenz teil. U Thant kam damit Einladungen der betreffenden Regierungen nach. Die folgende Chronik des äußeren Ablaufs der Reise gibt eine Anschauung von der Bedeutung, die die führenden Politiker der Welt den Vereinten Nationen beimessen. Gesprächsthemen waren die weltpolitische Lage und die Partner jeweils beiderseitig interessierende Fragen.

Genf: Der Generalsekretär traf von New York kommend am 15. Juli in Genf ein. Er sprach auf hier tagenden Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrates, der Völkerrechtskommission und der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz. Mit dem UN-Vermittler für Zypern, Tuomioja, und mit anderen Beamten der UN hatte U Thant, u. a. wegen Zypern, Besprechungen. Der Sondergesandte der USA für Zypernfragen, Dean Acheson, unterrichtete U Thant über seine Gespräche mit den Vertretern Griechenlands und der Türkei.

Kairo: Beim Eintreffen in Kairo kurz vor Mitternacht wurde U Thant von Präsident Nasser und anderen Persönlichkeiten begrüßt. Von UN-Seite waren u. a. der Kommandant der UNEF, Generalmajor Chaves, anwesend. Am 17. Juli fanden Besprechungen mit Außenminister Mahmud Riad und anschließend mit Premierminister Sabri statt. Der Außenminister gab U Thant ein Essen. Abends sprach U Thant auf der Eröffnungssitzung der 2. afrikanischen Gipfelkonferenz. Am 18. Juli folgte eine lange Unterredung mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Fawzi. Kypriano, der zyprische Außenminister, der gleichfalls in Kairo war, erörterte mit U Thant das Zypernproblem. Es folgten Besprechungen zwischen U Thant und General Chaves, ein Essen des birmanischen Botschafters, ein Zusammentreffen mit allen UN-Beamten im Kairoer UN-Information Centre und mit den Chefredakteuren der ägyptischen Presse. Abends hatte U Thant ein vierzigminütiges Gespräch mit Präsident Nasser. U Thant nahm dann anschließend an dem von Präsident Nasser zu Ehren der in Kairo anwesenden afrikanischen Staatsoberhäupter und anderen Würdenträgern gegebenen Bankett teil.

Genf: Der Rückflug von Kairo nach Genf am 19. Juli erfuhr u. a. eine Zwischenlandung in Athen zwecks einer Unterredung mit dem griechischen Außenminister über das Zypernproblem. Nach Eintreffen in Genf galten Nachmittag und Abend UN-Angelegenheiten.

Paris: Der 21. Juli war einer Begegnung mit de Gaulle vorbehalten. Es war das zweite Zusammentreffen mit dem Präsidenten der französischen Republik, ein erstes hatte 1962 stattgefunden. Dem jetzigen kommt jedoch eine ganz andere Bedeutung zu. Der Generalsekretär war Ende April in Paris Gast der französischen Regierung und hatte bei dieser Gelegenheit Besprechungen mit dem französischen Ministerpräsidenten, dem Außenminister und weiteren führenden Politikern. Ein geplantes Zusammentreffen mit Präsident de Gaulle mußte wegen einer Operation des Generals verschoben werden. (Vgl. VN 3/64 S. 117 f.)
Die nachgeholte Begegnung fand am 21. Juli statt. U Thant war von Genf kommend am Vormittag auf dem Pariser Flughafen Orly eingetroffen und dort im Auftrag des Präsidenten vom Chef des Protokolls, Pierre Siraud, und dem französischen Botschafter bei den Vereinten Nationen in New York, Roger Seydoux, sowie einigen hohen UN-Beamten begrüßt worden. Später kam es zu einer einstündigen Unterredung zwischen Präsident de Gaulle und U Thant. Im Elysée-Palast gab der Präsident anschließend dem Generalsekretär ein Essen, an dem u.a. der französische Außenminister und der Franzose Philippe de Seynes, Untergeneralsekretär der UN für Wirtschafts- und Sozialangelegenheiten, teilnahmen und bei dem de Gaulle und U Thant Tischreden hielten. Am Nachmittag führte der französische Kultusminister Malraux U Thant durch den Louvre. Eine Unterredung mit Außenminister Couve de Murville folgte.
U Thant flog anschließend nach Genf zurück. Abends brachte das französische Fernsehen ein am Tage aufgenommenes Gespräch mit U Thant.

London: Eintreffen auf dem Londoner Flughafen am 22. Juli abends. Offizielle Begrüßung. Kurze Konferenz mit Presse und Fernsehen. Der 23. Juli begann mit einem einstündigen Gespräch mit Duncan Sandys, dem britischen Minister für Commonwealth- und koloniale Angelegenheiten. Später empfing Königin Elisabeth den Generalsekretär zu einer halbstündigen Audienz. Anschließend gab Außenminister Butler U Thant zu Ehren ein Essen. Nachmittags fand eine eineinhalbstündige Unterredung zwischen Butler und U Thant statt, der eine weitere längere Besprechung mit Premierminister Sir Alec Douglas-Home folgte. Gesprächsthemen mit den englischen Politikern waren beiderseits interessierende Fragen einschließlich Zypern, Südrhodesien, Jemen und die Friedenstruppe der UN. Im Parlament fand dann noch ein Gespräch mit Oppositionsführer Harold Wilson statt.

Rangun (Birma): U Thant verließ London in der Frühe des 24. Juli, um nach seinem Heimatland Birma zu fliegen, dessen Regierung ihn gleichfalls zu einem Besuch eingeladen hatte. In Frankfurt am Main hatte U Thant einen Zwischenaufenthalt von 40 Minuten, über den auf Seite 153 berichtet wird. U Thant traf in Rangun, der Hauptstadt Birmas, am Vormittag des 25. Juli zu seinem mehrtägigen Besuch ein. Er wurde am Flughafen vom birmanischen Außenminister, sonstigen Regierungsvertretern, Botschaftern, dem Generaldirektor der Wirtschaftskommission der UN für Asien und den Fernen Osten, weiteren UN-Offiziellen, von seiner Mutter, Verwandten, Journalisten und einer großen Bevölkerung empfangen. U Thant wies in einer improvisierten Pressekonferenz darauf hin, daß dies sein zweiter Besuch in seiner Heimat seit seiner Verbindung mit den UN sei: erstmals vor dreieinhalb Jahren als ständiger UN-Vertreter Birmas und jetzt als Generalsekretär. Es folgte eine erste Unterredung mit dem Außenminister und dann ein zweistündiges Gespräch mit General Ne Win, dem Vorsitzenden des birmanischen Revolutionsrates. Der General und seine Gattin gaben U Thant zu Ehren ein Essen für 40 Personen, an dem weitere Regierungsmitglieder, die drei Brüder U Thants, seine Tochter und sein Schwiegersohn teilnahmen. — Am nächsten Tag (26. Juli) fand eine buddhistische religiöse Zeremonie in einem Kloster statt, in deren Verlauf U Thant 60 Mönchen das Mahl reichte und dem leitenden Mönch Geldgeschenke und Mönchsgewänder übergab. Anschließend fand an gleicher Stelle eine Bewirtung für 1500 Verwandte, Freunde und Gönner statt. Nachmittags legten U Thant und seine Familie Kränze am Grab seines einzigen, vor einigen Jahren tödlich verunglückten Sohnes nieder. Den Abend des birmanischen Muttertags verbrachte U Thant im Kreise seiner Familie. Der 27. Juli verging mit offiziellen Ehrungen und Besuchen, einer zweieinhalbstündigen Unterredung mit dem Außenminister und einem von diesem dem Generalsekretär zu Ehren gegebenen Empfang, an dem 700 Gäste, Regierungsmitglieder, Spitzen des Diplomatischen Korps, UN-Offizielle, Freunde und Verwandte teilnahmen. Den Abschluß bildete ein großes Programm klassischer birmanischer Musik. Bei seinem Abflug um Mitternacht wurde U Thant vom Außenminister und einer großen Anzahl weiterer Persönlichkeiten verabschiedet.
Über den Aufenthalt des Generalsekretärs in Moskau und in Washington wird im nächsten Heft berichtet.

U Thant dementiert

Ende Juli ging durch die Welt die Nachricht, Generalsekretär U Thant habe in Rangun erklärt, daß er nach Ablauf sei-

ner jetzigen Zeit für eine neue Amtsperiode nicht mehr kandidieren werde. Die Nachricht ist inzwischen mehrfach dementiert worden. Der Sachverhalt ist folgender: Der Generalsekretär hatte sich während seines Aufenthalts in Rangun, der Hauptstadt seines Heimatlandes (s. obigen Bericht), auf einem von ihm am 26. Juli gegebenen Empfang beiläufig über die Schwierigkeiten und Belastungen seines Amtes geäußert. Er war dann gefragt worden, ob er sich 1966 nach Ablauf seiner jetzigen Amtszeit weiterhin zur Verfügung stelle. U Thant hatte darauf geantwortet, er wisse jetzt noch nicht, wie er zur gegebenen Zeit entscheiden werde.

Die französische Sprache in der UNO

Von 112 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sprechen 43 Französisch. Das sagte der französische Ministerpräsident Pompidou während einer Debatte am 11. Juni über Bedeutung und Umfang der französischen Entwicklungshilfe in der Nationalversammlung. Pompidou führte weiter aus, die Zusammenarbeit mit den jungen Staaten aus dem ehemaligen großen französischen Kolonialreich habe nicht nur wirtschaftliche Gründe, sondern vor allem kulturelle Ziele. Es gelte in diesen Ländern einen bestimmten politischen Einfluß zu behalten, da er sonst nur anderen Staaten zufalle. Man müsse das Französisch gegen das Englisch verteidigen.

Norwegen und Schweden stellen UN-Sondereinheiten auf

Das norwegische Storting beschloß am 11. Juni und die schwedische Regierung am 10. Juli, militärische Sondereinheiten mit dem Ziel aufzustellen, sie für eine Verwendung durch die Vereinten Nationen auszubilden und auf Abruf bereitzustellen. Damit gehen die Bemühungen der skandinavischen Länder und anderer Staaten wie Finnlands, Dänemarks, Kanadas und der Niederlande weiter, durch kleine, aber konkrete Schritte Hilfe zur Erhaltung des Friedens zu leisten und nicht auf eventuelle Taten der führenden Weltmächte zu warten (vgl. VN Heft 3/1963 S. 101 und Heft 5/1963 S. 175). Darüber hinaus sind die Einheiten und die Art ihrer Bereitstellung in vielerlei Hinsicht Versuchsmodelle, geplant auf den bisherigen Erfahrungen mit Truppen dieser Länder in Diensten der UN, wie etwa an der ägyptisch-israelischen Grenze, im Kongo und an anderen Stellen.

Das norwegische Storting beschloß mit Zustimmung aller Parteien, ein Sonderkontingent von 1300 Mann aufzustellen. Die Rekrutierung erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Das schwedische Sonderbataillon wird aus 1043 Freiwilligen bestehen. Es erfährt eine Ausbildung, die es ihm ermöglicht, innerhalb von fünf Tagen für sechs Monate im Dienste der UN zur Erhaltung des Friedens irgendwo in der Welt eingesetzt werden zu können. Die Freiwilligen verpflichten sich für ein Jahr und erhalten eine Spezialausbildung. Auch bei Rettungsaktionen in Katastrophenfällen kann die Sondereinheit eingesetzt werden.

Dritte Genfer Atomkonferenz

Für die Dritte Genfer Atomkonferenz vom 21. August bis 9. September sind vom Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß der IAEO 716 Beiträge von 37 Ländern und 5 internationalen Organisationen von insgesamt 970 eingereichten Beiträgen angenommen worden. Alle Vorträge werden in den Proceedings der Konferenz in der Originalsprache veröffentlicht. 300 davon sollen in den 7 Hauptgruppen der Konferenz vorgetragen werden. Auf die USA entfallen 98 Vorträge, auf die Sowjetunion 94, auf England 77, auf Frankreich 73, auf die Bundesrepublik Deutschland 35, Italien 30, Japan 29. Das Hauptgewicht liegt auf den Leistungsreaktoren und ihrer Wirtschaftlichkeit.

Weltbevölkerungskonferenz in Belgrad 1965

Der Generalsekretär hat namens der Vereinten Nationen an 122 Regierungen, an die Sonderorganisationen und an 20 private internationale Organisationen, soweit sie auf dem Gebiet der Bevölkerungswissenschaft tätig sind, Einladungen gerichtet, Sachverständige zur Teilnahme an der Weltbevölkerungskonferenz der UN, die vom 30. August bis 10. September 1965 in Belgrad stattfinden wird, zu benennen. Der Kreis der eingeladenen Regierungen und Organisationen wird durch eine Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates der UN vom April 1961 bestimmt. Sie besagt, daß unter anderem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen einzuladen sind. Zu ihnen zählt die Bundesrepublik als Mitglied aller Sonderorganisationen. Die von den Regierungen und Organisationen benannten Personen nehmen an der Konferenz ausschließlich als Sachverständige und nicht als Vertreter ihrer Regierungen oder Organisationen teil. Die Leitung der Konferenz liegt bei der UNO. Sie wird hierbei von einigen Sonderorganisationen unterstützt. Die jugoslawische Regierung ist Gastgeber. — Die Konferenz wird sich mit Bevölkerungsfragen im allgemeinen und mit dem Einfluß des rapiden Wachstums der Weltbevölkerung auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im besonderen befassen. Den Entwicklungsländern, deren Bevölkerungszunahme am stärksten ist, wird auch auf dieser Konferenz besondere Aufmerksamkeit gelten. In vielen Entwicklungsländern beträgt die jährliche Wachstumsrate mehr als 3 vH, so daß sich ihre Bevölkerung in etwa 23 Jahren verdoppelt. Ein weiteres bedeutsames Konferenzthema wird die fast überall in der Welt festzustellende wachsende Verstädterung sein. Darüber hinaus sind eine große Anzahl einschlägiger Themen vorgesehen. — 12 Vollsitzungen und 12 Fachgruppen sind geplant. Die Teilnehmer waren eingeladen, bis zum 30. Juni 1964 in einer der 5 Amtssprachen der UN schriftliche Beiträge einzureichen. Die Belgrader Konferenz ist die zweite ihrer Art. Die erste UN-Weltbevölkerungskonferenz fand 1954 in Rom statt. Sie hat zum Verständnis der Bedeutung der Bevölkerungsfragen beigetragen. Seitdem hat die Weltbevölkerung enorm zugenommen. Die Probleme haben sich verschärft. Die Generalversammlung hat deshalb die Vorschläge zur Abhaltung einer zweiten Konferenz gebilligt und drängt darauf, daß besonders Fachleute aus den Entwicklungsländern teilnehmen.

Weltwetterwacht — Wettersatelliten Tagung der WMO

Der Exekutiv-Ausschuß der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), der jährlich einmal zusammentritt und die Durchführung der Kongreßbeschlüsse überwacht, veranstaltete seine diesjährige Tagung vom 26. Mai bis 12. Juni im WMO-Gebäude in Genf unter dem Vorsitz des Präsidenten der WMO, Dr. Nyberg (Schweden). Entsprechend den Zielen der Organisation, die Zusammenarbeit der Wetterdienste zu fördern und ihre Arbeitsgrundlagen zu verbessern, befaßte er sich vor allem mit den Plänen zur Errichtung der sog. Weltwetterwacht. Nach diesem weltweiten System sollen die Wetterbeobachtungen verdichtet und verbessert, auf geeigneten Fernmeldewegen rasch ausgetauscht und mit Hilfe von Großrechenanlagen zentral verarbeitet und allen Diensten zur Auswertung zugeleitet werden. Hierzu werden Weltzentralen in Washington und Moskau errichtet werden, darunter regionale Zentren, die noch nicht festliegen. Ein drittes Weltzentrum ist für die Südhalbkugel vorgesehen, sein Ort jedoch noch nicht bestimmt. Es wurde beschlossen, daß die neu gegründete Planungseinheit, die dem Generalsekretär unmittelbar untersteht, bis 1966 einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Plan für die globalen Beobachtungs-, Fernmelde- und Datenverarbeitungssysteme fertigzustellen hat einschließlich der Kostenberechnung, damit der V. WMO-Kongreß darüber beschließen kann.

Der Direktor des US-Wetterdienstes legte die amerikanischen Pläne für die Errichtung des ersten Wettersatellitensystems für wetterdienstliche Betriebszwecke dar, das Ende 1965 anlaufen soll. Danach werden stets zwei Wettersatelliten zugleich auf der Umlaufbahn sein, die täglich die Wolkenbedeckung über der gesamten Erde photographieren und Strahlungsmessungen im Infrarotbereich machen.

Für die Verwendung des „Neuen Entwicklungsfonds" wurden bestimmte Vorstellungen entwickelt, die den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt werden. Danach sollen durch Schwerpunktbildung einige Mitgliedsländer in die Lage versetzt werden, in ihren Wetterdiensten Verbesserungen durchzuführen, die für alle anderen von Nutzen sind (z. B. auf dem Gebiet der meteorologischen Sicherung der Weltluftfahrt).

Der Exekutiv-Ausschuß ließ sich durch Wissenschaftler über die modernen Methoden der Wettervorhersage unterrichten. Dabei ergab sich, daß vermutlich allein durch die Anwendung der sog. numerischen Methoden, die nur mit Hilfe großer elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Wetterdienstpraxis anwendbar sind, Verbesserungen in der Wettervorhersage zu erwarten sein werden. Um weitere Erfahrungen zu gewinnen, wurden die Länder aufgefordert, sich zunehmend auf diesem Gebiet zu betätigen.
Um die meteorologischen Bedürfnisse des für 1970 zu erwartenden Überschall-Luftverkehrs frühzeitig kennenzulernen und den Wetterdiensten Vorschläge für einheitliche Beratungsmethoden geben zu können, wird die WMO 1966 wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen und ein Symposion über dieses zukünftige Arbeitsgebiet veranstalten. Auch wird sich die WMO an den Arbeiten der Internationalen Hydrologischen Dekade beteiligen und zur besseren Ausnutzung der Wasserkräfte in allen Ländern beitragen.
Nach eingehender Beratung wurde der Haushalt der WMO für 1965 im wesentlichen in dem vom Generalsekretär vorgeschlagenen Umfang gebilligt. Er schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1,3 Mill. Dollar ab, zu dem die Bundesrepublik etwa 250 000 DM im kommenden Jahr zu entrichten haben wird. Dieses niedrigste Jahresbudget einer Sonderorganisation legt Zeugnis dafür ab, daß die WMO trotz ihrer starken Aktivität, die sie weltweit entfaltet, eine sparsame Organisation ist.
Der Preis der Weltorganisation für Meteorologie, der jährlich für außergewöhnliche Leistungen in der Meteorologie und internationalen Zusammenarbeit verliehen wird, wurde für das Jahr 1964 dem kürzlich in den Ruhestand getretenen Direktor des US-Wetterdienstes, Dr. F. W. Reichelderfer, verliehen. —
Die Bundesrepublik ist Mitglied der WMO und gehört dem Exekutiv-Ausschuß an. Auf der diesjährigen Tagung vertrat Min-Rat Dr. E. Süßenberger den dem Exekutiv-Ausschuß als gewähltes Mitglied angehörenden Präsidenten des Deutschen Wetterdienstes, Dr. Bell.

Die Weltbank im Jahre 1963/64

$ 809,9 Mill. in Form von 37 Darlehen hat die Weltbank 28 verschiedenen Ländern im Geschäftsjahr 1963/64 zugesagt. Das geht aus dem jetzt veröffentlichten Bericht der Bank für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. Juni 1964 hervor. Die Darlehenszusagen lagen im Geschäftsjahr 1962/63 mit $ 448,7 Mill. extrem niedrig, nachdem sie 1961/62 mit $ 882,3 Mill. den bisherigen Rekord erreicht hatten. Von den Darlehen erhielten Pakistan 3, Chile, Japan, Kolumbien, Malaysia, Neuseeland, Peru, Portugal je 2 und Äthiopien, Algerien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Finnland, Iran, Jugoslawien, Liberia, Malta, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Norwegen, Spanien, Thailand, Tunesien und Venezuela je 1 Darlehen. Damit erhöht sich die gesamte bisher zur Verfügung gestellte Darlehenssumme auf $ 7.931,3 Mill. und die Gesamtzahl der vergebenen Darlehen auf 386 an 73 verschiedene Länder und Territorien. — Die Verteilung der Darlehenszusagen auf die einzelnen Weltregionen ist folgende (alles in Mill. Dollar): Asien 275,7; Lateinamerika 257,6; Europa 145; Afrika 91,25 und Ozeanien 40,3. — Bei den Ausleihungen der Bank nehmen Projekte der Energiewirtschaft und des Verkehrswesens weiterhin die ersten Plätze ein. — Die Auszahlungssumme auf Darlehenszusagen für 1963/64 belief sich auf $ 558,9 Mill. gegenüber $ 620,4 Mill. im Vorjahr. Am 30. Juni 1964 betrug die Summe aller bisherigen Auszahlungen $ 5.984,4 Mill. — Die Nettoeinnahmen der Weltbank 1963/64 betrugen $ 97,5 Mill. (im Vorjahr 82,7). Hinzu kommen Darlehensprovisionen in Höhe von $ 32,2 Mill. (i. V. 31,3). Von den Nettoeinkünften wurden $ 47,5 Mill. der Zusatzreserve zugeführt, die sich damit auf $ 605,6 Mill. erhöhte. Die gesamten Rücklagen einschließlich der Sonderreserve gegen Verluste aus Darlehen und Garantien betragen $ 893,7. Aus den Nettoeinnahmen des Geschäftsjahres 1963/64 sollen $ 50 Mill. der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), die eine Schwestergesellschaft der Weltbank und gleichfalls eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist, zugeführt werden. — Die Darlehensbedingungen behalten den Zinssatz von 5,5 % bei. Die Bereitstellungsgebühr auf noch nicht ausgezahlte Teile von Darlehen, einschließlich bereits laufender Darlehen, wurde jedoch ab 1. Juli 1964 von jährlich ¾ % auf ⅜ % verringert. — Folgende 17 Länder wurden im Geschäftsjahr 1963/64 Mitglieder der Weltbank: Algerien, Burundi, Dahome, Gabun, Guinea, Kamerun, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Madagaskar, Mali, Mauretanien, Rwanda, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda und die Zentralafrikanische Republik. Mit ihnen hat die Weltbank jetzt 102 Mitglieder. Das gezeichnete Kapital aller Mitglieder belief sich am 30. Juni 1964 auf 21 186 Mill. Dollar.

Zusammenschluß von Tanganjika und Sansibar zu einer Mitgliedschaft in den UN

Das Außenministerium der Vereinigten Republik von Tanganjika und Sansibar teilte dem Generalsekretär am 6. Mai 1964 mit, ein Abkommen über die Vereinigung der Republik Tanganjika und der Volksrepublik Sansibar sei am 22. April 1964 unterzeichnet und nach Ratifikation durch das Parlament von Tanganjika und dem Revolutionsrat der Volksrepublik Sansibar am 26.April rechtskräftig geworden. Der neue Staat nenne sich Vereinigte Republik von Tanganjika und Sansibar. Der Generalsekretär wird gebeten, hiervon Kenntnis zu nehmen und die beiden früheren Staaten zukünftig als ein Mitglied hinsichtlich der Verpflichtungen aufgrund der Charta der UN anzusehen; er möge seinerseits alle übrigen Mitgliedstaaten der UN, alle Organe der UN und alle Sonderorganisationen der UN unterrichten. Das geschah nach Klärung einiger Rechtsverhältnisse am 18. Mai 1964. — Am Rande mag noch interessant sein: Seit dem Zusammenschluß am 26. April standen im Flaggenwall vor dem Hauptgebäude der Vereinten Nationen in New York die Maste der beiden Staaten leer. Anweisungen für die neue Flagge ergingen erst Mitte Juli. Sie wurde dann in New York hergestellt und mit den übrigen 111 Fahnen ohne besondere Formalität am 1. August gehißt. Ihre Farben sind grün, schwarz, blau und gelb. Nach Angaben der Regierung bedeuten das Grün im oberen rechten Dreieck das Land, zwei gelbe Diagonalstreifen den Reichtum der Republik, der zwischen ihnen liegende Mittelstreifen in Schwarz das Volk und das Blau im unteren linken Dreieck den Indischen Ozean, an dem der Staat liegt. — Seit Gründung der Vereinten Nationen hingen die Flaggen Großbritanniens und der USA nebeneinander. Jetzt hat sich die neue Fahne in der Reihenfolge nach dem englischen Alphabet zwischen sie geschoben (United Kingdom, United Republic of Tanganyika and Zanzibar, United States).

Neue Staaten als Anwärter auf die Mitgliedschaft der UN
Fortgang der Entkolonialisierung

Malawi (Njassaland): Das britische Protektorat Njassaland in Zentralafrika erhielt am *6. Juli 1964* die Unabhängigkeit und nennt sich seitdem Malawi. Das Land gehört dem Commonwealth an und ist eine Monarchie mit der englischen Königin als Staatsoberhaupt. Premierminister ist Dr. Hastings Banda. — Malawi ist ein kleines Land von 119 311 qkm, also etwa halb so groß wie die Bundesrepublik, 850 km lang und zwischen 80 und 160 km breit. Es hat fast 3 Millionen Einwohner, die bis auf rund 23 000 alle Afrikaner sind. Seine wirtschaftlichen Hilfsquellen sind beschränkt: Die Ausfuhren sind vorwiegend Tee, Tabak und Baumwolle. Das Land hat wenig Industrie. Die meisten Lohnempfänger arbeiten in den beiden benachbarten Rhodesien und in der Südafrikanischen Union. Das Verkehrsnetz ist relativ gut ausgebaut, und auch das Unterrichts- und Gesundheitswesen ist gut entwickelt. Vielerlei Ansätze werden zur Zeit mit ausländischer Hilfe geschaffen und fortgeführt. Großbritannien bezuschußt das Land auch nach seiner Unabhängigwerdung mit erheblichen Mitteln weiter.
Zambia (Nordrhodesien): Nordrhodesien, ein gegenwärtig noch von Großbritannien abhängiges Gebiet, wird am *24. Oktober 1964* seine Unabhängigkeit erhalten und dann die Landesbezeichnung Zambia führen. Anders als Malawi und Malta, wird Zambia eine Republik sein und somit die englische Königin nicht als eigenes Staatsoberhaupt anerkennen.

Dennoch wird Großbritannien die Aufnahme der Republik Zambia in das Commonwealth befürworten. — Nordrhodesien hat zehn Jahre lang zusammen mit Njassaland (Malawi) und Südrhodesien der gleichfalls von Großbritannien abhängig gewesenen Zentralafrikanischen Föderation angehört, bis diese im Zuge der fortschreitenden Entkolonialisierung am 31. Dezember 1963 aufgelöst wurde, damit die drei Gliedteile unabhängig voneinander der Selbständigkeit entgegengeführt werden können. — Zambia hat eine Größe von 7 446 256 qkm (etwa die dreifache Größe der Bundesrepublik) und 3,4 Mill. Bewohner.

Malta: Am *21. September 1964* wird als nächstes Gebiet Malta seine Unabhängigkeit erhalten. Wie Malawi, wird auch Malta die britische Krone als Staatsoberhaupt anerkennen und dem Commonwealth beitreten. Großbritannien wird seinem früheren Gebiet weiterhin finanzielle Hilfe zukommen lassen und seinerseits Malta vorerst für zehn Jahre als Stützpunkt benützen können. Die kleine Mittelmeerinsel hat 316 qkm Fläche und 329 000 Einwohner.

Gambia: Für dieses kleine noch der britischen Herrschaft unterliegende Gebiet ist der Beginn der Unabhängigkeit auf den *18. Februar 1965* festgesetzt worden. Die englische Königin wird Staatsoberhaupt werden und das Land dem Commonwealth beitreten. Gambia ist die letzte britische Kolonie in Westafrika. Das Land hat eine Fläche von 10 369 qkm und 316 000 Einwohner.

Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen

Dokumente und Nachrichten

Bundestag billigt das Atomteststoppabkommen

Der Bundestag verabschiedete in seiner 129. Sitzung am 5. Juni 1964 das Gesetz zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, der am 5. August 1963 in Moskau abgeschlossen worden war und den die Bundesrepublik am 19. August 1963 unterzeichnet hatte. Vor der Schlußabstimmung gaben Dr. Gradl für die CDU/CSU, Wehner für die SPD und Schultz für die FDP die Ratifizierung des Übereinkommens unterstützende Erklärungen ab. Zu einem Schlußwort nahm dann der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Schröder, das Wort, weil, wie er sagte, der Gegenstand zu wichtig sei, als daß er ohne ein weiteres Wort der Regierung einfach so über die Bühne gehen dürfe. Der Minister dankte dem Bundestag für die große Einmütigkeit, mit der er den Vertrag ratifiziere. Es handle sich bei dem Übereinkommen um ein politisches Ereignis von allergrößter Tragweite. — Bei der Schlußabstimmung stimmten die Abgeordneten für das Gesetz zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser. Das Gesetz wurde am 29. Juli 1964 verkündet und trat am Tage darauf in Kraft. (Vgl. VN Heft 2/64 S. 75 und 5/63 S. 175 f. und S. 179 f. sowie ferner BGBl. 1964 Teil II S. 906 ff.)

Der Bundeskanzler besucht die Vereinten Nationen

Erstmals hat mit Bundeskanzler Erhard ein deutscher Regierungschef dem Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York und dem Generalsekretär der Weltorganisation einen Besuch abgestattet. Auf seiner viertägigen Reise nach Kanada und den USA traf der Bundeskanzler am Nachmittag des 11. Juni 1964 von Boston kommend in New York ein. Hier begab er sich zuerst zu den Vereinten Nationen und zu Generalsekretär U Thant. Er war begleitet von dem Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Botschafter Sigismund von Braun. Der Besuch, für den protokollarisch 15 Minuten angesetzt waren, verlängerte sich auf über eine halbe Stunde. Die Unterhaltung verlief außerordentlich freundlich. Beide Seiten schienen sie aufrichtig zu begrüßen. Der Bundeskanzler äußerte sich nach der Unterredung kurz der Presse gegenüber. Die Zypernfrage, auch eine etwaige weitere deutsche finanzielle Unterstützung der UN-Truppen auf Zypern, sei angesprochen worden. Er habe gerne die Gelegenheit zu einer Begegnung mit dem Generalsekretär ergriffen. Deutschland gehöre zwar nicht den Vereinten Nationen selbst, aber allen Sonderorganisationen an. Die Bundesrepublik würde auch weiterhin moralisch und materiell die Ziele der Vereinten Nationen, wie die Satzung sie nenne, nämlich Sicherheit, Freiheit und Frieden, unterstützen. Wenn auch die deutsche Frage selbst den Vereinten Nationen nicht vorliege und deshalb die Organisation für sie nicht zuständig sei, so müsse doch das Selbstbestimmungsrecht als eines der Ziele der Vereinten Nationen auch für das deutsche Volk gelten. — Nach allgemeiner Auffassung hat der Besuch des Bundeskanzlers in sachlicher und persönlicher Hinsicht einen ausgezeichneten Eindruck hinterlassen.

Ministerialdirigent Böker besucht die UN

Ministerialdirigent Alexander Böker, der im Auswärtigen Amt in der politischen Abteilung auch für die Verbindung Deutschlands mit den Vereinten Nationen zuständig ist, benutzte Anfang Juni einen Besuch der UN in New York, um mit leitenden Beamten des Sekretariats Fühlung zu nehmen. Er konnte dabei das Interesse der Bundesregierung an einer engen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, soweit diese für ein Nichtmitglied möglich ist, zum Ausdruck bringen. MinDirigent Böker besuchte auch die amerikanische UN-Mission zu Besprechungen mit den Botschaftern Stevenson und Plimpton. Der deutsche Beobachter bei den UN, Botschafter von Braun, gab aus Anlaß des Besuches von Herrn Böker ein Essen, an dem eine Reihe von UN-Botschaftern und Untergeneralsekretären des Sekretariates der UN teilnahm.

Professor Dr. Walter Erbe neuer Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Zum neuen Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen wählte der Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung am 29. Juni 1964 in Bonn Herrn Professor Dr. Walter Erbe MdL, Tübingen, einstimmig. Professor Erbe war seit Gründung der Gesellschaft stellvertretender Vorsitzender. Frau Annemarie Renger MdB, Pinneberg/Bad Godesberg, und Herr Rechtsanwalt Dr. C. E. Bloem, Mannheim, wurden zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. — Professor Dr. Eduard Wahl MdB und der Vizepräsident des Bundestages, Erwin Schoettle, hatten auf der vorangegangenen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Mai 1964 in Berlin auf eine neue Kandidatur als Vorsitzender bzw. als stellvertretender Vorsitzender verzichtet. (Vgl. VN 3/64 S. 119 f.)

Neuer Präsident der Deutschen UNESCO-Kommission

Die 20. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission wählte den Leiter des Internationalen Schulbuchinstituts in Braunschweig, Herrn Professor Dr. Georg Eckert, zum neuen Präsidenten. Dr. Eckert wird damit Nachfolger von Professor Bergstraesser, der im Februar dieses Jahres verstorben ist.

Der Bundespräsident über die Vereinten Nationen

Bundespräsident Dr. h. c. Heinrich Lübke hatte die Delegierten der am Wiener Weltpostkongreß teilnehmenden Staaten zu einem Essen nach Schloß Herrenchiemsee am 5. Juli 1964 eingeladen. Bei dieser Gelegenheit hielt der Bundespräsident eine Ansprache. Er begrüßte die Teilnehmer und wies u. a. darauf hin, daß der frühere deutsche Generalpostmeister Heinrich von Stephan vor 100 Jahren für einen die ganze Welt umfassenden „Allgemeinen Postverein" geworben habe. Der Bundespräsident fuhr fort:

„Heute gehört der Weltpostverein als Sonderorganisation zu der großen Familie der Vereinten Nationen. Wenn er, wie es in den Statuten heißt, in seinem Bereich ‚die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit fördern' will, so dient er damit auf seinem technisch-sachlichen Gebiet auch den politischen Zielen, die die Vereinten Nationen sich in ihrer Charta gesetzt haben.
Deutschland ist, infolge seiner gewaltsamen Aufteilung, noch nicht Mitglied der Vereinten Nationen. Nichtsdestoweniger bemühen wir uns nach besten Kräften, den Zielen der Weltorganisation zu dienen und ihre Aufgaben aktiv zu fördern. Daß diese unsere Bemühungen sich nicht in Deklamationen und in guten Absichten erschöpfen, sondern sehr greifbare Formen angenommen haben, das zeigt unsere Mitarbeit in sämtlichen Sonderorganisationen und an sämtlichen Hilfswerken, die die Vereinten Nationen für mannigfache Zwecke betreiben. Gerade unsere aktive Mitarbeit im Weltpostverein ist ein Beispiel dafür, daß wir uns den Idealen der Vereinten Nationen mit ganzem Herzen verpflichtet fühlen.
Sie sehen aus meinen letzten Bemerkungen, daß die Tagung des Weltpostvereins nicht nur ein fachliches und wirtschaftliches, sondern auch ein politisches Gesicht zeigt. Es ist natürlich, daß ein Kongreß, auf dem 124 Staaten vertreten sind, schon aus Gründen gegenseitiger menschlicher Anteilnahme als eine große politische Aktion angesehen werden muß. Seien Sie jedem ausländischen Kollegen gegenüber guten Willens, dann dienen Sie dem Frieden in der Welt.
Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, mit mir das Glas zu erheben auf das Wohl der Vereinten Nationen, auf eine glückliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern unserer Erde und auf einen erfolgreichen Abschluß des XV. Weltpostkongresses."

Weiterer deutscher Beitrag zur Friedensaktion der Vereinten Nationen in Zypern

Die Bundesregierung hat am 10. Juli 1964 beschlossen, sich an der Kostendeckung der bis zum 26. September verlängerten Friedensaktion der Vereinten Nationen in Zypern abermals mit 500 000 Dollar zu beteiligen. Die Verlängerung der Zypernaktion wurde vom Sicherheitsrat der UN am 20. Juni 1964 beschlossen. (Vgl. S. 125 ff. dieser Ausgabe sowie VN Heft 2/64 S. 76, 3/64 S. 119.) Die deutsche Beteiligung entspricht der Politik der Bundesregierung, sich in allen Fragen der Vereinten Nationen, obwohl sie nicht Mitglied ist, wie ein Mitglied zu verhalten.

Deutscher Gouverneur in der Weltbank

Zum neuen deutschen Gouverneur in der Weltbank hat das Bundeskabinett am 10. Juli 1964 als Nachfolger von Professor Erhard den Bundesminister für Wirtschaft, Schmücker, bestellt. Zum stellvertretenden deutschen Gouverneur in der Weltbank ist der Bundesminister der Finanzen, Dahlgrün, ernannt worden. Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten auf Weltbanktagungen mit entwicklungspolitischem Charakter wird der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Scheel, die Aufgaben des stellvertretenden Gouverneurs wahrnehmen, wie dies im Gesetz über die Bestellung der Gouverneure der Weltbank vorgesehen ist. — Die Weltbank ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Bundesrepublik ist Vollmitglied.

Generalsekretär U Thant in Frankfurt

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, machte auf einem Flug von London nach Rangun, der Hauptstadt seines Heimatlandes, auf dem Frankfurter Rhein-Main-Flughafen am 24. Juli 1964 eine Zwischenlandung. Er wurde bei seiner Ankunft von Vertretern der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung begrüßt. Es kam zu einem kurzen vertraulichen Gespräch mit dem hessischen Staatssekretär Dr. Tröscher und Botschafter a. D. von Broich-Oppert vom Auswärtigen Amt, dem früheren Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen in New York. U Thant erklärte sodann vor der Presse, er habe bei seinen jüngsten Besuchen in Genf, Kairo, Paris und London nützliche Unterredungen mit den führenden Politikern gehabt. Sein Eindruck sei, daß sich die Vereinten Nationen immer mehr zu einem wirksamen Instrument für die Erhaltung des Friedens in der Welt entwickelten. (Vgl. Bild S. 146 dieser Ausgabe.)

Entschließungen des Sicherheitsrats

zu Zypern und Apartheid

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung vom 20. Juni 1964 (Doc. S/5778)

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick darauf, daß der Bericht des Generalsekretärs (S/5764) die Aufrechterhaltung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 (S/5575) aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten für nützlich und ratsam hält,
— mit dem Ausdruck seiner hohen Wertschätzung für den Generalsekretär wegen seiner Bemühungen bei der Durchführung der Entschließungen des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 und 13. März 1964,
— mit dem Ausdruck seiner hohen Wertschätzung für die Staaten, die zur Durchführung der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 mit Truppen, Polizei, Versorgungsgütern und finanzieller Unterstützung beigetragen haben,

1. bestätigt seine Entschließungen vom 4. März 1964 und 13. März 1964;
2. ersucht alle Mitgliedstaaten, die vorgenannten Entschließungen zu erfüllen;
3. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs (S/5764);
4. verlängert die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. September 1964 (S/5575).

Abstimmungsergebnis: + 11; — 0; = 0.

Anmerkung: Die oben genannten Entschließungen des Sicherheitsrats vom 4. und 13. März 1964 sind in deutscher Übersetzung enthalten in VN 2/64 S. 77.

Apartheid

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika. — Entschließung vom 9. Juni 1964 (Doc. S/5761)

Der Sicherheitsrat,

— in Erinnerung an die Entschließung der Generalversammlung 1881 (XVIII) vom 11. Oktober 1963, durch welche die Regierung der Republik Südafrika verurteilt wird, weil sie die wiederholten Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats nicht befolgt hat, und durch welche sie ersucht wird, die jetzt anhängigen willkürlichen Gerichtsverfahren einzustellen und sogleich alle politischen Gefangenen und sonstigen wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten und anderen Beschränkungen unterworfenen Personen bedingungslos freizulassen,
— in Erinnerung ferner daran, daß der Sicherheitsrat in seinen Entschließungen vom 7. August 1963 (S/5386) und 4. Dezember 1963 (S/5471) die Regierung von Südafrika auffordert, alle wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten oder anderen Beschränkungen unterworfenen Personen freizulassen,
— in der tiefbesorgten Feststellung, daß der Willkürprozeß von Rivonia gegen die Führer der Anti-Apartheid-Bewegung wiederaufgenommen wurde und das drohende Urteil, gefällt nach Willkürgesetzen, die hohe Freiheitsstrafen und die Todesstrafe vorsehen, sehr ernste Folgen haben kann,
— mit Bedauern zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung von Südafrika den Appell des Generalsekretärs vom 27. März 1964 zurückgewiesen hat,

1. ersucht die südafrikanische Regierung dringend:
   a) auf die Hinrichtung von Personen zu verzichten, die für Handlungen als Folge ihres Widerstandes gegen die Politik der Apartheid zum Tode verurteilt wurden;
   b) sogleich den laufenden Prozeß, der auf der Grundlage der Willkürgesetze der Apartheid eingeleitet wurde, einzustellen; und
   c) allen wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid bereits eingekerkerten, internierten und anderen Beschränkungen unterworfenen Personen und besonders den Angeklagten des Rivonia-Prozesses eine Amnestie zu gewähren;
2. bittet alle Staaten, ihren ganzen Einfluß auszuüben, um die südafrikanische Regierung zu veranlassen, den Bestimmungen dieser Entschließung nachzukommen;
3. bittet den Generalsekretär, die Durchführung der Entschließung genau zu verfolgen und hierüber dem Sicherheitsrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 7; — 0; = 4: Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Anmerkung: Die oben genannten Entschließungen sind in deutscher Übersetzung enthalten in: 1881 (XVIII) in VN 2/64 S. 78; S/5386 in VN 5/63 S. 180; S/5471 in VN 2/64 S. 78. — Siehe S. 124 f. dieser Ausgabe.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika. — Entschließung vom 18. Juni 1964 (Doc. S/5773)

Der Sicherheitsrat,

— nach Erörterung der Frage des Rassenkonflikts in Südafrika als Folge der Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika, auf welche achtundfünfzig Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 27. April 1964 die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats gelenkt haben,

— in ernster Besorgnis wegen der Lage in Südafrika als Folge der Politik der Apartheid, welche den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen entgegensteht und weder mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch mit den Verpflichtungen Südafrikas nach der Charta vereinbar ist,

— in Anerkennung und in Kenntnis der Berichte des Sonderausschusses für die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika und des Berichtes der Gruppe von Sachverständigen, die vom Generalsekretär in Durchführung der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 1963 (S/5471) eingesetzt wurde,

— in Erinnerung an die Entschließungen des Sicherheitsrats vom 7. August 1963 (S/5386), 4. Dezember 1963 (S/5471) und 9. Juni 1964 (S/5761),

— in der Überzeugung, daß die Lage in Südafrika weiter ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stört,

— im Bedauern über die Weigerung der Regierung der Republik Südafrika, den entsprechenden Entschließungen des Sicherheitsrats nachzukommen,

— unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Schlußfolgerungen der Sachverständigengruppe,

1. verurteilt die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika und die Gesetzgebung zur Unterstützung dieser Politik wie das General Law Amendment Act und im besonderen die in ihm enthaltene Bestimmung über neunzigtägige Haft;
2. wiederholt dringend seinen Appell an die Regierung der Republik Südafrika, alle wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten oder anderen Beschränkungen unterworfenen Personen freizulassen;
3. nimmt die Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Berichtes der Sachverständigengruppe zur Kenntnis;
4. ruft dringend die Regierung der Republik Südafrika auf:
   a) auf die Hinrichtung aller Personen zu verzichten, die wegen ihres Widerstandes gegen die Politik der Apartheid zum Tode verurteilt wurden;
   b) allen verhafteten oder vor Gericht stehenden Personen eine sofortige Amnestie zu gewähren und alle wegen ihres Widerstandes gegen die Rassenpolitik der Regierung verurteilten Personen zu begnadigen;
   c) die Praktiken der Haft ohne Anklage, ohne Rechtsbeistand und ohne das Recht auf ein alsbaldiges Gerichtsverfahren abzuschaffen;
5. bestätigt und billigt im besonderen die Hauptschlußfolgerung der Sachverständigengruppe, daß „die ganze Bevölkerung Südafrikas an Beratungen beteiligt und damit in den Stand gesetzt werden müsse, auf nationaler Ebene über die Zukunft ihres Landes zu entscheiden";
6. ersucht den Generalsekretär zu prüfen, welche Hilfe die Vereinten Nationen geben können, um derartige Beratungen zwischen den Vertretern aller Gruppen der Bevölkerung Südafrikas zu erleichtern;
7. bittet die Regierung der Republik Südafrika, die in vorstehendem Paragraphen 5 genannte Hauptschlußfolgerung der Sachverständigengruppe sich zu eigen zu machen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und ihm ihre Auffassung über derartige Beratungen bis zum 30. November 1964 mitzuteilen;
8. beschließt, einen Sachverständigenausschuß, gebildet aus den Vertretern aller gegenwärtigen Mitglieder des Sicherheitsrats, einzusetzen, damit er über Tunlichkeit, Wirksamkeit und Folgen von Maßnahmen, die geeigneterweise vom Sicherheitsrat aufgrund der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden können, eine technische und praktische Untersuchung durchführt und dem Sicherheitsrat über das Ergebnis berichtet;
9. ersucht den Generalsekretär, den Sachverständigenausschuß mit den für seine Untersuchung benötigten Unterlagen des Sekretariats auszustatten und mit ihm, soweit der Ausschuß darum ersucht, zusammenzuarbeiten;
10. genehmigt dem Sachverständigenausschuß, alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um Zusammenarbeit zu bitten und ihm ihre Auffassungen über die genannten Maßnahmen bis zum 30. November 1964 zu übermitteln, und dem Ausschuß selbst, seinen Bericht bis spätestens drei Monate danach fertigzustellen;
11. bittet den Generalsekretär, nach Beratung mit den in Frage kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ein Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für die Erziehung und Ausbildung von Südafrikanern im Ausland aufzustellen;
12. erneuert seine Aufforderung an alle Staaten, sobald wie möglich den Verkauf und den Versand nach Südafrika von Waffen, Munition aller Art, Militärfahrzeugen sowie von Ausrüstungen und Material zur Herstellung und Instandhaltung von Waffen und Munition in Südafrika einzustellen;
13. fordert alle Mitgliedstaaten auf, Schritte zu tun, die ihnen geeignet erscheinen, die Regierung der Republik Südafrika zur Befolgung dieser Entschließung zu bewegen.

Abstimmungsergebnis: + 8; — 0; = 3: Frankreich, Sowjetunion, Tschechoslowakei.

Die Beiträge zur Technischen Hilfe der Vereinten Nationen für 1964

Es ist das Interesse aller mit der Entwicklungshilfe befaßten Stellen der ganzen Welt, eindeutige Unterlagen für die Berechnung der Entwicklungshilfe zu erhalten, da es bisher nicht klar ist, welche Leistungen als solche gelten können. Die Formen der Entwicklungshilfe sind außerordentlich vielfältig, was Vergleichsmöglichkeiten zwischen den gegebenen Leistungen erschwert. Die Entwicklungsländer streben an, daß die Industriestaaten ein Prozent ihrer Volkseinkommen ihnen als Entwicklungshilfe geben. Aber wie soll dieses eine Prozent errechnet werden? Es gibt multilaterale (mehrseitige) und bilaterale (zweiseitige) Entwicklungshilfe; es gibt Kapitalhilfe, die häufig nur zu verzinsende Darlehen sind, allgemeine Wirtschaftshilfe, technische Hilfe. Ja sogar Militärhilfe wird — in einigen Fällen nicht einmal ohne Berechtigung — zur Entwicklungshilfe gezählt.

Die nachstehenden Tabellen geben nur jenen Teil der gesamten Entwicklungshilfe an, den sich die genannten Staaten (sowohl Mitgliedstaaten wie Nichtmitgliedstaaten der UN) als freiwillige Spenden bis 31. Mai 1964 zum sogenannten Erweiterten Programm für Technische Hilfe (EPTA) und zum Sonderfonds für Technische Hilfe (SPF) der Vereinten Nationen für 1964 zu leisten verpflichtet haben. Die wiedergegebenen Beträge sind nicht gleichbedeutend mit der Entwicklungshilfe der UN insgesamt. In den ordentlichen Haushalten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sind noch weitere, wenn auch geringere, Leistungen enthalten. Immerhin gibt die nachstehende Tabelle eine einwandfreie Unterlage für die Leistungen des Erweiterten Programms und des Sonderfonds, den beiden eigens für die technische Hilfe unter Beteiligung der Sonderorganisationen geschaffenen Organen der UN.

In Tabelle 1 wird die Reihenfolge der Länder durch ihre Leistung zum EPTA und SPF je Kopf der Bevölkerung bestimmt. (Der Vatikan ist der Vollständigkeit halber aufgeführt, obwohl er im Sinne der Tabelle keine Bevölkerung hat.) In der zweiten Ziffernspalte folgt die Leistung je Land zum EPTA, in der dritten Ziffernspalte die Leistung je Land zum SPF und in der vierten die Gesamtleistung je Land zur Entwicklungshilfe der beiden Programme. — Der Berechnung der Pro-Kopf-Leistung der aufgeführten Staaten liegen die Bevölkerungsziffern des Demographic Yearbook 1962 der Vereinten Nationen, dem letzten bisher vorliegenden Jahresband, zugrunde. Die Beträge sind zu Vergleichszwecken einheitlich auf US-Dollar umgerechnet worden; sie werden häufig in der Währung der spendenden Staaten gegeben.

Tabelle 2 nennt die ersten 20 Geberländer, geordnet nach der Höhe der gegebenen Beträge zum EPTA, Tabelle 3 zum SPF und Tabelle 4 zu beiden Programmen zusammen. — Insgesamt ergibt sich, daß relativ die Leistungen der kleinen neutralen Länder zur multilateralen Entwicklungshilfe der Vereinten Nationen die höchsten sind. — Von den 109 aufgeführten Staaten sind die Bundesrepublik Deutschland, Monaco, Südvietnam, Südkorea, die Schweiz und der Vatikan keine Mitglieder der Vereinten Nationen.

Tabelle 1	pro Kopf	EPTA	SPF	TOTAL
1. Vatikan	2.000	1 000	1 000	2 000
2. Schweden	1.330	2 000 000	8 000 000	10 000 000
3. Norwegen	1.124	980 000	3 080 000	4 060 000
4. Dänemark	0.879	2 171 710	1 882 149	4 053 859
5. Kuweit	0.776	125 000	125 000	250 000
6. Niederlande	0.484	1 790 254	3 842 154	5 632 408
7. Kanada	0.371	2 150 786	4 625 347	6 776 133
8. Schweiz	0.338	813 953	1 046 512	1 860 465
9. Vereinigte Staaten	0.321	22 558 417[1]	36 337 818[1]	58 896 235[1]
10. Großbritannien	0.189	3 750 000	6 250 000	10 000 000
11. Neuseeland	0.172	278 087	139 043	417 130
12. Bundesrepublik Deutschland	0.148	2 650 000	5 350 000	8 000 000
13. Belgien	0.141	625 000	665 000	1 290 000
14. Australien	0.125	750 000	560 000	1 310 000
15. Finnland	0.108	150 000	350 000	500 000
16. Monaco	0.101	1 114	1 114	2 228
17. Libyen	0.098	60 000	60 000	120 000
18. Österreich	0.095	225 000	450 000	675 000
19. Island	0.090	8 012	8 012	16 024
20. Israel	0.082	80 000	100 000	180 000
21. Venezuela	0.080	350 000	260 000	610 000
22. Trinidad und Tobago	0.069	20 000	40 000	60 000
23. Frankreich	0.065	1 852 555	1 122 066	2 974 621
24. Uruguay	0.054	100 000	50 000	150 000
25 Libanon	0.052	32 000	50 000	82 000
26. Liberia	0.047	35 000	25 000	60 000
27. Mauretanien	0.047	20 000	10 000	30 000
28. Gabun	0.045	8 130	12 195	20 325
29. Italien	0.045	900 000	1 350 000	2 250 000
30. Zypern	0.036	9 800	11 200	21 000
31. Saudi-Arabien	0.033	100 000	100 000	200 000
32. Luxemburg	0.032	4 000	6 000	10 000
33. Japan	0.030	630 000	2 219 504	2 849 504
34. Chile	0.026	100 000	100 000	200 000
35. Jordanien	0.025	25 000	17 000	42 000
36. Tunesien	0.021	30 000	60 000	90 000
37. Türkei	0.021	273 333	329 667	603 000
38. Dahome	0.020	20 325	20 325	40 650
39. Ecuador	0.020	30 000	60 000	90 000
40. Ghana	0.020	99 224	42 000	141 224
41. Jugoslawien	0.020	152 000	220 000	372 000
42. Irak	0.018	72 000	62 000	134 000
43. Irland	0.018	20 000	30 000	50 000
44. Sowjetunion	0.018	2 000 000	1 000 000	3 000 000
45. Weißrußland	0.018	100 000	50 000	150 000
46. Costa Rica	0.016	10 053	10 000	20 053
47. Dominikanische Republik	0.015	30 000	15 000	45 000
48. Guinea	0.015	13 300	26 700	40 000
49. Iran	0.015	125 000	175 000	300 000
50. Marokko	0.015	55 000	125 000	180 000
51. Nicaragua	0.015	4 000	12 000	16 000
52. Peru	0.014	40 000	100 000	140 000
53. Senegal	0.013	16 000	24 000	40 000
54. Sudan	0.013	90 000	70 000	160 000
55. Tschechoslowakei	0.013	104 166	69 444	173 610
56. VAR	0.013	114 995	229 991	344 986
57. Griechenland	0.012	50 000	50 000	100 000
58. Mali	0.011	20 325	20 325	40 650
59. Algerien	0.010	40 000	60 000	100 000
60. Argentinien	0.010	113 207	98 113	211 320
61. Mongolische Volksrepublik	0.010	10 000	—	10 000

Tabelle 1	pro Kopf	EPTA	SPF	TOTAL
62. Bolivien	0.009	15 000	15 000	30 000
63. Kuba	0.009	25 000	40 000	65 000
64. Panama	0.009	5 000	5 000	10 000
65. Philippinen	0.009	66 000	200 000	266 000
66. Polen	0.009	120 000	150 000	270 000
67. Thailand	0.009	48 000	192 000	240 000
68. Ukraine	0.009	250 000	125 000	375 000
69. Kolumbien	0.008	81 889	30 150	112 039
70. Nigeria	0.008	95 211	184 822	280 033
71. Sierra Leone	0.008	10 000	10 000	20 000
72. Indien	0.007	850 000	2 150 000	3 000 000
73. Pakistan	0.007	250 000	380 000	630 000
74. Kongo (Léopoldville)	0.006	35 000	70 000	105 000
75. Mexiko	0.006	121 000	100 000	221 000
76. Niger	0.006	10 000	6 000	16 000
77. Afghanistan	0.005	17 000	51 000	68 000
78. China (Formosa)	0.005	24 000	27 000	51 000
79. Guatemala	0.005	12 000	8 000	20 000
80. Kambodscha	0.005	11 428	10 000	21 428
81. Kongo (Brazzaville)	0.005	1 200	1 800	3 000
82. Laos	0.005	3 000	7 000	10 000
83. Portugal	0.005	30 000	10 000	40 000
84. Ungarn	0.005	31 942	21 295	53 237
85. Ceylon	0.004	25 000	20 000	45 000
86. Elfenbeinküste	0.004			12 434[2]
87. El Salvador	0.004	7 700	2 000	9 700
88. Obervolta	0.004	18 098	—	18 098
89. Spanien	0.004	75 000	50 000	125 000
90. Syrien	0.004	13 089	7 853	20 942
91. Zentralafrikanische Republik	0.004	2 000	3 000	5 000
92. Birma	0.003	40 000	35 000	75 000
93. Brasilien	0.003	104 839	104 839	209 678
94. Bulgarien	0.003	10 256	10 256	20 512
95. Malaysia	0.003	25 000	10 000	35 000
96. Rumänien	0.003	33 333	16 667	50 000
97. Südvietnam	0.003	25 714	16 686	42 400
98. Togo	0.003	2 500	2 500	5 000
99. Albanien	0.002	2 000	2 000	4 000
100. Äthiopien	0.002	20 000	29 000	49 000
101. Kamerun	0.002	4 000	4 000	8 000
102. Madagaskar	0.002	6 098	6 098	12 196
103. Südkorea	0.002	8 000	50 000	58 000
104. Tschad	0.002	2 400	3 600	6 000
105. Indonesien	0.001	60 000	60 000	120 000
106. Nepal	0.001	4 000	4 000	8 000
107. Tanganjika	0.001	4 900	4 900	9 800
108. Jemen	0.0004	1 000	1 000	2 000
109. Uganda	0.0003	700	1 400	2 100
		51 596 043[2]	85 444 545[2]	137 053 022[2]

Anmerkungen zu den Tabellen 1 bis 4:

1 Die Regierung der USA hat ihre Beteiligung an den Programmen EPTA und SPF mit insgesamt 59 000 000 US-Dollar zugesagt, unter der Bedingung, daß dieser Betrag nicht mehr als 40 vH der Gesamtleistung der Geberländer ausmacht.

2 Die Regierung der Elfenbeinküste hat ihre Beteiligung an den Programmen EPTA und SPF mit insgesamt 12 434 Us-Dollar zugesagt, deren Aufteilung bis zum 31. Mai 1964 noch nicht festlag.

Tabelle 2	SPF
1. Vereinigte Staaten	36 337 818 [1]
2. Schweden	8 000 000
3. Großbritannien	6 250 000
4. Bundesrepublik Deutschland	5 350 000
5. Kanada	4 625 347
6. Niederlande	3 842 154
7. Norwegen	3 080 000
8. Japan	2 219 504
9. Indien	2 150 000
10. Dänemark	1 882 149
11. Italien	1 350 000
12. Frankreich	1 122 066
13. Sowjetunion	1 000 000
14. Belgien	665 000
15. Australien	560 000
16. Österreich	450 000
17. Finnland	350 000
18. Türkei	329 667
19. Venezuela	260 000
20. Vereinigte Arabische Republik	229 991

Tabelle 3	EPTA
1. Vereinigte Staaten	22 558 417 [1]
2. Großbritannien	3 750 000
3. Bundesrepublik Deutschland	2 650 000
4. Dänemark	2 171 710
5. Kanada	2 150 786
6. Schweden	2 000 000
7. Sowjetunion	2 000 000
8. Frankreich	1 852 555
9. Niederlande	1 790 254
10. Norwegen	980 000
11. Italien	900 000
12. Indien	850 000
13. Schweiz	813 953
14. Australien	750 000
15. Japan	630 000
16. Belgien	625 000
17. Venezuela	350 000
18. Neuseeland	278 087
19. Türkei	273 333
20. Ukraine	250 000

Tabelle 4	TOTAL
1. Vereinigte Staaten	58 896 235
2. Großbritannien	10 000 000
3. Schweden	10 000 000
4. Bundesrepublik Deutschland	8 000 000
5. Kanada	6 000 000
6. Niederlande	5 632 408
7. Norwegen	4 060 000
8. Dänemark	4 053 859
9. Indien	3 000 000
10. Sowjetunion	3 000 000
11. Frankreich	2 974 621
12. Japan	2 849 504
13. Italien	2 250 000
14. Schweiz	1 860 465
15. Australien	1 310 000
16. Belgien	1 290 000
17. Österreich	675 000
18. Pakistan	630 000
19. Venezuela	610 000
20. Türkei	603 000

Literaturhinweise

Rieger, Wolfgang, und Wolfgang Jäger: Die Vereinten Nationen. Ein Funkmanuskript.
München: Juventa Verlag 1964. 79 Seiten. Geheftet 2,80 DM.

Der Text des Büchleins geht auf ein Funkmanuskript zurück. Der Jugendfunk des Norddeutschen Rundfunks hat eine Sendereihe mit dem Titel „Probleme, die junge Menschen bewegen". In ihr war eine Sendung der Geschichte, den Aufgaben und der Problematik der Vereinten Nationen gewidmet. Das Manuskript schrieb, ergänzte und brachte auf den neuesten Stand Dr. Wolfgang Rieger, während Wolfgang Jäger die Leitung der Sendung hatte und zum Buchtext das zweite Kapitel beisteuerte.
Geschickt gemischt werden lebendige Bilder von Geschichte, Vorgeschichte, Zielen, Tätigkeiten, Aufbau der Organisation, Gliederung und Funktionen der Hauptorgane, von dem äußerlichen Leben am Hauptsitz, dem Wirken der Sonderorganisationen usw. in bunter Folge entrollt. Diese Art der Darstellung dürfte besonders geeignet sein, die Mittelklassen der Schulen an das Thema Vereinte Nationen heranzuführen. Dr. Rieger hat im Vorwort richtig bemerkt, daß selbst, wer politisch aufgeschlossen ist, eigentlich recht wenig von der Organisation weiß. „Die meisten haben keine klare Vorstellung vom Aufbau und Wirken der Vereinten Nationen. Da die Bundesrepublik zudem nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist — wenn sie sich auch an zahlreichen Aktionen ihrer Sonderorganisationen beteiligt —, findet die UN bei uns leider nicht die Aufmerksamkeit, die sie verdient. Eben deshalb haben es selbst jene schwer, die sich eingehender mit der Weltorganisation beschäftigen möchten, zumal es nur wenig Bücher und Informationen über ihre Arbeit gibt."
Die letzten Seiten des Büchleins bringen einige Angaben über Buch- und Zeitschriftenliteratur, die Anschriften einiger UN-Organisationen und einen Schlüssel für die wichtigsten Abkürzungen aus dem UN-Bereich.
Für eine Neuauflage sollte folgendes beachtet werden: Bei der Behandlung des Sicherheitsrates auf S. 23 muß klarer gesagt werden, daß nur die ständigen Mitglieder des Rates ein Vetorecht haben. Außer der Sowjetunion und dem Ostblock sollte Frankreich auf S. 28 deutlich als einer der Staaten genannt werden, die sich beharrlich weigern, ihren Anteil an friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen zu zahlen; also keineswegs nur die kommunistischen Staaten. Der Grund für die Weigerung Frankreichs liegt weniger in einem Einfluß des Ost-Westkonflikts auf die Finanzierung der UNO als auf der — ungeachtet gewisser Differenzierungen — gleichen Beurteilung der Befugnisse des Sicherheitsrates. — Die Darstellung des Suezkrieges von 1956 in 6 Zeilen (S. 49) ist unzureichend, zumal sie auf die ausführliche Betrachtung der Ungarischen Revolution folgt. Gerade der Suez-Fall ist geeignet, die Tätigkeiten und die Wirkungsweise der Vereinten Nationen sichtbar zu machen: Frankreich und Großbritannien, die zusammen mit Israel Ägypten überfielen, haben bei der Behandlung der Krise im Sicherheitsrat bekanntlich einen Beschluß des Rates durch Veto blockiert, während die USA und die Sowjetunion auf der Gegenseite standen. Hierdurch kam es zur Übertragung der Befugnisse auf die Generalversammlung, der Aufstellung der heute noch eingesetzten UNEF-Truppe an der ägyptisch-israelischen Grenze, der relativen Befriedung dieses Raumes, der Räumung des Suezkanals usf. Der Grund für die ungleiche Behandlung der Ungarn- und der Suezfrage liegt in einer gewissen Schwarz-Weißmalerei zugunsten des Westens, die nicht nötig ist und dem Büchlein eher Abbruch tut. Diese Bemerkungen sollen aber seinen Gesamtwert nicht einschränken. Dr. Rieger beweist sein reifes Urteil über die Organisation, wenn er von ihr sagt: „Man kann nicht fragen, was die Vereinten Nationen nicht erreicht haben, sondern man muß sehen, was sie bereits vollendet und welche Probleme sie gelöst haben, wie sie sich in vielen Krisen bewährten." (S. 30).

Lewis, Oskar: Die Kinder von Sánchez. Selbstportrait einer mexikanischen Familie.
Düsseldorf: Econ-Verlag 1963. 355 Seiten. Leinen 19,80 DM.

Der Autor ist ein amerikanischer Professor für Anthropologie. Nach vorangegangenen Untersuchungen in anderen Erdteilen und Ländern begann er 1943, die Lebensbedingungen von Bauern und Städtern in Mexiko zu erforschen. Er verfolgte die Spuren von Kleindörflern, die nach Mexico-City gezogen waren. In dem Buch „Five families" berichtete er über das Alltagsleben von fünf Familien der Hauptstadt an fünf normal verlaufenden Tagen. In der vorliegenden Arbeit wendet der Autor eine neue Darstellungsform an: er läßt den Vater und die vier erwachsenen Kinder (zwei Söhne und zwei Töchter) ihr eigenes Leben mit eigenen Worten selbst berichten. Es handelt sich also um die Nebeneinanderstellung von fünf verschiedenen Autobiographien von Angehörigen einer der fünf Familien des vorangegangenen Buches. Die Lebensläufe werden geteilt gebracht: erst berichtet der Vater, dann dreimal die Kinder einzeln nacheinander über je eine höhere Lebensstufe, zum Schluß wieder der Vater. Die Aussagen sind authentisch. Dem Autor haben sich die Mitglieder der Familie im Laufe der Jahre anvertraut. Er wurde ihr Freund und Berater und konnte schließlich mit ihrer Einwilligung ihre Berichte auf Tonband aufnehmen. Vorkehrungen, um ein Höchstmaß echter Darstellung zu erreichen, wurden getroffen. Da häufig über die gleichen Lebensvorgänge und Ereignisse berichtet wird, erwächst insgesamt eine außerordentlich anschauliche, eindringliche und objektive Vorstellung vom Leben einer armen Familie in Mexico-City: Gewalttätigkeit, Tod, Leid, Entbehrungen, Untreue, zerstörte Familien, Kriminalität, Korruption, Brutalität der Polizei, Grausamkeit der Armen unter sich; aber auch Stärke und Wärme menschlicher Gefühle, Streben nach Geltung, Fähigkeit zur Freude, Hoffnung auf besseres Leben, Verlangen nach Liebe, Hilfsbereitschaft, Mut und Entschlossenheit. Die Familie ist arm, aber sie lebt bei weitem noch nicht auf der tiefsten Stufe der Armut. Es ist wichtig zu erkennen, wie diese Menschen ihr eigenes Leben sehen und empfinden. Lateinamerika ist von sozialer Unruhe erfüllt, tiefer noch, als die afrikanischen und asiatischen Entwicklungsräume es sind. Das Buch ist von einem unerhörten Realismus, man kann sich seiner Wirkung nicht entziehen, zumal es sich wie ein Roman liest. Darin liegt sein politischer Wert. Man weiß von der Armut in der Welt. Aber sie ist ein Abstraktum, bei dem sich zu viele zu leicht beruhigen oder über das sie hinweggleiten. Dieses Buch ist ein Konkretum. Jeder reife Mensch sollte es lesen, da das Leben dieser wenigen Menschen, millionenfach vorkommend, den Umfang dessen aufzeigt, was Entwicklungshilfe nötig macht, und welche Anteilnahme sie — über das Finanzielle hinaus — erfordert. Es gibt noch zu viele Menschen, die der Entwicklungshilfe abwehrend gegenüberstehen. Ob sie eine Ahnung davon haben, was die Bevölkerungsexplosion gerade der armen Weltteile an Gefahren auch für sie selbst mit sich bringt, wenn nicht die Mittel gefunden werden, die dadurch zugleich rapide wachsenden sozialen Spannungen zu steuern? Die erste Voraussetzung hierzu ist aber eine deutliche, intensive und stets gegenwärtige Vorstellung der sozialen Weltsituation. Diese Vorstellung zu schaffen, trägt das Buch in außergewöhnlichem Maße bei.

Weltpresse gratuliert der WELT

Am 19. März 1964 erschien zum erstenmal DIE WELT DER LITERATUR. Die drei Zeitungen mit Literaturbeilagen von internationalem Rang gehörten zu den ersten Gratulanten:
Englands »TIMES« LITERARY SUPPLEMENT
Frankreichs »FIGARO LITTÉRAIRE«
Amerikas »NEW YORK TIMES« BOOK REVIEW.

"Allow me to congratulate you on DIE WELT DER LITERATUR. The task that you have set yourselves is a noble one and a challenging one. In a world like ours there is great need for the sort of exchange of ideas and points of view that you are planning. My best wishes for your success."

Francis Brown, Editor
»NEW YORK TIMES« BOOK REVIEW

"We have been very interested here to hear of the various moves to found a paper in the Federal Republic which would have much the same sort of aims as ourselves, and I am delighted that they are to bear fruit. Your supplement should fill a definite need; we can well envy you the public there is for serious literature in Germany. It would be a great pleasure to meet the editor of the supplement and compare notes. We shall look to you for some fresh ideas . . ."

Arthur Crook, Editor
»THE TIMES« LITERARY SUPPLEMENT

"La nouvelle qu'une aussi importante maison que la vôtre ait pris la décision de publier un supplément consacré à la Littérature ne peut qu'inspirer notre sympathie la plus vive. Son titre DIE WELT DER LITERATUR, Le Monde de la Littérature, suffit à marquer son programme . . . Je suis heureux de vous adresser le salut très cordial du FIGARO et du FIGARO LITTÉRAIRE avec mes vœux personnels pour le succès de votre entreprise."

Pierre Brisson,
Président-directeur général du
FIGARO et du »FIGARO LITTÉRAIRE«

DIE WELT DER LITERATUR
erscheint jeden zweiten Donnerstag
mit der Tageszeitung DIE WELT.

DIE WELT
UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND
Hamburg · Berlin · Essen · Frankfurt (Main)

New York
Foto: Thomas Höpker

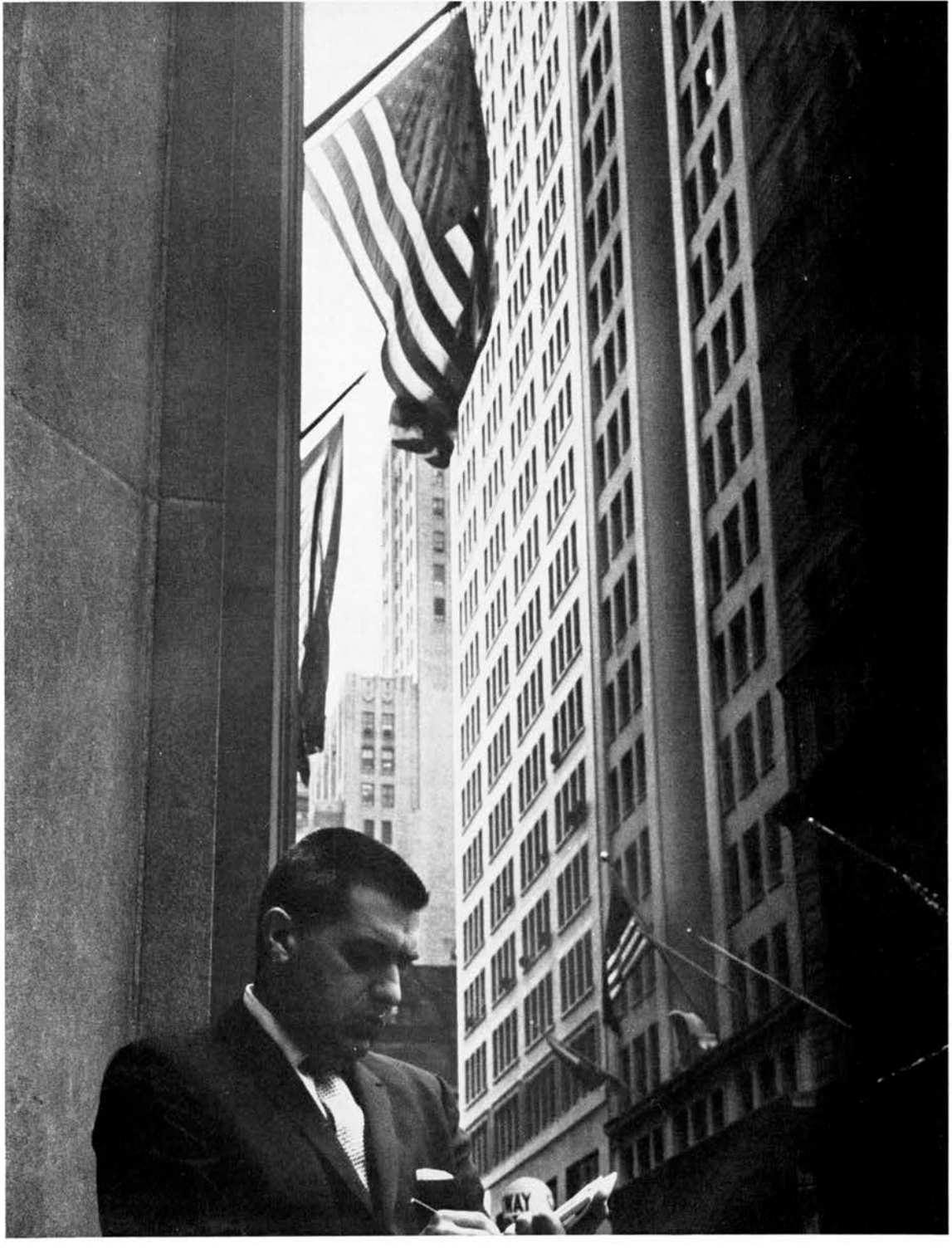

Wie in diesem Hause
im wirtschaftlichen Zentrum New Yorks
lesen an allen entscheidenden Punkten der Welt
führende Männer und Frauen aller Nationen, die

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

EINE DER GROSSEN ZEITUNGEN DER WELT

Der bekannte Kolumnist zahlreicher amerikanischer Zeitungen, Max Lerner, schrieb in einem Leitartikel in der einflußreichen Zeitung ‚New York Post' am 8. April 1963: „Die Zeitungen, die ich zu den besten in Europa zähle, sind ‚Le Monde', ‚Le Figaro', die ‚Frankfurter Allgemeine', die Londoner ‚Times', der ‚Guardian', das ‚Journal de Genève' und der ‚Corriere della Sera' aus Mailand."